This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

3 2044 103 192 613

2150

Deutsches Eheschließungsrecht

als Anleitung für die Standesbeamten

bearbeitet von

Dr. Adolf Stölzel.

Vierte Auflage.

auf der Grundlage des seit 1900 geltenden Rechtes

neu bearbeitet von

Dr. Otto Stölzel,

Landrichter.

Anhang: **Ausländisches Eheschließungsrecht.**

Berlin, 1904.

Verlag von Franz Vahlen.

Mohrenstraße 13/14.

F. V.

Bd May 1909.

HARVARD LAW LIBRARY

Received AUG 7 1918

Deutsches Eheschließungsrecht

als Anleitung für die Standesbeamten

bearbeitet von

Dr. Adolf Stölzel.

Vierte Auflage,

auf der Grundlage des seit 1900 geltenden Rechtes

neu bearbeitet von

Dr. Otto Stölzel,

Landrichter.

Anhang: Ausländisches Eheschließungsrecht.

Berlin, 1904.

Verlag von Franz Vahlen.

Mohrenstraße 13/14.

FOR TX
S

AUG 7 1998

Inhaltsübersicht.

Die reichsgesetzlichen Rechtsquellen. Seite

I. Personenstands-Gesetz vom 6. Februar 1875 1
II. Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1303 flg. 26
III. Einführ.-Gesetz z. Bürgerl. Gesetzbuche Art. 11 flg. . . 37
IV. Reichsgesetz v. 17. Mai 1898 §§ 69 flg. 39

Einleitung.

Reichsrecht. Landesrecht. Ausländisches Recht. 41

Erste Abteilung.

Reichsrecht.

§ 1. Zuständigkeit des Standesbeamten 56
Oertliche Zuständigkeit 56
Amtliche Zuständigkeit 58
§ 2. Materielle Voraussetzungen 60
1. Ehemündigkeit 60
2. Einwilligung 61
3. Geschäftsfähigkeit 62
4. Elterliche Einwilligung 63
5. Doppelehe 65
6. Verwandtenheirat 66
7. Ehebrecher 69
8. Wartezeit 71
9. Auseinandersetzung 71
10. Militärpersonen 71
11. Beamte 72
12. Ausländer 73
§ 3. Formerfordernisse 73
§ 4. Folgen von Gesetzwidrigkeiten 74

Zweite Abteilung.

Landesrecht.

(Für jedes Land: I. Landesbeamte.
II. Ausländer.
III. Befreiung.)

		Seite
§ 5.	Preußen	81
§ 6.	Bayern	90
	Anhang, das bayr. Verehelichungszeugnis betr.	92
§ 7.	Sachsen	97
§ 8.	Württemberg	98
§ 9.	Baden	100
§ 10.	Hessen	102
§ 11.	Mecklenburg-Schwerin	103
§ 12.	Sachsen-Weimar	103
§ 13.	Mecklenburg-Strelitz	105
§ 14.	Oldenburg	105
§ 15.	Braunschweig	107
§ 16.	Sachsen-Meiningen	108
§ 17.	Sachsen-Altenburg	110
§ 18.	Sachsen-Koburg-Gotha	111
§ 19.	Anhalt	112
§ 20.	Schwarzburg-Rudolstadt	113
§ 21.	Schwarzburg-Sondershausen	114
§ 22.	Waldeck	115
§ 23.	Reuß älterer Linie	116
§ 24.	Reuß jüngerer Linie	117
§ 25.	Schaumburg-Lippe	118
§ 26.	Lippe	119
§ 27.	Lübeck	120
§ 28.	Bremen	121
§ 29.	Hamburg	121
§ 30.	Elsaß-Lothringen	122

Schluß.

Runderlaß vom 2. Juni 1899, betr. die Anmeldung des Aufgebots und die beizubringenden Urkunden 124

Anhang.

Ausländisches Eheschließungsrecht.

Seite

Belgien 135
Bulgarien 138
Dänemark 139
Frankreich 141
Griechenland 144
Großbritannien und Irland 144
Japan 145
Italien 146
Luxemburg 149
Niederlande 149
Norwegen 152
Oesterreich 154
Portugal 158
Rumänien 159
Rußland 161
Schweden 164
Schweiz 165
Serbien 168
Spanien 168
Türkei 171
Ungarn 171
Vereinigte Staaten von Amerika 174

Sachregister 176

Abkürzungen.

A. G. z. B. G. B. = Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Landesgesetz, für jeden deutschen Staat verschieden), überall in Kraft seit dem 1. Januar 1900; z. B. in Preußen am 20. September 1899 (G. S. S. 177) erlassen, 90 Artikel umfassend.

B. G. B. = Bürgerliches Gesetzbuch (Reichsgesetz) vom 18. August 1896 (R. G. Bl. S. 195), 2385 Paragraphen umfassend, in Kraft seit dem 1. Januar 1900.

B. G. Bl. = Bundesgesetzblatt (Vorgänger des Reichsgesetzblatts, 1866 bis Mai 1871, für Gesetze des Norddeutschen Bundes).

E. G. z. B. G. B. = Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Reichsgesetz) vom 18. August 1896 (R. G. Bl. S. 604), 218 Artikel umfassend, in Kraft seit dem 1. Januar 1900.

F. G. G. = Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Reichsgesetz) vom 17. Mai 1898 (R. G. Bl. S. 189) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (R. G. Bl. S. 771), 200 Paragraphen umfassend,, in Kraft seit dem 1. Januar 1900.

G. Bl. (auch: G. u. V. Bl.) = Gesetz- und Verordnungs-Blatt (für Landesgesetze, Verordnungen u. s. w.), z. B. in Bayern; der Jahrgang, auf dessen Seite Bezug genommen ist, ergibt sich aus dem Datum des Gesetzes.

G. S. = Gesetz-Sammlung (für Landesgesetze, Verordnungen u. s. w.), z. B. in Preußen; der Jahrgang, auf dessen Seite Bezug genommen ist, ergibt sich aus dem Datum des Gesetzes.

J. M. Bl. = Justizministerialblatt (Blatt für Veröffentlichungen des preußischen, bayrischen u. s. w. Justizministers).

M. Bl. (auch: M. Bl. f. d. inn. V.) = Ministerialblatt für die innere Verwaltung (Blatt für Veröffentlichungen des preußischen, bayrischen u. s. w. Ministers des Innern).

R. G. B. = Reichsgesetzblatt (für Reichsgesetze); der Jahrgang, auf dessen Seite Bezug genommen ist, ergibt sich aus dem Datum des Gesetzes.

R. Pers. St. G. (auch: P. St. G.) = Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung (Reichsgesetz) vom 6. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 23), 85 Paragraphen umfassend, in Kraft (spätestens) seit dem 1. Januar 1876.

Stdb. = Der Standesbeamte, Zeitschrift, herausgegeben von Grosser.

Z. P. O. (auch: C. P. O.) = Zivilprozeßordnung (Reichsgesetz) vom 30. Januar 1877 (R. G. Bl. S. 83), 872 Paragraphen umfassend, in Kraft seit dem 1. Oktober 1879; geändert durch Reichsgesetz vom 17. Mai 1898 (R. G. Bl. S. 256) und neu gefaßt durch die Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (R. G. Bl. S. 410), nunmehr 1048 Paragraphen umfassend und in Kraft seit dem 1. Januar 1900.

Die reichsgesetzlichen Rechtsquellen.[1])

I. Reichs-Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.

Vom 6. Februar 1875.

(Reichsgesetzblatt S. 23.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Beurkundung der Geburten, Heiraten und Sterbefälle erfolgt ausschließlich durch die vom Staate bestellten Standesbeamten mittels Eintragung in die dazu bestimmten Register.

§ 2.

Die Bildung der Standesamtsbezirke erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde.

Die Standesamtsbezirke können aus einer oder mehreren Gemeinden gebildet, größere Gemeinden in mehrere Standesamtsbezirke geteilt werden.

---

[1]) An der verschiedenen Druckart ist zu ersehen:
was vom R. Pers. St. G. noch heute gilt,
[was seit 1900 veraltet ist,]
und was erst seit 1900 gilt.

§ 3.

Für jeden Standesamtsbezirk ist ein Standesbeamter und mindestens ein Stellvertreter zu bestellen. Für den Fall vorübergehender Behinderung oder gleichzeitiger Erledigung des Amtes des Standesbeamten und der Stellvertreter ist die nächste Aufsichtsbehörde ermächtigt, die einstweilige Beurkundung des Personenstandes einem benachbarten Standesbeamten oder Stellvertreter zu übertragen.

Die Bestellung erfolgt, soweit nicht im § 4 ein anderes bestimmt ist, durch die höhere Verwaltungsbehörde.

Geistlichen und anderen Religionsdienern darf das Amt eines Standesbeamten oder die Stellvertretung eines solchen nicht übertragen werden.

§ 4.

In den Standesamtsbezirken, welche den Bezirk einer Gemeinde nicht überschreiten, hat der Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister, Schultheiß, Ortsvorsteher oder deren gesetzlicher Stellvertreter) die Geschäfte des Standesbeamten wahrzunehmen, sofern durch die höhere Verwaltungsbehörde nicht ein besonderer Beamter für dieselben bestellt ist. Der Vorsteher ist jedoch befugt, diese Geschäfte mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde anderen Gemeindebeamten widerruflich zu übertragen.

Die Gemeindebehörde kann die Anstellung besonderer Standesbeamten beschließen. Die Ernennung des Standesbeamten erfolgt in diesem Falle durch den Gemeindevorstand unter Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

In der gleichen Weise erfolgt die Bestellung der Stellvertreter.

Die durch den Gemeindevorstand ernannten besonderen Standesbeamten und deren Stellvertreter sind Gemeindebeamte.

§ 5.

Die durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgte Bestellung und Genehmigung zur Bestellung ist jederzeit widerruflich.

§ 6.

Ist ein Standesamtsbezirk aus mehreren Gemeinden gebildet, so werden der Standesbeamte und dessen Stellvertreter stets von der höheren Verwaltungsbehörde bestellt.

Ein jeder Vorsteher oder andere Beamte einer dieser Gemeinden ist verpflichtet, das Amt des Standesbeamten oder des Stellvertreters zu übernehmen.

Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen den Vorstehern der aus mehreren Gemeinden gebildeten Verbände die gleiche Verpflichtung obliegt, werden hierdurch nicht berührt.

§ 7.

Die etwa erforderliche Entschädigung der nach § 4 von den Gemeinden bestellten Standesbeamten fällt der Gemeinde zur Last.

Die in § 6 Absatz 2 und 3 bezeichneten Beamten sind berechtigt, für Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten von den zum Bezirk ihres Hauptamtes nicht gehörigen Gemeinden eine in allen Fällen als Pauschquantum festzusetzende Entschädigung zu beanspruchen.

Die Festsetzung erfolgt durch die untere Verwaltungsbehörde; über Beschwerden entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

Bestellt die höhere Verwaltungsbehörde andere Personen zu Standesbeamten oder zu Stellvertretern, so fällt die etwa zu gewährende Entschädigung der Staatskasse zur Last.

§ 8.

Die sächlichen Kosten werden in allen Fällen von den Gemeinden getragen; die Register und Formulare zu allen Registerauszügen werden jedoch den Gemeinden von der Zentralbehörde des Bundesstaats kostenfrei geliefert.

§ 9.

In Standesamtsbezirken, welche aus mehreren Gemeinden gebildet sind, wird die den Standesbeamten oder den Stellvertretern zu gewährende Entschädigung und der Betrag der säch-

lichen Kosten auf die einzelnen beteiligten Gemeinden nach dem Maßstabe der Seelenzahl verteilt.

§ 10.

Den Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes werden die außerhalb der Gemeinden stehenden Gutsbezirke, den Gemeindevorstehern die Vorsteher dieser Bezirke gleich geachtet.

§ 11.

Die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten wird von der unteren Verwaltungsbehörde, in höherer Instanz von der höheren Verwaltungsbehörde geübt, insoweit die Landesgesetze nicht andere Aufsichtsbehörden bestimmen.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, gegen den Standesbeamten Warnungen, Verweise und Geldstrafen zu verhängen. Letztere dürfen für jeden einzelnen Fall den Betrag von einhundert Mark nicht übersteigen.

Lehnt der Standesbeamte die Vornahme einer Amtshandlung ab, so kann er dazu auf Antrag der Beteiligten durch das Gericht angewiesen werden. Zuständig ist das Gericht erster Instanz, in dessen Bezirk der Standesbeamte seinen Amtssitz hat. Das Verfahren und die Beschwerdeführung regelt sich, *[insoweit die Landesgesetze nicht ein anderes bestimmen,]* nach den Vorschriften, welche in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit gelten.

(Die eingeklammerten Worte sind durch § 186 F. G. G. in Wegfall gekommen.)

§ 12.

Von jedem Standesbeamten sind drei Standesregister unter der Bezeichnung:

Geburtsregister,
Heiratsregister,
Sterberegister

zu führen.

§ 13.

Die Eintragungen in die Standesregister erfolgen unter fortlaufenden Nummern und ohne Abkürzungen. Unvermeidliche

Zwischenräume sind durch Striche auszufüllen, die wesentlichen Zahlenangaben mit Buchstaben zu schreiben.

Die auf mündliche Anzeige oder Erklärung erfolgenden Eintragungen sollen enthalten:

1) den Ort und Tag der Eintragung;
2) die Bezeichnung der Erschienenen;
3) den Vermerk des Standesbeamten, daß und auf welche Weise er sich die Ueberzeugung von der Persönlichkeit der Erschienenen verschafft hat;
4) den Vermerk, daß die Eintragung den Erschienenen vorgelesen und von denselben genehmigt ist;
5) die Unterschrift der Erschienenen und, falls sie schreibensunkundig oder zu schreiben verhindert sind, ihr Handzeichen oder die Angabe des Grundes, aus welchem sie dieses nicht beifügen konnten;
6) die Unterschrift des Standesbeamten.

Die auf schriftliche Anzeige erfolgenden Eintragungen sind unter Angabe von Ort und Tag der Eintragung zu bewirken und durch die Unterschrift des Standesbeamten zu vollziehen.

Zusätze, Löschungen oder Abänderungen sind am Rande zu vermerken und gleich der Eintragung selbst besonders zu vollziehen.

§ 14.

Von jeder Eintragung in das Register ist von dem Standesbeamten an demselben Tage eine von ihm zu beglaubigende Abschrift in ein Nebenregister einzutragen.

Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Standesbeamte jedes Haupt- und jedes Nebenregister unter Vermerkung der Zahl der darin enthaltenen Eintragungen abzuschließen und das Nebenregister der Aufsichtsbehörde einzureichen; die letztere hat dasselbe nach erfolgter Prüfung dem Gerichte erster Instanz zur Aufbewahrung zuzustellen.

Eintragungen, welche nach Einreichung des Nebenregisters in dem Hauptregister gemacht werden, sind gleichzeitig der Aufsichtsbehörde in beglaubigter Abschrift mitzuteilen. Die letztere

hat zu veranlassen, daß diese Eintragungen dem Nebenregister beigeschrieben werden.

§ 15.

Die ordnungsmäßig geführten Standesregister (§§ 12 bis 14) beweisen diejenigen Tatsachen, zu deren Beurkundung sie bestimmt und welche in ihnen eingetragen sind, bis der Nachweis der Fälschung, der unrichtigen Eintragung oder der Unrichtigkeit der Anzeigen und Feststellungen, auf Grund deren die Eintragung stattgefunden hat, erbracht ist.

Dieselbe Beweiskraft haben die Auszüge, welche als gleichlautend mit dem Haupt- oder Nebenregister bestätigt und mit der Unterschrift und dem Dienstsiegel des Standesbeamten oder des zuständigen Gerichtsbeamten versehen sind.

Inwiefern durch Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes über Art und Form der Eintragungen die Beweiskraft aufgehoben oder geschwächt wird, ist nach freiem richterlichen Ermessen zu beurteilen.

§ 16.

Die Führung der Standesregister und die darauf bezüglichen Verhandlungen erfolgen kosten- und stempelfrei.

Gegen Zahlung der nach dem angehängten Tarife zulässigen Gebühren müssen die Standesregister jedermann zur Einsicht vorgelegt, sowie beglaubigte Auszüge (§ 15) aus denselben erteilt werden. Im amtlichen Interesse und bei Unvermögen der Beteiligten ist die Einsicht der Register und die Erteilung der Auszüge gebührenfrei zu gewähren.

Jeder Auszug einer Eintragung muß auch die zu derselben gehörigen Ergänzungen und Berichtigungen enthalten.

Zweiter Abschnitt.

Beurkundung der Geburten.

§ 17.

Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen.

§ 18.

Zur Anzeige sind verpflichtet:

1) der eheliche Vater;
2) die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme;
3) der dabei zugegen gewesene Arzt;
4) jede andere dabei zugegen gewesene Person;
5) die Mutter, sobald sie dazu imstande ist.

Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der Erstattung der Anzeige verhindert ist.

§ 19.

Die Anzeige ist mündlich von dem Verpflichteten selbst oder durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person zu machen.

§ 20.

Bei Geburten, welche sich in öffentlichen Entbindungs-, Hebammen-, Kranken-, Gefangen- und ähnlichen Anstalten, sowie in Kasernen ereignen, trifft die Verpflichtung zur Anzeige ausschließlich den Vorsteher der Anstalt oder den von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten. Es genügt eine schriftliche Anzeige in amtlicher Form.

§ 21.

Der Standesbeamte ist verpflichtet, sich von der Richtigkeit der Anzeige (§§ 17 bis 20), wenn er dieselbe zu bezweifeln Anlaß hat, in geeigneter Weise Ueberzeugung zu verschaffen.

§ 22.

Die Eintragung des Geburtsfalles soll enthalten:

1) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden;
2) Ort, Tag und Stunde der Geburt;
3) Geschlecht des Kindes;
4) Vornamen des Kindes;
5) Vor- und Familiennamen, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern.

Bei Zwillings- oder Mehrgeburten ist die Eintragung für jedes Kind besonders und so genau zu bewirken, daß die Zeitfolge der verschiedenen Geburten ersichtlich ist.

Standen die Vornamen des Kindes zur Zeit der Anzeige noch nicht fest, so sind dieselben nachträglich und längstens binnen zwei Monaten nach der Geburt anzuzeigen. Ihre Eintragung erfolgt am Rande der ersten Eintragung.

§ 23.

Wenn ein Kind totgeboren oder in der Geburt verstorben ist, so muß die Anzeige spätestens am nächstfolgenden Tage geschehen. Die Eintragung ist alsdann mit dem im § 22 unter Nr. 1 bis 3 und 5 angegebenen Inhalte nur im Sterberegister zu machen.

§ 24.

Wer ein neugeborenes Kind findet, ist verpflichtet, hiervon spätestens am nächstfolgenden Tage Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. Die letztere hat die erforderlichen Ermittelungen vorzunehmen und dem Standesbeamten des Bezirks von deren Ergebnis behufs Eintragung in das Geburtsregister Anzeige zu machen.

Die Eintragung soll enthalten die Zeit, den Ort und die Umstände des Auffindens, die Beschaffenheit und die Kennzeichen der bei dem Kinde vorgefundenen Kleider und sonstigen Gegenstände, die körperlichen Merkmale des Kindes, sein vermutliches Alter, sein Geschlecht, die Behörde, Anstalt oder Person, bei welcher das Kind untergebracht worden, und die Namen, welche ihm beigelegt werden.

§ 25.

Die Anerkennung eines unehelichen Kindes darf in das Geburtsregister nur dann eingetragen werden, wenn dieselbe vor dem Standesbeamten oder in einer gerichtlich oder notariell aufgenommenen Urkunde erklärt ist.

§ 26.

Wenn die Feststellung der Abstammung eines Kindes erst nach Eintragung des Geburtsfalles erfolgt, oder die Standes-

rechte durch Legitimation, Annahme an Kindesstatt oder in anderer Weise eine Veränderung erleiden, so ist dieser Vorgang, sofern er durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wird, auf Antrag eines Beteiligten am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung zu vermerken.

§ 27.

Wenn die Anzeige eines Geburtsfalles über drei Monate verzögert wird, so darf die Eintragung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittelung des Sachverhalts erfolgen.

Die Kosten dieser Ermittelung sind von demjenigen einzuziehen, welcher die rechtzeitige Anzeige versäumt hat.

Dritter Abschnitt.

Erfordernisse der Eheschließung.

(Die §§ 28 bis 40 sind durch Art. 46 E. G. z. B. G. B. aufgehoben. An ihre Stelle treten die §§ 1303 bis 1315, 1322 bis 1352 B. G. B., welche unten abgedruckt sind.)

§ 28.

[Zur Eheschliessung ist die Einwilligung und die Ehemündigkeit der Eheschliessenden erforderlich.

Die Ehemündigkeit des männlichen Geschlechts tritt mit dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre, die des weiblichen Geschlechts mit dem vollendeten sechszehnten Lebensjahre ein. Dispensation ist zulässig.

§ 29.

Eheliche Kinder bedürfen zur Eheschliessung, so lange der Sohn das fünfundzwanzigste, die Tochter das vierundzwanzigste Lebensjahr nicht vollendet hat, der Einwilligung des Vaters, nach dem Tode des Vaters der Einwilligung der Mutter und, wenn sie minderjährig sind, auch des Vormundes.

Sind beide Eltern verstorben, so bedürfen Minderjährige der Einwilligung des Vormundes.

Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn dieselben zur Abgabe einer Erklärung dauernd ausserstande sind, oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

Eine Einwilligung des Vormundes ist für diejenigen Minderjährigen nicht erforderlich, welche nach Landesrecht einer Vormundschaft nicht unterliegen.

Inwiefern die Wirksamkeit einer Vormundschaftsbehörde oder eines Familienrates stattfindet, bestimmt sich nach Landesrecht.

§ 30.

Auf uneheliche Kinder finden die im vorhergehenden Paragraphen für vaterlose eheliche Kinder gegebenen Bestimmungen Anwendung.

§ 31.

Bei angenommenen Kindern tritt an Stelle des Vaters (§ 29) derjenige, welcher an Kindesstatt angenommen hat. Diese Bestimmung findet in denjenigen Teilen des Bundesgebiets keine Anwendung, in welchen durch eine Annahme an Kindesstatt die Rechte der väterlichen Gewalt nicht begründet werden können.

§ 32.

Im Falle der Versagung der Einwilligung zur Eheschliessung steht grossjährigen Kindern die Klage auf richterliche Ergänzung zu.

§ 33.

Die Ehe ist verboten:

1) *zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie,*
2) *zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern,*
3) *zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern jeden Grades,*

ohne Unterschied, ob das Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis auf ehelicher oder ausserehelicher Geburt beruht, und ob die Ehe, durch welche die Stief- oder Schwiegerverbindung begründet wird, noch besteht oder nicht,

4) *zwischen Personen, deren eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, so lange dieses Rechtsverhältnis besteht,*
5) *zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen.*

Im Falle der Nr. 5 ist Dispensation zulässig.

§ 34.

Niemand darf eine neue Ehe schliessen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst, für ungültig oder für nichtig erklärt ist.

§ 35.

Frauen dürfen erst nach Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung der früheren Ehe eine weitere Ehe schliessen.

Dispensation ist zulässig.

§ 36.

Hinsichtlich der rechtlichen Folgen einer gegen die Bestimmungen der §§ 28 bis 35 geschlossenen Ehe sind die Vorschriften des Landesrechts massgebend.

Dasselbe gilt von dem Einflusse des Zwangs, Irrtums und Betrugs auf die Gültigkeit der Ehe.

§ 37.

Die Eheschliessung eines Pflegebefohlenen mit seinem Vormund oder dessen Kindern ist während der Dauer der Vormundschaft unzulässig.

Ist die Ehe gleichwohl geschlossen, so kann dieselbe als ungültig nicht angefochten werden.

§ 38.

Die Vorschriften, welche die Ehe der Militärpersonen, der Landesbeamten und der Ausländer von einer Erlaubnis abhängig machen, werden nicht berührt. Auf die Rechtsgültigkeit der geschlossenen Ehe ist der Mangel dieser Erlaubnis ohne Einfluss.

Ein Gleiches gilt von den Vorschriften, welche vor der Eheschliessung eine Nachweisung, Auseinandersetzung oder Sicherstellung des Vermögens erfordern.

§ 39.

Alle Vorschriften, welche das Recht zur Eheschliessung weiter beschränken, als es durch dieses Gesetz geschieht, werden aufgehoben.

§ 40.

Die Befugnis zur Dispensation von Ehehindernissen steht nur dem Staate zu. Ueber die Ausübung dieser Befugnis haben die Landesregierungen zu bestimmen.]

Vierter Abschnitt.

Form und Beurkundung der Eheschließung.

§ 41.

[Innerhalb des Gebietes des Deutschen Reichs kann eine Ehe rechtsgültig nur vor dem Standesbeamten geschlossen werden.]

Dieser Paragraph ist durch Art. 46 E. G. z. B. G. B. dahin abgeändert:

Für die Eheschließung sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebend.

(Diese Vorschriften des B. G. B. sind in den §§ 1316 bis 1322 enthalten, welche unten abgedruckt sind. Sie treten an die Stelle der §§ 42, 43, 51 bis 53 R. Pers. St. G.)

§ 42.

[Zuständig ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält. Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl.

Eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes geschlossene Ehe kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil der Standesbeamte nicht der zuständige gewesen ist.

§ 43.

Auf schriftliche Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten darf die Eheschliessung auch vor dem Standesbeamten eines anderen Orts stattfinden.]

(Die §§ 42, 43 sind durch Art. 46 E. G. z. B. G. B. aufgehoben.)

§ 44.

[Der Eheschliessung soll ein Aufgebot vorhergehen.

Für die Anordnung desselben ist jeder Standesbeamte zuständig, vor welchem nach § 42 Abs. 1 die Ehe geschlossen werden kann.]

Dieser Paragraph ist durch Art. 46 E. G. z. B. G. B. dahin abgeändert:

Für die Anordnung des vor der Eheschließung zu erlassenden Aufgebots ist jeder Standesbeamte zuständig, vor dem nach § 1320 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Ehe geschlossen werden darf.

§ 45.

Vor Anordnung des Aufgebots sind dem Standesbeamten (§ 44) die zur Eheschließung gesetzlich notwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen.

Insbesondere haben die Verlobten in beglaubigter Form beizubringen:

1) ihre Geburtsurkunden,
2) die zustimmende Erklärung derjenigen, deren Einwilligung nach dem Gesetze erforderlich ist.

Der Beamte kann die Beibringung dieser Urkunden erlassen, wenn ihm die Tatsachen, welche durch dieselben festgestellt werden sollen, persönlich bekannt oder sonst glaubhaft nachgewiesen sind. Auch kann er von unbedeutenden Abweichungen in den Urkunden, beispielsweise von einer verschiedenen Schreibart der Namen oder einer Verschiedenheit der Vornamen absehen, wenn in anderer Weise die Persönlichkeit der Beteiligten festgestellt wird.

Der Beamte ist berechtigt, den Verlobten die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Tatsachen abzunehmen, welche durch die vorliegenden Urkunden oder die sonst beigebrachten Beweismittel ihm nicht als hinreichend festgestellt erscheinen.

§ 46.

Das Aufgebot ist bekannt zu machen:

1) in der Gemeinde oder in den Gemeinden, woselbst die Verlobten ihren Wohnsitz haben;
2) wenn einer der Verlobten seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb seines gegenwärtigen Wohnsitzes hat, auch in der Gemeinde seines jetzigen Aufenthalts;
3) wenn einer der Verlobten seinen Wohnsitz innerhalb der letzten sechs Monate gewechselt hat, auch in der Gemeinde seines früheren Wohnsitzes.

Die Bekanntmachung hat die Vor- und Familiennamen den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten und ihrer Eltern zu enthalten.

Sie ist während zweier Wochen an dem Rats- oder Gemeindehause, oder an der sonstigen, zu Bekanntmachungen der Gemeindebehörde bestimmten Stelle auszuhängen.

§ 47.

Ist einer der Orte, an welchem nach § 46 das Aufgebot bekannt zu machen ist, im Auslande belegen, so ist an Stelle des an diesem Orte zu bewirkenden Aushanges die Bekanntmachung auf Kosten des Antragstellers einmal in ein Blatt einzurücken, welches an dem ausländischen Orte erscheint oder verbreitet ist. Die Eheschließung ist nicht vor Ablauf zweier Wochen nach dem Tage der Ausgabe der betreffenden Nummer des Blattes zulässig.

Es bedarf dieser Einrückung nicht, wenn eine Bescheinigung der betreffenden ausländischen Ortsbehörde dahin beigebracht wird, daß ihr von dem Bestehen eines Ehehindernisses nichts bekannt sei.

§ 48.

Kommen Ehehindernisse zur Kenntnis des Standesbeamten, so hat er die Eheschließung abzulehnen.

§ 49.

Soll die Ehe vor einem anderen Standesbeamten als demjenigen geschlossen werden, welcher das Aufgebot angeordnet hat, so hat der letztere eine Bescheinigung dahin auszustellen, daß und wann das Aufgebot vorschriftsmäßig erfolgt ist und daß Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntnis gekommen sind.

§ 50.

[Die Befugnis zur Dispensation von dem Aufgebot steht nur dem Staate zu. Ueber die Ausübung dieser Befugnis haben die Landesregierungen zu bestimmen.

Wird eine lebensgefährliche Krankheit, welche einen Aufschub der Eheschliessung nicht gestattet, ärztlich bescheinigt, so kann der Standesbeamte (§ 42 Abs. 1) auch ohne Aufgebot die Eheschliessung vornehmen.]

Dieser Paragraph ist durch Art. 46 E. G. z. B. G. B. dahin abgeändert:

Der Standesbeamte soll ohne Aufgebot die Eheschließung nur vornehmen, wenn ihm ärztlich bescheinigt wird, daß die lebensgefährliche Erkrankung eines der Verlobten den Aufschub der Eheschließung nicht gestattet.

§ 51.

[Das Aufgebot verliert seine Kraft, wenn seit dessen Vollziehung sechs Monate verstrichen sind, ohne dass die Ehe geschlossen worden ist.

§ 52.

Die Eheschliessung erfolgt in Gegenwart von zwei Zeugen durch die an die Verlobten einzeln und nach einander gerichtete Frage des Standesbeamten:

ob sie erklären, dass sie die Ehe mit einander eingehen wollen, durch die bejahende Antwort der Verlobten und den hierauf erfolgenden Ausspruch des Standesbeamten, dass er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmässig verbundene Eheleute erkläre.

§ 53.

Als Zeugen sollen nur Grossjährige zugezogen werden. Verwandtschaft und Schwägerschaft zwischen den Beteiligten und den Zeugen, oder zwischen den Zeugen unter einander steht deren Zuziehung nicht entgegen.]

(Die §§ 51 bis 53 sind durch Art. 46 E. G. z. B. G. B. aufgehoben.)

§ 54.

Die Eintragung in das Heiratsregister soll enthalten:

1) Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort der Eheschließenden;
2) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort ihrer Eltern;
3) Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Zeugen;
4) die Erklärung der Eheschließenden;
5) den Ausspruch des Standesbeamten.

Ueber die erfolgte Eheschließung ist den Eheleuten sofort eine Bescheinigung auszustellen.

§ 55.

[Ist eine Ehe für aufgelöst, ungültig oder nichtig erklärt worden, so ist dies am Rande der über die Eheschliessung bewirkten Eintragung zu vermerken.

Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen es zur Trennung einer Ehe einer besonderen Erklärung und Beurkundung vor dem Standesbeamten bedarf, werden hierdurch nicht berührt.]

Dieser Paragraph ist durch Art. 46 E. G. z. B. G. B. dahin abgeändert:

Ist eine Ehe für nichtig erklärt, ist in einem Rechtsstreite, der die Feststellung des Bestehens oder des Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Parteien zum Gegenstande hat, das Nichtbestehen der Ehe festgestellt, ist eine Ehe vor dem Tode eines der Ehegatten aufgelöst oder ist nach § 1575 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die eheliche Gemeinschaft aufgehoben, so ist dies am Rande der über die Eheschließung bewirkten Eintragung zu vermerken.

Wird die eheliche Gemeinschaft nach der Aufhebung wiederhergestellt, so ist dies auf Antrag am Rande zu vermerken.

Fünfter Abschnitt.

Beurkundung der Sterbefälle.

§ 56.

Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Wochentage dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, anzuzeigen.

§ 57.

Zu der Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt, und wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat.

§ 58.

Die §§ 19 bis 21 kommen auch in Beziehung auf die Anzeige der Sterbefälle zur Anwendung.

Findet eine amtliche Ermittelung über den Todesfall statt, so erfolgt die Eintragung auf Grund der schriftlichen Mitteilung der zuständigen Behörde.

§ 59.

Die Eintragung des Sterbefalles soll enthalten:

1) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden;
2) Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes;
3) Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Geburtsort des Verstorbenen;
4) Vor- und Familiennamen seines Ehegatten, oder Vermerk, daß der Verstorbene ledig gewesen sei;
5) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen.

Soweit diese Verhältnisse unbekannt sind, ist dies bei der Eintragung zu vermerken.

§ 60.

Ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde darf keine Beerdigung vor der Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister stattfinden. Ist die Beerdigung dieser Vorschrift entgegen geschehen, so darf die Eintragung des Sterbefalles nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittelung des Sachverhaltes erfolgen.

Sechster Abschnitt.

Beurkundung des Personenstandes der auf See befindlichen Personen.

§ 61.

Geburten und Sterbefälle, welche sich auf Seeschiffen während der Reise ereignen, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes spätestens am nächstfolgenden Tage nach der Geburt oder dem Todesfall von dem Schiffer, unter Zuziehung von zwei Schiffsoffizieren oder anderen glaubhaften Personen, in dem Tagebuche

zu beurkunden. Bei Sterbefällen ist zugleich die mutmaßliche Ursache des Todes zu vermerken.

§ 62.

Der Schiffer hat zwei von ihm beglaubigte Abschriften der Urkunden demjenigen Seemannsamte, bei dem es zuerst geschehen kann, zu übergeben. Eine dieser Abschriften ist bei dem Seemannsamte aufzubewahren, die andere ist demjenigen Standesbeamten, in dessen Bezirk die Eltern des Kindes, beziehungsweise der Verstorbene ihren Wohnsitz haben oder zuletzt gehabt haben, behufs der Eintragung in das Register zuzufertigen.

§ 63.

Ist der Schiffer verstorben oder verhindert, so hat der Steuermann die in den §§ 61 und 62 dem Schiffer auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 64.

Sobald das Schiff in den inländischen Hafen eingelaufen ist, in welchem es seine Fahrt beendet, ist das Tagebuch der für den Standesbeamten des Hafenortes zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Diese hat beglaubigte Abschrift der in das Tagebuch eingetragenen Standesurkunde dem Standesbeamten, in dessen Register der Fall gehört (§ 62), behufs Kontrollierung der Eintragungen zuzustellen.

Siebenter Abschnitt.

Berichtigung der Standesregister.

§ 65.

Die Berichtigung einer Eintragung in dem Standesregister kann nur auf Grund gerichtlicher Anordnung erfolgen. Sie geschieht durch Beischreibung eines Vermerks am Rande der zu berichtigenden Eintragung.

§ 66.

Für das Berichtigungsverfahren gelten, *[insoweit die Landesgesetze nicht ein anderes bestimmen,]* die nachstehenden Vorschriften.

Die Aufsichtsbehörde hat, wenn ein Antrag auf Berichtigung gestellt wird, oder wenn sie eine solche von Amtswegen für erforderlich erachtet, die Beteiligten zu hören und geeignetenfalls eine Aufforderung durch ein öffentliches Blatt zu erlassen. Die abgeschlossenen Verhandlungen hat sie demnächst dem Gerichte erster Instanz vorzulegen. Dieses kann noch weitere tatsächliche Aufklärungen veranlassen und geeignetenfalls den Antragsteller auf den Prozeßweg verweisen.

Im übrigen finden die für Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit geltenden Vorschriften Anwendung.

(Die eingeklammerten Worte sind durch § 186 F. G. G. in Wegfall gekommen.)

Achter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 67.

Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, bevor ihm nachgewiesen worden ist, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen sei, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Als Abs. 2 ist durch Art. 46 E. G. z. B. G. B. hinzugefügt:

Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Geistliche oder der Religionsdiener im Falle einer lebensgefährlichen, einen Aufschub nicht gestattenden Erkrankung eines der Verlobten zu den religiösen Feierlichkeiten der Eheschließung schreitet.

§ 68.

Wer den in den §§ 17 bis 20, 22 bis 24, 56 bis 58 vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von den zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist.

Die bezeichnete Strafe trifft auch den Schiffer oder Steuermann, welcher den Vorschriften der §§ 61 bis 64 zuwiderhandelt.

Die Standesbeamten sind außerdem befugt, die zu Anzeigen oder zu sonstigen Handlungen auf Grund dieses Gesetzes Verpflichteten hierzu durch Geldstrafen anzuhalten, welche für jeden einzelnen Fall den Betrag von fünfzehn Mark nicht übersteigen dürfen.

§ 69.

Ein Standesbeamter, welcher unter Außerachtlassung der in diesem Gesetze und in dem Bürgerlichen Gesetzbuche gegebenen Vorschriften eine Eheschließung vollzieht, wird mit Geldstrafe bis zu 600 Mark bestraft.

(Die eingefügten Worte sind durch Art. 46 E. G. z. B. G. B. hinzugesetzt.)

§ 70.

Gebühren und Geldstrafen, welche in Gemäßheit dieses Gesetzes zur Erhebung gelangen, fließen, insoweit die Landesgesetze nicht ein anderes bestimmen, den Gemeinden zu, welche die sächlichen Kosten der Standesämter (§§ 8, 9) zu tragen haben.

§ 71.

In welcher Weise die Verrichtungen der Standesbeamten in Bezug auf solche Militärpersonen wahrzunehmen sind, welche ihr Standquartier nicht innerhalb des Deutschen Reichs, oder dasselbe nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, oder welche sich auf den in Dienst gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der Marine befinden, wird durch kaiserliche Verordnung bestimmt.

§ 72.

Für die Landesherren und die Mitglieder der Landesherrlichen Familien, sowie der Fürstlichen Familie Hohenzollern erfolgt die Ernennung des Standesbeamten und die Bestimmung

über die Art der Führung und Aufbewahrung der Standesregister durch Anordnung des Landesherrn.

In betreff der Stellvertretung der Verlobten und in betreff des Aufgebots entscheidet die Observanz.

Im übrigen werden in Ansehung der Mitglieder dieser Häuser die auf Hausgesetzen oder Observanz beruhenden Bestimmungen über die Erfordernisse der Eheschließung und über die Gerichtsbarkeit in Ehesachen nicht berührt.

§ 73.

Den mit der Führung der Standesregister oder Kirchenbücher bisher betraut gewesenen Behörden und Beamten verbleibt die Berechtigung und Verpflichtung, über die bis zur Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetragenen Geburten, Heiraten und Sterbefälle Zeugnisse zu erteilen.

§ 74.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche

1) Geistlichen und Kirchendienern aus Anlaß der Einführung der bürgerlichen Standesregister und der bürgerlichen Form der Eheschließung einen Anspruch auf Entschädigung gewähren;
2) bestimmten Personen die Pflicht zu Anzeigen von Geburts- und Todesfällen auferlegen.

Wo die Zulässigkeit der Ehe nach den bestehenden Landesgesetzen von einem Aufgebote abhängig ist, welches durch andere bürgerliche Beamte als die Standesbeamten vollzogen wird, vertritt dieses die Stelle des von den Standesbeamten anzuordnenden Aufgebots.

§ 75.

Innerhalb solcher Grenzpfarreien, deren Bezirk sich in das Ausland erstreckt, bleibt das bestehende Recht für die Beurkundung derjenigen Geburten und Sterbefälle, sowie für die Form und Beurkundung derjenigen Eheschließungen maßgebend, für welche ein Standesbeamter nach den Vorschriften *[dieses Gesetzes]* des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht zuständig, dagegen nach dem bestehenden Recht die Zuständigkeit der Geistlichen begründet ist.

Im Geltungsgebiet des preußischen Gesetzes vom 9. März 1874 ist unter dem bestehenden Recht dasjenige Recht zu verstehen, welches vor dem Inkrafttreten jenes Gesetzes maßgebend war. (Die Fassung des Abs. 1 beruht auf Art. 46 E. G. z. B. G. B.)

§ 76.

In streitigen Ehe- und Verlöbnissachen sind die bürgerlichen Gerichte ausschließlich zuständig. Eine geistliche oder eine durch die Zugehörigkeit zu einem Glaubensbekenntnis bedingte Gerichtsbarkeit findet nicht statt.

§ 77.

Wenn nach dem bisherigen Rechte auf beständige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett zu erkennen sein würde, ist fortan die Auflösung des Bandes der Ehe auszusprechen.

Ist vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, auf beständige Trennung von Tisch und Bett erkannt worden, so kann, wenn eine Wiedervereinigung der getrennten Ehegatten nicht stattgefunden hat, jeder derselben auf Grund des ergangenen Urteils die Auflösung des Bandes der Ehe im ordentlichen Prozeßverfahren beantragen.

§ 78.

Ehestreitigkeiten, welche in Bayern vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz daselbst in Kraft tritt, durch Zustellung des Beschlusses über Zulässigkeit der Klage anhängig geworden sind, werden von dem mit der Sache befaßten Gericht bis zur rechtskräftigen Entscheidung nach Maßgabe der bisher geltenden Gesetze durchgeführt.

Daselbst kann die Auflösung der Ehe auf Grund eines die beständige Trennung von Tisch und Bett verfügenden Urteils geltend gemacht werden, nachdem das Gericht auf Anrufen eines Ehegatten in dem nach Artikel 675 Absatz 1 und 2 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 29. April 1869 vorgesehenen Verfahren die Auflösung des Bandes der Ehe ausgesprochen hat.

Das Verfahren in streitigen Ehesachen richtet sich in Bayern in den rechtsrheinischen Gebietsteilen nach den Bestimmungen

des Hauptstückes XXVI. der genannten Prozeßordnung, in der Pfalz nach den Bestimmungen des Artikels 69 des Gesetzes über die Einführung dieser Prozeßordnung.

§ 79.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1876 in Kraft. Es bleibt den Landesregierungen überlassen, das ganze Gesetz oder auch den dritten Abschnitt und § 77 im Verordnungswege früher einzuführen.

§ 80.

Die vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, nach den Vorschriften des bisherigen Rechts ergangenen Aufgebote behalten ihre Wirksamkeit.

§ 81.

Auf Geburts- und Sterbefälle, welche sich vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, ereignet haben, an diesem Tage aber noch nicht eingetragen sind, findet das gegenwärtige Gesetz mit der Maßgabe Anwendung, daß der Lauf der vorgeschriebenen Anzeigefristen mit dem Tage beginnt, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt.

Ein gleiches gilt für den Fall, daß auch nur die Vornamen eines Kindes an diesem Tage noch nicht eingetragen sind.

§ 82.

Die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf Taufe und Trauung werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 83.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden, soweit dieselben nicht durch eine vom Bundesrat erlassene Ausführungsverordnung getroffen werden, von den einzelnen Landesregierungen erlassen.

§ 84.

Welche Behörden in jedem Bundesstaate unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungs-

behörde, Gemeindebehörde, Gemeindevorstand, *[Gericht erster Instanz]* zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.

(Die eingeklammerten Worte fallen infolge § 69 F. G. G. weg.)

§ 85.

Durch dieses Gesetz werden die Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Mai 1870, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, nicht berührt.

Der Reichskanzler kann einem diplomatischen Vertreter oder einem Konsul des Deutschen Reichs die allgemeine Ermächtigung zur Vornahme von Eheschließungen und zur Beurkundung der Geburten, Heiraten und Sterbefälle, wie für Reichsangehörige, so auch für Schutzgenossen erteilen. Diese Vorschrift tritt mit dem 1. März 1875 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. Februar 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Gebühren-Tarif.

I. Gebührenfrei sind die nach §§ 49 und 54 oder zum Zwecke der Taufe oder der Beerdigung erteilten Bescheinigungen.

II. An Gebühren kommen zum Ansatz:

1) für Vorlegung der Register zur Einsicht, und zwar für jeden Jahrgang	eine halbe Mark,
für mehrere Jahrgänge zusammen jedoch höchstens .	ein und eine halbe Mark.
2) für die schriftliche Ermächtigung nach § 43*) und für jeden beglaubigten Auszug aus den Registern mit Einschluß der Schreibgebühren	eine halbe Mark.
Bezieht sich der Auszug auf mehrere Eintragungen und erfordert derselbe das Nachschlagen von mehr als einem Jahrgange der Register, für jeden weiter nachzuschlagenden Jahrgang noch	eine halbe Mark,
jedoch zusammen höchstens .	zwei Mark.

*) Jetzt § 1321 B. G. B.

II. Bürgerliches Gesetzbuch.

Vom 18. August 1896.

(Reichs-Gesetzblatt 1896 S. 195.)

Viertes Buch. Familienrecht.

Erster Abschnitt. Bürgerliche Ehe.

Zweiter Titel. Eingehung der Ehe.

§ 1303.

Ein Mann darf nicht vor dem Eintritte der Volljährigkeit, eine Frau darf nicht vor der Vollendung des sechzehnten Lebensjahres eine Ehe eingehen.

Einer Frau kann Befreiung von dieser Vorschrift bewilligt werden.

§ 1304.

Wer in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, bedarf zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so kann die Einwilligung, wenn sie von ihm verweigert wird, auf Antrag des Mündels durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Das Vormundschaftsgericht hat die Einwilligung zu ersetzen, wenn die Eingehung der Ehe im Interesse des Mündels liegt.

§ 1305.

Ein eheliches Kind bedarf bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung des Vaters, ein uneheliches Kind bedarf bis zum gleichen Lebensalter der Einwilligung der Mutter. An die Stelle des Vaters tritt die Mutter, wenn der Vater gestorben ist oder wenn ihm die sich aus der Vaterschaft ergebenden Rechte nach § 1701 nicht zustehen. Ein für ehelich erklärtes Kind bedarf der Einwilligung der Mutter auch dann nicht, wenn der Vater gestorben ist.

Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn sie zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande sind oder wenn ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

§ 1306.

Einem an Kindesstatt angenommenen Kinde gegenüber steht die Einwilligung zur Eingehung einer Ehe an Stelle der leiblichen Eltern demjenigen zu, welcher das Kind angenommen hat. Hat ein Ehepaar das Kind gemeinschaftlich oder hat ein Ehegatte das Kind des anderen Ehegatten angenommen, so finden die Vorschriften des § 1305 Abs. 1 Satz 1, 2, Abs. 2 Anwendung.

Die leiblichen Eltern erlangen das Recht zur Einwilligung auch dann nicht wieder, wenn das durch die Annahme an Kindesstatt begründete Rechtsverhältnis aufgehoben wird.

§ 1307.

Die elterliche Einwilligung kann nicht durch einen Vertreter erteilt werden. Ist der Vater oder die Mutter in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht erforderlich.

§ 1308.

Wird die elterliche Einwilligung einem volljährigen Kinde verweigert, so kann sie auf dessen Antrag durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Das Vormundschaftsgericht hat die Einwilligung zu ersetzen, wenn sie ohne wichtigen Grund verweigert wird.

Vor der Entscheidung soll das Vormundschaftsgericht Verwandte oder Verschwägerte des Kindes hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. Für den Ersatz der Auslagen gilt die Vorschrift des § 1847 Abs. 2.

§ 1309.

Niemand darf eine Ehe eingehen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist. Wollen Ehegatten die Eheschließung wiederholen, so ist die vorgängige Nichtigkeitserklärung nicht erforderlich.

Wird gegen ein Urteil, durch das die frühere Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist, die Nichtigkeitsklage oder die Restitutionsklage erhoben, so dürfen die Ehegatten nicht vor der

Erledigung des Rechtsstreits eine neue Ehe eingehen, es sei denn, daß die Klage erst nach dem Ablaufe der vorgeschriebenen fünfjährigen Frist erhoben worden ist.

§ 1310.

Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Verwandten in gerader Linie, zwischen vollbürtigen oder halbbürtigen Geschwistern sowie zwischen Verschwägerten in gerader Linie.

Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Personen, von denen die eine mit Eltern, Voreltern oder Abkömmlingen der anderen Geschlechtsgemeinschaft gepflogen hat.

Verwandtschaft im Sinne dieser Vorschriften besteht auch zwischen einem unehelichen Kinde und dessen Abkömmlingen einerseits und dem Vater und dessen Verwandten andererseits.

§ 1311.

Wer einen anderen an Kindesstatt angenommen hat, darf mit ihm oder dessen Abkömmlingen eine Ehe nicht eingehen, solange das durch die Annahme begründete Rechtsverhältnis besteht.

§ 1312.

Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen einem wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten und demjenigen, mit welchem der geschiedene Ehegatte den Ehebruch begangen hat, wenn dieser Ehebruch in dem Scheidungsurteil als Grund der Scheidung festgestellt ist.

Von dieser Vorschrift kann Befreiung bewilligt werden.

§ 1313.

Eine Frau darf erst zehn Monate nach der Auflösung oder Nichtigkeitserklärung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen, es sei denn, daß sie inzwischen geboren hat.

Von dieser Vorschrift kann Befreiung bewilligt werden.

§ 1314.

Wer ein eheliches Kind hat, das minderjährig ist oder unter seiner Vormundschaft steht, darf eine Ehe erst eingehen, nachdem ihm das Vormundschaftsgericht ein Zeugnis darüber erteilt hat, daß er die im § 1669 bezeichneten Verpflichtungen erfüllt hat oder daß sie ihm nicht obliegen.

Ist im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft ein anteilsberechtigter Abkömmling minderjährig oder bevormundet, so darf

der überlebende Ehegatte eine Ehe erst eingehen, nachdem ihm das Vormundschaftsgericht ein Zeugnis darüber erteilt hat, daß er die im § 1493 Abs. 2 bezeichneten Verpflichtungen erfüllt hat oder daß sie ihm nicht obliegen.

§ 1315.

Militärpersonen und solche Landesbeamte, für die nach den Landesgesetzen zur Eingehung einer Ehe eine besondere Erlaubnis erforderlich ist, dürfen nicht ohne die vorgeschriebene Erlaubnis eine Ehe eingehen.

Ausländer, für die nach den Landesgesetzen zur Eingehung einer Ehe eine Erlaubnis oder ein Zeugnis erforderlich ist, dürfen nicht ohne diese Erlaubnis oder ohne dieses Zeugnis eine Ehe eingehen.

§ 1316.

Der Eheschließung soll ein Aufgebot vorhergehen. Das Aufgebot verliert seine Kraft, wenn die Ehe nicht binnen sechs Monaten nach der Vollziehung des Aufgebots geschlossen wird.

Das Aufgebot darf unterbleiben, wenn die lebensgefährliche Erkrankung eines der Verlobten den Aufschub der Eheschließung nicht gestattet.

Von dem Aufgebote kann Befreiung bewilligt werden.

§ 1317.

Die Ehe wird dadurch geschlossen, daß die Verlobten vor einem Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, die Ehe miteinander eingehen zu wollen. Der Standesbeamte muß zur Entgegennahme der Erklärungen bereit sein.

Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben werden.

§ 1318.

Der Standesbeamte soll bei der Eheschließung in Gegenwart von zwei Zeugen an die Verlobten einzeln und nacheinander die Frage richten, ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen, und, nachdem die Verlobten die Frage bejaht haben, aussprechen, daß sie kraft dieses Gesetzes nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien.

Als Zeugen sollen Personen, die der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt sind, während der Zeit, für welche die Ab-

erkennung der Ehrenrechte erfolgt ist, sowie Minderjährige nicht zugezogen werden. Personen, die mit einem der Verlobten, mit dem Standesbeamten oder miteinander verwandt oder verschwägert sind, dürfen als Zeugen zugezogen werden.

Der Standesbeamte soll die Eheschließung in das Heiratsregister eintragen.

§ 1319.

Als Standesbeamter im Sinne des § 1317 gilt auch derjenige, welcher, ohne Standesbeamter zu sein, das Amt eines Standesbeamten öffentlich ausübt, es sei denn, daß die Verlobten den Mangel der amtlichen Befugnis bei der Eheschließung kennen.

§ 1320.

Die Ehe soll vor dem zuständigen Standesbeamten geschlossen werden.

Zuständig ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Hat keiner der Verlobten seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland und ist auch nur einer von ihnen ein Deutscher, so wird der zuständige Standesbeamte von der obersten Aufsichtsbehörde des Bundesstaats, dem der Deutsche angehört, und, wenn dieser keinem Bundesstaat angehört, von dem Reichskanzler bestimmt.

Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl.

§ 1321.

Auf Grund einer schriftlichen Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten darf die Ehe auch vor dem Standesbeamten eines anderen Bezirks geschlossen werden.

§ 1322.

Die Bewilligung einer nach den §§ 1303, 1313 zulässigen Befreiung steht dem Bundesstaate zu, dem die Frau, die Bewilligung einer nach § 1312 zulässigen Befreiung steht dem Bundesstaate zu, dem der geschiedene Ehegatte angehört. Für Deutsche, die keinem Bundesstaat angehören, steht die Bewilligung dem Reichskanzler zu.

Die Bewilligung einer nach § 1316 zulässigen Befreiung steht dem Bundesstaate zu, in dessen Gebiet die Ehe geschlossen werden soll.

Ueber die Erteilung der einem Bundesstaate zustehenden Bewilligung hat die Landesregierung zu bestimmen.

Dritter Titel. Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe.

§ 1323.

Eine Ehe ist nur in den Fällen der §§ 1324 bis 1328 nichtig.

§ 1324.

Eine Ehe ist nichtig, wenn bei der Eheschließung die im § 1317 vorgeschriebene Form nicht beobachtet worden ist.

Ist die Ehe in das Heiratsregister eingetragen worden und haben die Ehegatten nach der Eheschließung zehn Jahre oder, falls einer von ihnen vorher gestorben ist, bis zu dessen Tode, jedoch mindestens drei Jahre, als Ehegatten miteinander gelebt, so ist die Ehe als von Anfang an gültig anzusehen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn bei dem Ablaufe der zehn Jahre oder zur Zeit des Todes des einen Ehegatten die Nichtigkeitsklage erhoben ist.

§ 1325.

Eine Ehe ist nichtig, wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung geschäftsunfähig war oder sich im Zustande der Bewußtlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit befand.

Die Ehe ist als von Anfang an gültig anzusehen, wenn der Ehegatte sie nach dem Wegfalle der Geschäftsunfähigkeit, der Bewußtlosigkeit oder der Störung der Geistestätigkeit bestätigt, bevor sie für nichtig erklärt oder aufgelöst worden ist. Die Bestätigung bedarf nicht der für die Eheschließung vorgeschriebenen Form.

§ 1326.

Eine Ehe ist nichtig, wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung mit einem Dritten in einer gültigen Ehe lebte.

§ 1327.

Eine Ehe ist nichtig, wenn sie zwischen Verwandten oder Verschwägerten dem Verbote des § 1310 Abs. 1 zuwider geschlossen worden ist.

§ 1328.

Eine Ehe ist nichtig, wenn sie wegen Ehebruchs nach § 1312 verboten war.

Wird nachträglich Befreiung von der Vorschrift des § 1312 bewilligt, so ist die Ehe als von Anfang an gültig anzusehen.

§ 1329.

Die Nichtigkeit einer nach den §§ 1325 bis 1328 nichtigen Ehe kann, solange nicht die Ehe für nichtig erklärt oder aufgelöst ist, nur im Wege der Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden. Das gleiche gilt von einer nach § 1324 nichtigen Ehe, wenn sie in das Heiratsregister eingetragen worden ist.

§ 1330.

Eine Ehe kann nur in den Fällen der §§ 1331 bis 1335 und des § 1350 angefochten werden.

§ 1331.

Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der zur Zeit der Eheschließung oder im Falle des § 1325 zur Zeit der Bestätigung in der Geschäftsfähigkeit beschränkt war, wenn die Eheschließung oder die Bestätigung ohne Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters erfolgt ist.

§ 1332.

Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der bei der Eheschließung nicht gewußt hat, daß es sich um eine Eheschließung handle, oder dies zwar gewußt hat, aber eine Erklärung, die Ehe eingehen zu wollen, nicht hat abgeben wollen.

§ 1333.

Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der sich bei der Eheschließung in der Person des anderen Ehegatten oder über solche persönliche Eigenschaften des anderen Ehegatten geirrt hat, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden.

§ 1334.

Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der zur Eingehung der Ehe durch arglistige Täuschung über solche Umstände bestimmt worden ist, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden. Ist die Täuschung nicht von dem anderen Ehegatten verübt worden, so ist die Ehe nur dann anfechtbar, wenn dieser die Täuschung bei der Eheschließung gekannt hat.

Auf Grund einer Täuschung über Vermögensverhältnisse findet die Anfechtung nicht statt.

§ 1335.

Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der zur Eingehung der Ehe widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist.

§ 1336.

Die Anfechtung der Ehe kann nicht durch einen Vertreter erfolgen. Ist der anfechtungsberechtigte Ehegatte in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Für einen geschäftsunfähigen Ehegatten kann sein gesetzlicher Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts die Ehe anfechten. In den Fällen des § 1331 kann, solange der anfechtungsberechtigte Ehegatte in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, nur sein gesetzlicher Vertreter die Ehe anfechten.

§ 1337.

Die Anfechtung der Ehe ist in den Fällen des § 1331 ausgeschlossen, wenn der gesetzliche Vertreter die Ehe genehmigt oder der anfechtungsberechtigte Ehegatte, nachdem er unbeschränkt geschäftsfähig geworden ist, die Ehe bestätigt. Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so kann die Genehmigung, wenn sie von ihm verweigert wird, auf Antrag des Ehegatten durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden; das Vormundschaftsgericht hat die Genehmigung zu ersetzen, wenn die Aufrechterhaltung der Ehe im Interesse des Ehegatten liegt.

In den Fällen der §§ 1332 bis 1335 ist die Anfechtung ausgeschlossen, wenn der anfechtungsberechtigte Ehegatte nach der Entdeckung des Irrtums oder der Täuschung oder nach dem Aufhören der Zwangslage die Ehe bestätigt.

Die Vorschriften des § 1336 Abs. 1 gelten auch für die Bestätigung.

§ 1338.

Die Anfechtung ist nach der Auflösung der Ehe ausgeschlossen, es sei denn, daß die Auflösung durch den Tod des zur Anfechtung nicht berechtigten Ehegatten herbeigeführt worden ist.

§ 1339.

Die Anfechtung kann nur binnen sechs Monaten erfolgen.

Die Frist beginnt in den Fällen des § 1331 mit dem Zeitpunkt, in welchem die Eingehung oder die Bestätigung der Ehe dem gesetzlichen Vertreter bekannt wird oder der Ehegatte die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit erlangt, in den Fällen der §§ 1332 bis 1334 mit dem Zeitpunkt, in welchem der Ehegatte den Irrtum oder die Täuschung entdeckt, in dem Falle des § 1335 mit dem Zeitpunkt, in welchem die Zwangslage aufhört.

Auf die Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206 entsprechende Anwendung.

§ 1340.

Hat der gesetzliche Vertreter eines geschäftsunfähigen Ehegatten die Ehe nicht rechtzeitig angefochten, so kann nach dem Wegfalle der Geschäftsunfähigkeit der Ehegatte selbst die Ehe in gleicher Weise anfechten, wie wenn er ohne gesetzlichen Vertreter gewesen wäre.

§ 1341.

Die Anfechtung erfolgt, solange nicht die Ehe aufgelöst ist, durch Erhebung der Anfechtungsklage.

Wird die Klage zurückgenommen, so ist die Anfechtung als nicht erfolgt anzusehen. Das gleiche gilt, wenn die angefochtene Ehe, bevor sie für nichtig erklärt oder aufgelöst worden ist, nach Maßgabe des § 1337 genehmigt oder bestätigt wird.

§ 1342.

Ist die Ehe durch den Tod des zur Anfechtung nicht berechtigten Ehegatten aufgelöst worden, so erfolgt die Anfechtung durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgerichte; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.

Das Nachlaßgericht soll die Erklärung sowohl demjenigen mitteilen, welcher im Falle der Gültigkeit der Ehe, als auch demjenigen, welcher im Falle der Nichtigkeit der Ehe Erbe des verstorbenen Ehegatten ist. Es hat die Einsicht der Erklärung jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.

§ 1343.

Wird eine anfechtbare Ehe angefochten, so ist sie als von Anfang an nichtig anzusehen. Die Vorschrift des § 142 Abs. 2 findet Anwendung.

Die Nichtigkeit einer anfechtbaren Ehe, die im Wege der Klage angefochten worden ist, kann, solange nicht die Ehe für nichtig erklärt oder aufgelöst ist, nicht anderweit geltend gemacht werden.

§ 1344.

Einem Dritten gegenüber können aus der Nichtigkeit der Ehe Einwendungen gegen ein zwischen ihm und einem der Ehegatten vorgenommenes Rechtsgeschäft oder gegen ein zwischen ihnen ergangenes rechtskräftiges Urteil nur hergeleitet werden, wenn zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts oder zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit die Ehe für nichtig erklärt oder die Nichtigkeit dem Dritten bekannt war.

Die Nichtigkeit kann ohne diese Beschränkung geltend gemacht werden, wenn sie auf einem Formmangel beruht und die Ehe nicht in das Heiratsregister eingetragen worden ist.

§ 1345.

War dem einen Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung bekannt, so kann der andere Ehegatte, sofern nicht auch ihm die Nichtigkeit bekannt war, nach der Nichtigkeitserklärung oder der Auflösung der Ehe verlangen, daß ihr Verhältnis in vermögensrechtlicher Beziehung, insbesondere auch in Ansehung der Unterhaltspflicht, so behandelt wird, wie wenn die Ehe zur Zeit der Nichtigkeitserklärung oder der Auflösung geschieden und der Ehegatte, dem die Nichtigkeit bekannt war, für allein schuldig erklärt worden wäre.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die Nichtigkeit auf einem Formmangel beruht und die Ehe nicht in das Heiratsregister eingetragen worden ist.

§ 1346.

Wird eine wegen Drohung anfechtbare Ehe für nichtig erklärt, so steht das im § 1345 Abs. 1 bestimmte Recht dem anfechtungsberechtigten Ehegatten zu. Wird eine wegen Irrtums anfechtbare Ehe für nichtig erklärt, so steht dieses Recht dem zur Anfechtung nicht berechtigten Ehegatten zu, es sei denn, daß dieser den Irrtum bei der Eingehung der Ehe kannte oder kennen mußte.

§ 1347.

Erklärt der Ehegatte, dem das im § 1345 Abs. 1 bestimmte Recht zusteht, dem anderen Ehegatten, daß er von dem Rechte

Gebrauch mache, so kann er die Folgen der Nichtigkeit der Ehe nicht mehr geltend machen; erklärt er dem anderen Ehegatten, daß es bei diesen Folgen bewenden solle, so erlischt das im § 1345 Abs. 1 bestimmte Recht.

Der andere Ehegatte kann den berechtigten Ehegatten unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erklärung darüber auffordern, ob er von dem Rechte Gebrauch mache. Das Recht kann in diesem Falle nur bis zum Ablaufe der Frist ausgeübt werden.

Vierter Titel. Wiederverheiratung im Falle der Todeserklärung.

§ 1348.

Geht ein Ehegatte, nachdem der andere Ehegatte für tot erklärt worden ist, eine neue Ehe ein, so ist die neue Ehe nicht deshalb nichtig, weil der für tot erklärte Ehegatte noch lebt, es sei denn, daß beide Ehegatten bei der Eheschließung wissen, das er die Todeserklärung überlebt hat.

Mit der Schließung der neuen Ehe wird die frühere Ehe aufgelöst. Sie bleibt auch dann aufgelöst, wenn die Todeserklärung infolge einer Anfechtungsklage aufgehoben wird.

§ 1349.

Ist das Urteil, durch das einer der Ehegatten für tot erklärt worden ist, im Wege der Klage angefochten, so darf der andere Ehegatte nicht vor der Erledigung des Rechtsstreits eine neue Ehe eingehen, es sei denn, daß die Anfechtung erst zehn Jahre nach der Verkündigung des Urteils erfolgt ist.

§ 1350.

Jeder Ehegatte der neuen Ehe kann, wenn der für tot erklärte Ehegatte noch lebt, die neue Ehe anfechten, es sei denn, daß er bei der Eheschließung von dessen Leben Kenntnis hatte. Die Anfechtung kann nur binnen sechs Monaten von dem Zeitpunkt an erfolgen, in welchem der anfechtende Ehegatte erfährt, daß der für tot erklärte Ehegatte noch lebt.

Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn der anfechtungsberechtigte Ehegatte die Ehe bestätigt, nachdem er von dem Leben des für tot erklärten Ehegatten Kenntnis erlangt hat, oder wenn die neue Ehe durch den Tod eines der Ehegatten aufgelöst worden ist.

§ 1351.

Wird die Ehe nach § 1350 von dem Ehegatten der früheren Ehe angefochten, so hat dieser dem anderen Ehegatten nach den für die Scheidung geltenden Vorschriften der §§ 1578 bis 1582 Unterhalt zu gewähren, wenn nicht der andere Ehegatte bei der Eheschließung wußte, daß der für tot erklärte Ehegatte die Todeserklärung überlebt hat.

§ 1352.

Wird die frühere Ehe nach § 1348 Abs. 2 aufgelöst, so bestimmt sich die Verpflichtung der Frau, dem Manne zur Bestreitung des Unterhalts eines gemeinschaftlichen Kindes einen Beitrag zu leisten, nach den für die Scheidung geltenden Vorschriften des § 1585.

Achter Titel. Kirchliche Verpflichtungen.

§ 1588.

Die kirchlichen Verpflichtungen in Ansehung der Ehe werden durch die Vorschriften dieses Abschnitts nicht berührt.

III. Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

Vom 18. August 1896.

(Reichs-Gesetzblatt 1896 S. 604.)

Artikel 11 Abs. 1.

Die Form eines Rechtsgeschäfts bestimmt sich nach den Gesetzen, welche für das den Gegenstand des Rechtsgeschäfts bildende Rechtsverhältnis maßgebend sind. Es genügt jedoch die Beobachtung der Gesetze des Ortes, an dem das Rechtsgeschäft vorgenommen wird.

Artikel 13.

Die Eingehung der Ehe wird, sofern auch nur einer der Verlobten ein Deutscher ist, in Ansehung eines jeden der Verlobten nach den Gesetzen des Staates beurteilt, dem er angehört. Das gleiche gilt für Ausländer, die im Inland eine Ehe eingehen.

In Ansehung der Ehefrau eines nach Artikel 9 Abs. 3 für tot erklärten Ausländers wird die Eingehung der Ehe nach den deutschen Gesetzen beurteilt.

Die Form einer Ehe, die im Inlande geschlossen wird, bestimmt sich ausschließlich nach den deutschen Gesetzen.

Artikel 27.

Sind nach dem Rechte eines fremden Staates, dessen Gesetze in dem ..... Artikel 13 Abs. 1 ..... für maßgebend erklärt sind, die deutschen Gesetze anzuwenden, so finden diese Gesetze Anwendung.

Artikel 29.

Gehört eine Person keinem Staate an, so werden ihre Rechtsverhältnisse, soweit die Gesetze des Staates, dem eine Person angehört, für maßgebend erklärt sind, nach den Gesetzen des Staates beurteilt, dem die Person zuletzt angehört hat, und wenn sie auch früher einem Staate nicht angehört hat, nach den Gesetzen des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz und in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren Aufenthalt hat oder zu der maßgebenden Zeit gehabt hat.

Artikel 30.

Die Anwendung eines ausländischen Gesetzes ist ausgeschlossen, wenn die Anwendung gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde.

IV. Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Vom 17. Mai 1898.

(Reichs-Gesetzblatt 1898 S. 189, 771.)

Vierter Abschnitt. Personenstand.

§ 69.

Für die nach dem Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) dem Gericht erster Instanz obliegenden Verrichtungen sind die Amtsgerichte zuständig.

§ 70.

Gegen eine Verfügung, durch die angeordnet wird, daß eine Eintragung in dem Standesregister zu berichtigen ist, findet die sofortige Beschwerde statt. Die Verfügung tritt erst mit der Rechtskraft in Wirksamkeit.

§ 71.

Sind Vorgänge, die auf Antrag eines Beteiligten in dem Standesregister am Rande der Eintragung zu vermerken sind, von einem Notar beurkundet, so gilt dieser als ermächtigt, im Namen des Beteiligten, dessen Erklärung beurkundet ist, die Eintragung des Vermerkes in das Standesregister zu beantragen.

Zehnter Abschnitt. Gerichtliche und notarielle Urkunden.

§ 167 Abs. 2.

Für die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift sind außer den Notaren die Amtsgerichte zuständig. Das gleiche gilt für die Aufnahme der im § 1718 und im § 1720 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen öffentlichen Urkunden über die Anerkennung der Vaterschaft; für die Aufnahme dieser Urkunden ist, wenn die Anerkennung der Vaterschaft bei der Anzeige der Geburt des Kindes oder bei der Eheschließung seiner Eltern erfolgt, auch der Standesbeamte zuständig, welcher die Geburt oder die Eheschließung beurkundet.

Elfter Abschnitt. Schlußbestimmungen.

§ 186.

Die Vorschriften der §§ 11, 66 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) werden insoweit aufgehoben, als sie der Landesgesetzgebung die Befugnis gewähren, das gerichtliche Verfahren abweichend zu regeln.

§ 187.

Durch die Landesjustizverwaltung kann angeordnet werden, daß die im § 14 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 vorgesehene Aufbewahrung des Nebenregisters bei den Landgerichten erfolgen soll.

Einleitung.

Reichsrecht. Landesrecht. Ausländisches Recht.

I.

„Reichsrecht bricht Landesrecht." Das bedeutet: das Reichsgesetz geht dem Landesgesetz vor, bei Widersprüchen zwischen beiden ist nur das Reichsgesetz anzuwenden. Ergeht ein Reichsgesetz, so werden damit stillschweigend alle widersprechenden Landesgesetze aufgehoben; sollte einmal ein Landesgesetz gegeben werden, das dem bestehenden Reichsrecht widerspricht, so wäre es nichtig und dürfte nicht angewandt werden. (Art. 2 der Reichsverfassung.)

Schweigt aber das Reichsrecht über eine Frage oder überläßt es die Regelung einer Frage ausdrücklich der Landesgesetzgebung, so kann diese in Wirksamkeit treten auch auf einem Gebiete, das nach der Reichsverfassung (Art. 4) der Reichsgesetzgebung unterliegt.

Der Reichsgesetzgebung unterliegt unter anderem (nach Art. 4 Nr. 13 der Reichsverfassung, abgeändert durch das Reichsgesetz vom 20. Dezember 1873) das gesamte bürgerliche Recht. Hierdurch ist die Möglichkeit geboten worden, ein Bürgerliches Gesetzbuch für das ganze Reich auszuarbeiten; nach zweiundzwanzigjähriger (1874 bis 1896) rastloser Tätigkeit der maßgebenden Instanzen ist es am 18. August 1896 Gesetz geworden und am 1. Januar 1900 in Kraft getreten.

Zum bürgerlichen Recht gehört auch das Eheschließungsrecht. Bevor die Reichsgesetzgebung auf diesem Gebiete tätig wurde, führte Preußen — es war in den Jahren des sog. Kulturkampfs zwischen der katholischen Kirche und der Staatsregierung — eine Verstaatlichung der Eheschließung und der Beurkundung des Personenstandes ein: während bisher die Eheschließung und

die Beurkundung der Taufen, Heiraten und Sterbefälle fast ausschließlich in den Händen der Kirche lag, wurde durch das preußische Gesetz vom 9. März 1874 der kirchlichen Trauung und den Eintragungen in das Kirchenbuch für die Zukunft jede Wirksamkeit für das bürgerliche Recht genommen; die Zivilehe wurde für obligatorisch erklärt und besondere staatliche Beamte, Standesbeamte, wurden zur Vollziehung jener Ehe und zur Beurkundung der Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle bestellt. Am 1. Oktober 1874 trat das Gesetz in Kraft; seit diesem Tage gibt es also in ganz Preußen Standesregister und Standesbeamte.[1])

Doch auch die Reichsregierung erkannte das Bedürfnis dieselben Grundsätze für das ganze Reich einzuführen, noch ehe die zeitraubende Bearbeitung des übrigen bürgerlichen Rechts zum Abschluß gekommen sei. Man regelte also das Eheschließungs- und Standesamts-Recht reichsgesetzlich vorweg, weil die Regelung dringlich erschien, und weil sie andererseits durch das preußische Gesetz hinreichend vorbereitet war. Mit nur wenigen Abweichungen konnte das preußische Gesetz zum Reichsgesetz erhoben werden. Von den Abweichungen waren die wichtigsten: Als wesentliche Bestandteile der Eheschließung wurden nicht mehr die Eintragung in das Heiratsregister und die Vollziehung dieser Eintragung bezeichnet, sondern nur noch die Wechselrede des Standesbeamten und der Verlobten. Ferner wurde nicht nur die Form, sondern es wurden auch die materiellen Erfordernisse einer gültigen Eheschließung festgelegt. Das Reichsgesetz ist am 6. Februar 1875 erlassen und am 1. Januar 1876 in Kraft getreten (§ 79 daselbst). In Preußen ist jedoch der — neues Recht enthaltende — dritte Abschnitt über die

[1]) Schon vorher erging auf Grund des Art. 4 Nr. 7 der Bundesverfassung das — als Reichsgesetz noch heute gültige — Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 4. Mai 1870, betr. die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande. Dies Gesetz geht von denselben Grundsätzen aus; die deutschen Konsuln haben hier die Tätigkeit der Standesbeamten. Der nähere Inhalt kann in diesem Buche, das sich an deutsche Standesbeamte wendet, außer Betracht bleiben.

Erfordernisse der Eheschließung nebst dem § 77 schon am 1. März 1875 eingeführt worden. Die übrigen Teile gelten auch in Preußen seit dem 1. Januar 1876. Damit verlor das Preußische Gesetz vom 9. März 1874 seine Geltung.

Als etwa zwei Jahrzehnte später das Bürgerliche Gesetzbuch beendet wurde, blieb das Reichs-Personenstands-Gesetz nicht unberührt: insbesondere wurde das Eheschließungsrecht, das formelle wie das materielle, in veränderter Fassung und auch mit manchen sachlichen Aenderungen, in das Bürgerliche Gesetzbuch (als §§ 1303 bis 1352) aufgenommen, und die von der Eheschließung handelnden Abschnitte des R. Pers. St. G. wurden aufgehoben bis auf einige die Beurkundung der Eheschließung und die sonstige Tätigkeit des Standesbeamten betreffende Paragraphen (Art. 46 I, II E. G. z. B. G. B.). Auch sonst bringt das Einf. Ges. z. B. G. B. dem Personenstandsrecht einige Aenderungen (Art. 46 III, IV, V, Art. 13).

Außer dem Bürgerlichen Gesetzbuch hat auch das gleichzeitig in Kraft getretene Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (R. G. B. S. 189, 771; abgekürzt: F. G. G.) in das Eheschließungsrecht eingegriffen.

Reichsrechtliche Ausführungsbestimmungen sind die vom Bundesrat auf Grund des § 83 R. Pers. St. G. beschlossenen „Vorschriften zur Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung." Sie treten an die Stelle der Verordnungen vom 22. Juni 1875 und 10. März 1892 und sind nebst den zugehörigen Formularen und Mustern vom Reichskanzler am 25. März 1899 im Reichsgesetzblatt (S. 225) bekannt gemacht.

II.

Wenn auch das Bürgerliche Gesetzbuch nebst den Nebengesetzen auf dem Gebiete des Eheschließungsrechts manches für das Reich einheitlich gestaltet hat, was bisher dem Landesrecht vorbehalten war, so hat es doch immer noch mehrere Punkte von der reichsrechtlichen Regelung ausgeschieden:

I. So ist den Landesgesetzen die Bestimmung zugewiesen, ob und welche Landesbeamte zur Eingehung einer Ehe eine besondere Erlaubnis ihrer Dienstbehörde beibringen müssen (§ 1315 Abs. 1 B. G. B.),

II. sowie ob Ausländer zur Eheschließung eine Erlaubnis oder ein Zeugnis beizubringen haben (§ 1315 Abs. 2 B. G. B.).

Ueber beides wird Näheres in der zweiten Abteilung für jeden Bundesstaat unter I und II mitgeteilt werden.

III. Die Landesregierungen haben über die Bewilligung der Befreiung von einem gesetzlichen Ge- oder Verbote (Dispensation) in folgenden Fällen zu bestimmen (§ 1322 B. G. B.):

a) wenn eine Person weiblichen Geschlechts, die einem deutschen Bundesstaat angehört, vor Vollendung des 16. Lebensjahrs heiraten will (§ 1303 B. G. B.),
b) wenn ein geschiedener Ehegatte, der einem deutschen Bundesstaat angehört, entgegen dem Eheverbot des § 1312 B. G. B. den Mitehebrecher heiraten will,
c) wenn eine Frau, die einem deutschen Bundesstaat angehört, vor Ablauf von zehn Monaten nach der Auflösung oder Nichtigkeitserklärung ihrer früheren Ehe wieder heiraten will, ohne daß sie inzwischen geboren hat (§ 1313 B. G. B.),
d) wenn die Ehe ohne das vorgeschriebene Aufgebot geschlossen werden soll (§ 1316 B. G. B.).

IV. Der Landesregierung ist ferner vorbehalten, Ausführungsbestimmungen zum R. Pers. St. G. zu erlassen, unbeschadet des Rechts des Bundesrats, Ausführungsvorschriften für das ganze Reich zu treffen (§ 83 R. Pers. St. G.). Die Ausführungsbestimmungen der Landesregierungen sind in jedem neueren Kommentar des R. Pers. St. G. angeführt.

V. Die Zentralbehörde des Bundesstaats hat bekannt zu machen, welche Behörden unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde, Gemeindebehörde, Gemeindevorstand zu verstehen sind (§ 84 R. Pers. St. G.).

VI. Das Personenstandsrecht für die Landesherren, für die Mitglieder der landesherrlichen Familien und der Fürstlichen Familie Hohenzollern wird unabhängig vom Reichsrecht durch die Hausgesetze, durch Observanz und durch Anordnungen des Landesherrn geregelt (§ 72 R. Pers. St. G.). Näheres interessiert den Standesbeamten nicht und ist nötigenfalls den Kommentaren zum R. Pers. St. G. zu entnehmen.

VII. Es kommt auch vor, daß die Reichsgesetzgebung sich nicht der Regelung der Frage enthalten, aber dennoch der Landesgesetzgebung die Befugnis eingeräumt hat, die Frage anderweit zu regeln. So bestimmt § 44 R. Pers. St. G., daß der Standesbeamte das Aufgebot anzuordnen habe; aber § 74 Abs. 2 sagt: Wo die Zulässigkeit der Ehe nach den bestehenden Landesgesetzen von einem Aufgebote abhängig ist, welches durch andere bürgerliche Beamte als die Standesbeamten vollzogen wird, vertritt dieses die Stelle des von den Standesbeamten anzuordnenden Aufgebots. Der Vorbehalt ist im Hinblick auf Bayern gemacht; doch auch dort ist seit 1900 das Landesgesetz, das ein nichtstandesamtliches Aufgebot vorschrieb, außer Kraft gesetzt worden. Der Vorbehalt hat deshalb jetzt keinerlei Bedeutung mehr.

VIII. Die bayrischen Staatsangehörigen sind in einem Punkte des Eheschließungsrechts kraft eines sog. Reservatrechts anders gestellt als alle anderen Deutschen:

Dies in dem Versailler Bündnisvertrag vom 23. November 1870 (betr. den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes) zugesicherte Reservatrecht hat zum Inhalt, daß die Reichsgesetzgebungsgewalt für Bayern keine Wirkung hat auf dem Gebiete der Heimats- und Niederlassungsverhältnisse und auf dem des damit zusammenhängenden Verehelichungswesens. Deshalb ist das Bundesgesetz vom 4. Mai 1868, betr. die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung (B. G. Bl. S. 149), in Bayern nicht in Kraft getreten, sondern das bayrische Gesetz über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 (G. B. 1866/69 S. 357, Weber Ges.-

u. Verordn. Samml. VII S. 219, Stdb. 1878 S. 108 flg. — §§ 32—41 auch bei Hinschius R. Pers. St. G. S. 151 flg.) mit seinen Abänderungsgesetzen v. 23. Febr. 1872 (G. Bl. 1871/72 S. 213, Weber IX S. 322) und vom 17. März 1892 (G. Bl. S. 51, Weber XXI S. 170) ist in Geltung geblieben, soweit darin die administrativ-polizeiliche Seite des Verehelichungswesens geregelt wird. Auch das R. Pers. St. G. und das B. G. B. haben hieran nichts geändert. Doch hat Bayern selbst im A. G. z. B. G. B. Art. 154 Nr. XI, XXII den Rechtszustand vereinfacht.

Das Nähere sehe man in der 2. Abteilung § 6 (Bayern) „Anhang".

III.

Mit der unten folgenden Darstellung des Reichsrechts (d. h. des Rechts, das gleichmäßig im ganzen deutschen Reiche kraft Reichsgesetzes gilt) und des Landesrechts (d. h. des Rechts, das in den einzelnen deutschen Bundesstaaten kraft reichsgesetzlichen Vorbehalts und kraft Landesgesetzes gilt) ist zwar die Darstellung des deutschen Eheschließungsrechts an sich erschöpft. Der deutsche Standesbeamte hat auch bei Eheschließungen dann nichts Weiteres anzuwenden, wenn er in beiden Verlobten Angehörige seines Bundesstaats vor sich hat.

Ist dies aber nicht der Fall, so kann der Standesbeamte in die Lage kommen, das Recht eines anderen Bundesstaates oder das Recht des Auslandes anwenden zu müssen. Er wird sich in solchem Falle stets zwei Fragen vorzulegen haben:

Welches Recht muß ich anwenden?

Welche Sätze hat dieses anzuwendende Recht?

Die zweite Frage findet ihre Antwort entweder in der unten folgenden Darstellung des Reichsrechts und des Landesrechts oder in der anhangsweise angefügten Darstellung der wichtigsten ausländischen Rechte, je nachdem deutsches oder nichtdeutsches Recht anzuwenden ist.

Die erste Frage soll hier erörtert werden:

Für den deutschen Standesbeamten und Richter gilt der Grundsatz: Das anzuwendende formelle Eheschließungsrecht bestimmt sich nach dem Orte der Eheschließung, das materielle Recht dagegen bestimmt sich für jeden der Eheschließenden nach seiner Staatsangehörigkeit.

Dieser wichtige Satz bedarf näherer Betrachtung:

Was formelles und was materielles Eheschließungsrecht ist, läßt das Personenstandsgesetz selbst erkennen: der dritte Abschnitt (jetzt §§ 1303—1315, 1322—1352 B. G. B.) behandelt das materielle, der vierte (jetzt auch §§ 1316—1321 B. G. B.) behandelt das formelle Recht. Zu diesem letzteren gehört also das Aufgebot, der formelle Eheschließungsakt selbst und die Eintragung, zu jenem gehören die persönlichen Erfordernisse der Eheschließung.

a) Formelles Recht.

Nach deutschem Recht ist eine in Deutschland geschlossene Ehe nur gültig, wenn die Eheschließungsform des deutschen Reichsrechts (R. Pers. St. G. und B. G. B.) gewahrt ist.

Soll also in Deutschland eine Ehe geschlossen werden, so bedarf es unbedingt des Aufgebots nach dem R. Pers. St. G. Doch ist § 47 daselbst zu beachten. Danach tritt, wenn das Aufgebot im Auslande bekannt zu machen ist, an die Stelle des Aushangs die Einrückung in eine dortige Zeitung, gleichgültig, ob es sich um einen Ausländer oder um einen im Ausland wohnenden oder weilenden Deutschen handelt. Und auch diese Einrückung fällt fort, wenn eine Bescheinigung der betreffenden ausländischen Ortsbehörde dahin beigebracht wird, daß ihr von dem Bestehen eines Ehehindernisses nichts bekannt sei. Nach deutschem Recht ist also eine solche ausländische Bescheinigung ein Ersatzmittel für das Aufgebot.

Haben zwei Ausländer innerhalb Deutschlands eine Ehe nur nach ihrem Ritus, z. B. nur kirchlich geschlossen, so liegt für den deutschen Standesbeamten und Richter keine Ehe vor, der Standesbeamte muß jeden von ihnen ohne weiteres zu einer neuen Ehe zulassen.

Doch besagen gewisse Staatsverträge, daß zwei Ausländer vor ihrem Konsul nach ihrem Ritus in Deutschland eine auch für Deutschland gültige Ehe eingehen können. Diese Verträge sind gemäß Art. 32 E. G. z. B. G. B. in Geltung geblieben. Dahin gehören die Staatsverträge mit:

Italien v. 4. Mai 1891 (R. G. B. 1891 S. 113),

Japan v. 4. April 1896 (R. G. B. 1896 S. 732) Art. 11,

Paraguay v. 21. Juli 1887 (R. G. B. 1888 S. 178) Art. 3,

Salvador v. 13. Juni 1870/12. Januar 1888 (R. G. B. 1872 S. 377, 1889 S. 191) Art. 8.

Nicht jedoch gehören hierher die — zuweilen angeführten — Staatsverträge mit:

Brasilien v. 10. Januar 1882 (R. G. B. 1882 S. 69) Art. 14 (gekündigt nach Reichsanzeiger v. 12. Novbr. 1886),

Costa Rica v. 18. Mai 1875 (R. G. B. 1877 S. 18) Art. 9 (gekündigt nach R. G. B. 1897 S. 785),

Hawaii v. 25. März/19. Septbr. 1879 (R. G. B. 1880 S. 121) Art. 2,

Serbien v. 6. Januar 1883 (R. G. B. 1883 S. 66) Art. 10,

Südafrikan. Republik v. 22. Januar 1885 (R. G. B. 1886 S. 220) Art. 16.

Hat ein deutscher Standesbeamter eine im Auslande geschlossene Ehe auf ihre Formgültigkeit zu prüfen, so genügt stets die Beobachtung der Gesetze des Orts, wo die Ehe vorgenommen ist (Art. 11 E. G. z. G. B. B.).

b) Materielles Recht.

Die persönlichen Erfordernisse dagegen bestimmen sich für jeden Eheschließenden nach dessen Staatsangehörigkeit.

Zunächst ist also festzustellen, welchem Staate die Verlobten angehören. Die Frage, ob jemand Deutscher ist, und welchem deutschen Bundesstaat er angehört, beantwortet sich nach dem Bundes-(Reichs-)gesetz v. 1. Juni 1870 (B. G. Bl. S. 355) wie folgt:

Deutscher Reichsangehöriger ist, wer in einem deutschen Bundesstaat die Staatsangehörigkeit besitzt, d. h. diese erworben und nicht wieder verloren hat.

Die Regeln über den Erwerb der Staats- und Reichsangehörigkeit lauten:

a) Durch die Geburt, auch wenn diese im Auslande erfolgt, erwerben eheliche Kinder eines Deutschen die Staatsangehörigkeit des Vaters, uneheliche Kinder einer Deutschen die Staatsangehörigkeit der Mutter.

b) Ist der Vater eines unehelichen Kindes ein Deutscher und besitzt die Mutter nicht die Staatsangehörigkeit des Vaters, so erwirbt das Kind durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation die Staatsangehörigkeit des Vaters.

c) Die Verheiratung mit einem Deutschen begründet für die Ehefrau die Staatsangehörigkeit des Mannes.

d) Die Staatsangehörigkeit kann auch durch Staatsakt, nämlich durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde ausgefertigte Urkunde auf Ersuchen verliehen werden, und zwar heißt dieser Staatsakt Aufnahme, wenn die Person vorher einem anderen deutschen Bundesstaat angehörte, dagegen Naturalisation, wenn sie Ausländer war. Im Zweifel erstreckt sich die Verleihung mit auf die Ehefrau und die Kinder; die Anstellung im Staats-, Kirchen-, Schul- oder Kommunaldienst ersetzt die Verleihung.

Das Wohnen in Deutschland genügt nicht, auch wenn es noch so lange dauert; ebensowenig die Annahme an Kindesstatt.

Die Staatsangehörigkeit verliert:

a) wer auf seinen Antrag durch eine Entlassungsurkunde entlassen wird,

b) wer im Kriegsfall aus dem Auslande nicht in die Heimat zurückkehrt und deshalb der Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt wird,

c) wer zehn Jahre ununterbrochen sich im Ausland aufhält,

d) ein uneheliches Kind durch Legitimation, wenn der Vater einem anderen Staate angehört als die Mutter,

e) eine Deutsche, die sich mit dem Angehörigen eines anderen Bundesstaats oder mit einem Ausländer verheiratet.

Ist nach diesen Sätzen derjenige, welcher die Ehe schließen will, nicht deutscher Reichsangehöriger, so fragt sich weiter, ob er einem ausländischen Staate angehört und welchem. Hierüber entscheiden die ausländischen Gesetze. Der Standesbeamte, der diese nicht kennt, wird sich an die glaubhaften Angaben des Beteiligten halten müssen oder an vorgelegte Urkunden der ausländischen Behörden, worin der Beteiligte als Angehöriger des dortigen Staates bezeichnet wird, wie den Paß, den Heimatschein oder das unten zu erwähnende Zeugnis des § 1315 Abs. 2 B. G. B. Walten Zweifel ob, so mag der Standesbeamte eine ausdrückliche, etwa vom Konsul oder von der heimatlichen Polizeibehörde ausgestellte Bescheinigung der Staatsangehörigkeit verlangen.

Sollte einmal eine Person keinem Staate angehören, so sind die Gesetze des Staates anzuwenden, dem sie zuletzt angehört hat, und wenn sie auch früher keinem Staate angehört hat, die Gesetze des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz und in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren Aufenthalt hat (Art. 29 E. G. z. B. G. B.).

Zerfällt der Staat, dem der Eheschließende angehört, in mehrere Rechtsgebiete mit verschiedenem materiellen Eherecht (wie dies z. B. in Rußland der Fall ist), so entscheidet der Wohnsitz, welches der verschiedenen Rechte zur Anwendung gebracht werden muß.

Abgesehen von diesen beiden Fällen hat aber der Wohnsitz keine Bedeutung für die Frage, welches Recht anzuwenden ist. Seit dem 1. Januar 1900 ist grundsätzlich die Staatsangehörigkeit, nicht mehr der Wohnsitz ausschlaggebend.

Will also z. B. vor einem deutschen Standesbeamten ein Deutscher eine Russin heiraten, so ist für die persönlichen Eheerfordernisse des Bräutigams das deutsche, für diejenigen der Braut das russische Recht anzuwenden.

Da die Erfordernisse vor der Eheschließung vorhanden sein müssen, so hat es keinen Einfluß, wenn die Braut etwa erst durch die Verheiratung die Staatsangehörigkeit ihres Mannes erhält und so einem anderen Personenrechte unterstellt wird. Auch nachher wird der Mangel eines Erfordernisses seine Wirkung nach dem Gesetze äußern, dem jeder der Verlobten vor der Eheschließung unterstand. Wird doch auch, wenn die Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage Erfolg hat, mit rückwirkender Kraft festgestellt, daß die Frau Ausländerin geblieben ist (§§ 1329, 1343 B. G. B.).

Ist z. B. eine Ausländerin nach ihrem Rechte noch nicht ehemündig, so darf sie eine Ehe nicht schließen, auch nicht mit einem Deutschen in Deutschland; hat sie es trotzdem getan und ist sie so Deutsche geworden, so richten sich doch die Folgen der Gesetzwidrigkeit nach ihrem früheren, also dem ausländischen Rechte; läßt dies eine Anfechtung wegen Unmündigkeit zu, so kann sie, obwohl sie jetzt Deutsche ist, vor deutschen Gerichten die Ehe anfechten, während das deutsche Recht im Falle der Uebertretung des entsprechenden deutschrechtlichen Eheverbots die Ehe als vollwirksam ansieht.

Selbst wenn das Eheverbot auf einem gegenseitigen Verhältnis der beiden beruht, z. B. auf zu naher Verwandtschaft, kann es bei einer Verschiedenheit der Staatsangehörigkeit der beiden und somit bei einer Verschiedenheit des anzuwendenden Rechts vorkommen, daß der eine die Ehe anfechten kann, der andere nicht.

Ausnahmsweise ist nicht das ausländische, sondern stets das deutsche Recht anzuwenden in folgenden — nicht gerade häufig vorkommenden — Fällen:

a) Ist ein in Deutschland wohnhafter Ausländer verschollen, die in Deutschland zurückgebliebene oder dahin zurückgekehrte Ehefrau aber bis zu ihrer Verheiratung Deutsche gewesen, und ist unter diesen Voraussetzungen der Ehemann in Deutschland für tot erklärt (Art. 9 Abs. 3 E. G. z. B. G. B.), so ist für eine Wiederverheiratung der

Frau das deutsche Recht anzuwenden, auch wenn sie jetzt Ausländerin ist (Art. 13 Abs. 2 daselbst).

b) Wenn das anwendbare ausländische Recht auf das deutsche Recht zurückverweist, so ist das deutsche Recht anzuwenden (Art. 27 daselbst).

Z. B.: Das ausländische Recht schreibt vor, daß für das materielle Eheschließungsrecht stets das Recht des Ortes maßgebend sei, wo die Ehe geschlossen wird. Dann hat der deutsche Standesbeamte auch für den Ausländer deutsches Recht anzuwenden. Oder das ausländische Recht erklärt stets das Recht des Heimatsstaats des Mannes für beide Teile als entscheidend. Ist der Mann Deutscher, so hat dann der Standesbeamte auch für die ausländische Braut deutsches Recht anzuwenden.

Ein Beispiel bietet das Recht der Schweiz: Nach ihm wird die von einem Schweizer oder einer Schweizerin im Ausland gemäß dem dortigen formellen und materiellen Recht abgeschlossene Ehe in der Schweiz in privatrechtlicher wie in öffentlich-rechtlicher Beziehung gültig anerkannt.[1])

c) Wenn die Anwendung des ausländischen Rechts nach deutschen Begriffen gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde, ist das ausländische Recht nicht anzuwenden. Verboten ist z. B. im Deutschen Reiche unbedingt die Doppelehe und die Heirat naher Blutsverwandten. Also kann auch ein verheirateter Türke in Deutschland nicht eine zweite Türkin ehelichen, obwohl in der Türkei die Doppelehe zugelassen ist.

Hiernach kommt der deutsche Standesbeamte verschiedentlich in die Lage, ausländisches Recht anzuwenden. Da es ihm aber vielfach schwer sein wird, das betreffende ausländische Recht mit der

[1]) Erklärung des schweizerischen Bevollmächtigten bei Abschluß der Uebereinkunft des Deutschen Reiches mit der Schweiz vom 4. Juni 1886 (s. unten).

nötigen Zuverlässigkeit zu ermitteln, hat das Reichsrecht — wie oben unter II erwähnt ist — den Landesgesetzen vorbehalten, von den Ausländern eine Erlaubnis oder ein Zeugnis mit der Wirkung zu fordern, daß das Fehlen ein reichsgesetzliches Ehehindernis bildet.

Dadurch sind die Landesgesetze ermächtigt, die Prüfung, ob nach dem maßgebenden Recht kein Ehehindernis besteht, den Standesbeamten abzunehmen und einer mit jenem Recht mehr vertrauten Behörde zu übertragen, sei es einer Behörde des Auslandsstaates, sei es einer höheren inländischen Behörde. Der Standesbeamte kann dann von dem Ausländer ein Zeugnis jener Behörde verlangen, daß nach ihrer Kenntnis von der Rechts- und Sachlage ein Ehehindernis nicht besteht, und damit kann sich der Standesbeamte begnügen, ohne daß ihm jedoch das Recht eigener Nachprüfung genommen wäre.

Haben die Bundesstaaten von dem Vorbehalt Gebrauch gemacht — und sie haben es fast durchweg getan —, so wird die Gültigkeit der Eheschließung von Ausländern mehr als vor dem Jahre 1900 gewährleistet und den Standesbeamten eine erhebliche Mühe abgenommen.

Aber noch von einem zweiten Gesichtspunkt aus ist den Landesgesetzen gestattet, von einem Ausländer ein Zeugnis oder eine Erlaubnis zu verlangen: Durch die Eheschließung mit einem Ausländer verliert die Deutsche, wie oben erwähnt, die deutsche Staatsangehörigkeit. Um nun aber aus öffentlichrechtlichen Gründen die Staatsangehörigkeit der Eheschließenden sicher zu stellen, kann das Landesrecht auch einen Nachweis für erforderlich erklären, daß der ausländische Ehemann nach den Gesetzen seines Staates seine Staatsangehörigkeit nicht durch die Eheschließung verliert, sondern sie vielmehr auf die Ehefrau und die Kinder überträgt.

Doch hat das landesgesetzlich aufgestellte Erfordernis dieser zweiten Art dann keine Wirkung, wenn ihm die Staatsverträge entgegenstehen, die das Deutsche Reich mit ausländischen Staaten zwecks Befreiung von einem solchen Nachweis abgeschlossen hat.

Von der Beibringung dieses die Staatsangehörigkeit betreffenden Zeugnisses befreit sind in ganz Deutschland die Angehörigen

Italiens laut Vereinbarung v. 3. Dezbr. 1874 (C. Bl. f. d. D. R. 1875 S. 155, Stdb. 1875 S. 65; vgl. Just. Min.-Verf. v. 20. August 1875, J. M. B. S. 195);

Belgiens laut Vereinbarung v. 8. Oktober 1875 (Centr. Bl. f. d. D. R. 1875 S. 719, Stdb. 1875 S. 213);

der Schweiz laut Uebereinkunft v. 4. Juni 1886 (Centr. Bl. f. d. D. R. 1886 S. 232, Stdb. 1886 S. 162, 241).

Der Satz, daß die persönlichen Eheerfordernisse eines jeden sich nach dem Rechte des Staates richten, dem er angehört, findet aber nicht nur auf Ausländer (d. h. Nichtdeutsche) im Vergleich zu Deutschen Anwendung, sondern auf die Angehörigen der verschiedenen deutschen Bundesstaaten im Vergleich zu einander: der Bayer ist auch in Preußen nach bayrischem Recht, der Anhaltiner nach anhaltinischem Recht zu beurteilen usw. Dies tritt allerdings nicht in die Erscheinung, insoweit für alle Deutsche das Reichsrecht gleichmäßig anzuwenden ist. Wie oben gesagt, gibt es aber in einigen Punkten, insbesondere auf dem Gebiete des (materiellen) Eheschließungsrechts, innerhalb Deutschlands landesrechtliche Verschiedenheiten. Auch hier also hat der Standesbeamte möglicherweise fremdes Recht zu erforschen, wenngleich er einen Deutschen vor sich hat.

Ob insbesondere ein deutscher Landesbeamter der Einwilligung der Dienstbehörde zur Eheschließung bedarf (oben unter I), richtet sich naturgemäß nach den Vorschriften *seines* Staates, auch wenn er außerhalb dieses Staates vor einem deutschen Standesbeamten die Ehe eingehen will. So muß ein preußischer Standesbeamter von einem bayrischen Staatsbeamten den Erlaubnisschein fordern, ein bayrischer Standesbeamter von einem preußischen Staatsbeamten hingegen nicht.

Daß ferner die Zuständigkeit für die Befreiung von den Ehehindernissen (oben unter III a, b, c) von dem Recht desjenigen Staates geregelt wird, dem der zu befreiende Verlobte

angehört, sagt § 1322 Abs. 1 B. G. B. ausdrücklich. Dagegen steht die Befreiung von dem (formellen) Erfordernisse des Aufgebots (oben unter III d) dem Staate zu, in dessen Gebiet die Ehe geschlossen werden soll (§ 1322 Abs. 2).

Besonders wichtig ist, daß das bayrische Verehelichungszeugnis (oben unter VIII) für jeden rechtsrheinischen Bayer notwendig ist, auch wenn er außerhalb Bayerns vor einem deutschen Standesbeamten die Ehe schließen will.

Daß auch die nichtbayrischen Standesbeamten einem Bayern gegenüber dessen Sonderrecht anzuwenden haben, ist ihnen in zweckdienlicher Weise in jedem Bundesstaat durch Gesetz oder Dienstanweisung eingeschärft. Doch ist dies — wie hervorgehoben sei, um Mißverständnissen vorzubeugen — nicht etwa geschehen auf Grund des Vorbehalts des § 1315 Abs. 2 B. G. B. — denn Ausländer sind die Bayern nicht —, sondern auf Grund der Reichsverfassung und der allgemeinen internationalen Rechtssätze.

Ueberall wo ein Erlaubnisschein für eine Militärperson, einen Beamten, einen Ausländer oder einen rechtsrheinischen Bayer zur Eheschließung erfordert wird, liegt darin ein materiellrechtliches Eheerfordernis, dessen Vorhandensein gemäß § 45 Abs. 1 Pers. St. G. nachgewiesen werden muß, bevor der deutsche Standesbeamte das von ihm stets anzuordnende reichsrechtliche Aufgebot (§§ 46, 47) zuläßt. Ist das Aufgebot vom zuständigen Standesbeamten erlassen, so folgt nun erst, soweit nötig, die Bescheinigung des § 49 P. St. G. und die Ermächtigung des § 1321 B. G. B.

Erste Abteilung.

Reichsrecht.

§ 1.

Zuständigkeit des Standesbeamten.

Wird ein Standesbeamter, sei es von Deutschen oder Ausländern behufs Eheschließung angegangen, so hat er, ehe er das erbetene Aufgebot anordnet, vor allem zu prüfen, ob er zuständig ist. Und zwar könnte ihm die Zuständigkeit gerade für diese Personen (örtliche Zuständigkeit) oder aber überhaupt (amtliche Zuständigkeit) fehlen.

(Oertliche Zuständigkeit.)

Die Ehe soll vor dem örtlich zuständigen Standesbeamten geschlossen werden. Zuständig ist der Standesbeamte, wenn in seinem Standesamtsbezirk wenigstens einer der Verlobten seinen **Wohnsitz** oder seinen **gewöhnlichen Aufenthalt** hat. Was Wohnsitz ist, sagt das Bürgerliche Gesetzbuch (§§ 7 flg.): Wer sich an einem Orte ständig niederläßt, begründet an diesem Orte seinen Wohnsitz; der Wohnsitz wird aufgehoben, wenn die Niederlassung mit dem Willen aufgehoben wird, sie aufzugeben. Wer geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist (d. h. hier: wer jünger als 21 Jahre alt ist oder wer wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt ist oder demnächst entmündigt werden soll), kann ohne den Willen seines gesetzlichen Vertreters (d. h. Vater, Mutter, Vormund usw.) einen Wohnsitz weder begründen noch aufheben; er behält vielmehr den ihm vom gesetzlichen Vertreter angewiesenen Wohnsitz. Ein eheliches Kind (unter oder über 21 Jahre) teilt den

Wohnsitz des Vaters, ein uneheliches den Wohnsitz der Mutter, ein an Kindesstatt angenommenes den Wohnsitz des Annehmenden (Adoptierenden), und zwar solange, bis es rechtsgültig (unter 21 Jahre mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, über 21 Jahre allein) den Wohnsitz aufhebt. Nicht seinen Wohnsitz (aber vielleicht den „gewöhnlichen Aufenthalt") begründet man da, wo man als Dienstbote eine Stellung, wenn auch für längere Zeit, annimmt, wo man sich nur Studierens halber oder zur Ableistung der Militärpflicht oder ohne den eigenen Willen (z. B. in einer Strafanstalt, Irrenanstalt) aufhält. Dagegen können mehrere Orte gleichzeitig Wohnsitze einer Person sein.

Doch wird nicht unbedingt der Wohnsitz eines der Verlobten erfordert, vielmehr genügt schon der „gewöhnliche Aufenthalt" innerhalb des Standesamtsbezirks. Ob der Aufenthalt der „gewöhnliche" und nicht bloß der vorübergehende, einmalige ist, ist eine Tatfrage, die der Standesbeamte nach seinem Ermessen zu entscheiden hat. Eine gewisse Zeitdauer ist nicht vorgeschrieben.

Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl. Mehrere Standesbeamte können insbesondere dann zuständig sein, wenn der Bräutigam in A, die Braut in B wohnt oder sich gewöhnlich aufhält, aber auch wenn Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthaltsort bei einem oder bei beiden auseinanderfallen oder wenn eine Person mehrere Wohnsitze hat.

Ausnahmsweise kann die Zuständigkeit einem Standesbeamten durch die oberste Aufsichtsbehörde oder durch den Reichskanzler im Einzelfall verliehen werden: Hat nämlich keiner der Verlobten seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Deutschen Reich und ist auch nur einer von ihnen ein Deutscher, so wird der zuständige Standesbeamte von der obersten Aufsichtsbehörde des Bundesstaats, dem der Deutsche angehört, und wenn dieser keinem Bundesstaat angehört, von dem Reichskanzler bestimmt.

Ein anderer Standesbeamter als der zuständige (oder als einer der verschiedenen zuständigen) darf das Aufgebot nicht anordnen. Die Eheschließung selbst dagegen kann jeder andere deutsche Standesbeamte vornehmen, wenn er vom zuständigen Standesbeamten schriftlich dazu besonders ermächtigt ist.

Von dieser „Ermächtigung" gemäß § 1321 B. G. B., welche dem unzuständigen Standesbeamten Zuständigkeit verleiht, ist wohl zu scheiden die „Bescheinigung" gemäß § 59 R. Pers. St. Ges., daß das Aufgebot vorschriftsmäßig erfolgt ist. Diese Bescheinigung ist nicht nur für einen an sich unzuständigen Standesbeamten bestimmt, sondern ebensowohl für einen anderen zuständigen; sie enthebt den die Eheschließung vollziehenden Standesbeamten der Pflicht, die Eheerfordernisse zu prüfen und das Aufgebot anzuordnen, sei es daß dieser Standesbeamte einer der zuständigen ist oder daß ihm durch eine Ermächtigung Zuständigkeit verliehen wurde.

(Amtliche Zuständigkeit.)

Hierbei ist überall vorausgesetzt, daß es sich um einen wirklichen Standesbeamten (oder stellvertretenden Standesbeamten) im Sinne des Gesetzes (§§ 1—6 R. Pers. St. G.) handelt. Jede zum Standesbeamten für einen bestimmten Standesamtsbezirk bestellte Person ist aber „Standesbeamter" nur für diesen Bezirk und innerhalb des Bezirks; außerhalb ist er Privatperson; Amtshandlungen, die er außerhalb seines Bezirks vornimmt, sind ebenso nichtig, als seien sie von einer beliebigen Privatperson vorgenommen. Dies gilt jedoch nicht, wenn etwa das Amtszimmer außerhalb des Bezirks liegt, indem in solchem Falle das Haus als innerhalb des Bezirks liegend fingiert wird. Es gilt ebenfalls nicht, wenn gemäß § 3 R. Pers. St. G. die Aufsichtsbehörde im Falle vorübergehender Behinderung oder gleichzeitiger Erledigung des Amtes des Standesbeamten und der Stellvertreter die einstweilige Beurkundung des Personenstandes einem benachbarten Standesbeamten oder Stellvertreter übertragen hat; denn dann ist der benachbarte Standesbeamte auch für den Nachbarbezirk gesetzlich als Standesbeamter bestellt.

Ferner ist nur die in gesetzlicher Weise zum Standesbeamten bestellte Person wirklich Standesbeamter: Ist jemand als Standesbeamter in Aussicht genommen, aber noch nicht in gesetzlicher Weise bestellt, so ist er noch nicht Standesbeamter; ist die Bestellung später widerrufen, so ist er nicht mehr Standesbeamter. In den Standesamtsbezirken, die den Bezirk einer Gemeinde nicht überschreiten, ist nur derjenige, der in gesetzmäßiger Weise Vorsteher der Gemeinde geworden ist, Standesbeamter im Rechtssinn, und er hört sofort auf es zu sein, sobald er die Standesamtsgeschäfte mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde einem anderen Gemeindebeamten übertragen hat, oder sobald die höhere Verwaltungsbehörde einen besonderen Standesbeamten bestellt hat, oder sobald die Zeit für das Hauptamt abgelaufen ist. Daß der Standesbeamte nicht die Standesamtsgeschäfte — auch nicht eine selbständige Eintragung in das Standesregister bis zur Unterschrift — einem gemeindeamtlichen Vertreter (z. B. Stadtsekretär), der nicht zum stellvertretenden Standesbeamten bestellt ist, oder gar einem Privatgehülfen überlassen darf, versteht sich von selbst.

Dem Satze, daß nur die gesetzmäßig zum Standesbeamten (oder stellvertretenden Standesbeamten) bestellte Person zu standesamtlichen Akten und Eintragungen befähigt ist, muß also besondere Beachtung geschenkt werden. Denn die Handlungen eines Nicht-Standesbeamten sind keine Amtshandlungen, sie sind für den Personenstand ohne Rechtswirkung. Hiervon besteht jedoch seit dem 1. Januar 1900 im Interesse der Aufrechterhaltung der Ehen für das Eheschließungsrecht eine Ausnahme: Als Standesbeamter im Sinne des § 1317 B. G. B. gilt auch derjenige, welcher, ohne Standesbeamter zu sein, das Amt eines Standesbeamten öffentlich ausübt, es sei denn, daß die Verlobten den Mangel der amtlichen Befugnis bei der Eheschließung kennen. Immerhin muß eine solche Ausübung des Amtes eines Standesbeamten durch einen Nicht-Standesbeamten nach Möglichkeit vermieden werden.

§ 2.

Materielle Voraussetzungen.

Ist die örtliche und amtliche Zuständigkeit festgestellt, so ist ferner zu prüfen, ob alle materiellen Voraussetzungen einer gültigen Eheschließung vorliegen. Bevor dies aber geschehen kann, muß sich der Standesbeamte darüber klar sein, welches Recht er hierfür anzuwenden hat (vgl. oben Einleitung Abschnitt III). Hat er einen Deutschen vor sich, so müssen nach deutschem Reichsrecht folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. (Ehemündigkeit.)

Die Verlobten müssen ein gewisses Alter haben:

a) Der Bräutigam muß volljährig sein. Volljährig wird man mit Vollendung des 21. Lebensjahres, und zwar mit dem Beginn des Geburtstages (§§ 2, 187 B. G. B.). Als volljährig gilt auch der Minderjährige, der durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts ausnahmsweise für volljährig erklärt wird; dies kann jedoch nur nach Vollendung des 18. Lebensjahres geschehen. Auf diese Weise kann also auch ein Mann zwischen 18 und 21 Jahren ausnahmsweise (mit der Volljährigkeit) die Ehemündigkeit erlangen.

Von dem Erfordernis der Volljährigkeit ist beim Manne Befreiung nicht zugelassen. Ein Mann also, der noch nicht 21 Jahre alt und auch nicht gerichtlich für volljährig erklärt ist, kann unter keinen Umständen heiraten.

b) Die Braut muß das 16. Lebensjahr vollendet haben; der Beginn des Geburtstages genügt.

Doch kann Befreiung von dieser Vorschrift im Einzelfall bewilligt werden. Die hierfür zuständige Behörde ist aus der zweiten Abteilung für die Angehörigen jedes Bundesstaates unter Ziffer III zu ersehen.

2. (Einwilligung.)

Die Verlobten müssen auch wirklich den Willen haben, sich zu ehelichen. Dieser Satz ist jetzt — im Gegensatz zum früheren § 28 R. Pers. St. G. — unter den „Erfordernissen der Eheschließung" (§§ 1303 flg. B. G. B.) nicht mehr zu finden, aber nur deshalb nicht, weil er im Allgemeinen Teil des B. G. B. (§§ 116 flg.) steht und für alle Willenserklärungen gilt. Allerdings sind die allgemeinen Sätze über Willenserklärungen für das Eheschließungsrecht durch die §§ 1330 bis 1335 stark eingeschränkt.

Als einen Mangel der Einwilligung derart, daß dadurch die Gültigkeit der Ehe gefährdet wird, gilt es,

a) wenn ein Ehegatte bei der Eheschließung nicht weiß, daß es sich um eine Eheschließung handelt;
b) wenn er dies zwar weiß, aber eine Erklärung, die Ehe eingehen zu wollen, nicht abgeben will;
c) wenn der eine Ehegatte sich in der Person des anderen irrt;
d) wenn der eine sich über solche persönliche Eigenschaften des anderen Ehegatten irrt, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abhalten würden;
e) wenn der eine Ehegatte zur Eingehung der Ehe durch arglistige Täuschung über solche Umstände bestimmt wird, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abhalten würden, vorausgesetzt, daß der andere Ehegatte die Täuschung begeht oder sie wenigstens bei der Eheschließung kennt; ausgenommen ist unbedingt die Täuschung über Vermögensverhältnisse;
f) wenn ein Ehegatte widerrechtlich durch Drohung zur Eingehung der Ehe bestimmt wird;
g) wenn der Ehegatte eines für tot Erklärten zur neuen Ehe schreitet, der für tot Erklärte aber noch lebt.

3. (Geschäftsfähigkeit.)

Der Wille der Verlobten, sich zu heiraten, muß auch rechtlich **vollwirksam** sein.

A. Geschäftsunfähige sind unfähig, eine Ehe zu schließen (§ 105 B. G. B.).

Dazu gehört (abgesehen von dem hier nicht in Frage kommenden Kinde unter 7 Jahren) der Geisteskranke oder genauer (§ 104 B. G. B.): wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist, sowie wer wegen Geisteskrankheit entmündigt ist.

Selbstverständlich darf bei der Eheschließung keiner der Beteiligten im Zustande der Bewußtlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit sein (§ 105 Abs. 2 B. G. B.)

B. Wer in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, bedarf zur Eingehung der Ehe der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

Beschränkt geschäftsfähig sind die Minderjährigen (d. h. hier: weibliche Minderjährige, da männliche überhaupt nicht heiraten dürfen) und die wegen Geistesschwäche (nicht Geisteskrankheit), wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht entmündigten oder unter vorläufige Vormundschaft gestellten Personen beiderlei Geschlechts.

Gesetzlicher Vertreter kann sein der eheliche Vater, die eheliche Mutter oder ein Vormund. Ist aus besonderen Gründen die Sorge für die Person des beschränkt Geschäftsfähigen einem Pfleger übertragen, so hat dieser die Einwilligung zu erteilen. Dagegen bedarf es niemals der Einwilligung des etwa der Mutter bestellten Beistandes, da er das Kind nie in Bezug auf seine Person vertritt, sondern höchstens in Vermögensangelegenheiten; hier aber handelt es sich um eine Angelegenheit der Person.

Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund oder Pfleger und verweigert er die Einwilligung dem Mündel, so kann dieses

bei dem Vormundschaftsgericht beantragen, daß es seinerseits die Einwilligung ersetze. Dem Antrag muß stattgegeben werden, wenn die Eingehung der Ehe im Interesse des Mündels liegt; ob dies aber der Fall ist, darüber hat der Richter nach freiem Ermessen zu befinden. Die Verfügung des Gerichts, die die Einwilligung des Vormundes ersetzt, wird erst mit der Rechtskraft wirksam.

Gibt dagegen der Vormund seine Einwilligung, so bedarf er nicht noch der Zustimmung des Vormundschaftsgerichts.

Die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters ist bis zur Eheschließung widerruflich (§ 183 B. G. B.).

Sie kann auch unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung erklärt werden. Solange jedoch die Bedingung schwebt oder die Zeitbestimmung noch nicht eingetreten ist, kann die Ehe nicht geschlossen werden.

Die Einwilligung ist dem Standesbeamten in beglaubigter Form beizubringen (§ 45 R. Pers. St. G.).

4. (Elterliche Einwilligung.)

Wer das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, bedarf, gleichgültig ob Bräutigam oder Braut, in folgenden Fällen der Einwilligung des Familienhauptes, und zwar:

a) wenn der Verlobte ein eheliches Kind oder ein unehelich geborenes, später für ehelich erklärtes Kind ist und wenn der Vater lebt: der Einwilligung des Vaters,

b) wenn der Verlobte ehelich geboren und wenn der Vater tot ist oder ihm deshalb die väterlichen Rechte abgehen, weil er (im Gegensatz zur Mutter) bei seiner Eheschließung die Nichtigkeit der Ehe gekannt hat: der Einwilligung der Mutter, sofern die Mutter lebt;

c) wenn der Verlobte ein uneheliches Kind ist und wenn die Mutter lebt: der Einwilligung der Mutter;

d) wenn der Verlobte an Kindesstatt angenommen ist, so ist die unter a, b, c erforderte Einwilligung der leiblichen Eltern nicht nötig; vielmehr gilt folgendes:

α. Ist das Kind von einer Person angenommen und ist diese nicht mit dem Vater oder der Mutter des Kindes verheiratet, so bedarf es der Einwilligung der Person, die den Verlobten an Kindesstatt angenommen hat, sofern sie noch lebt.

β. Hat ein Ehepaar gemeinschaftlich das Kind angenommen oder hat ein Ehegatte das Kind des anderen Ehegatten angenommen, so gelten die Sätze unter a, b mit der Maßgabe, daß die Adoptiveltern an die Stelle der leiblichen Eltern treten: das Kind steht, was die Einwilligung zur Eheschließung angeht, einem ehelichen Kinde des Ehepaares gleich.

Liegt keine dieser Voraussetzungen (a, b, c, d) vor, so bedarf es einer Einwilligung nicht, z. B. wenn beide Eltern tot sind oder wenn das Kind unehelich geboren und später für ehelich erklärt, der Vater aber gestorben ist.

Ist der Vater, die Mutter oder die Person, die an Kindesstatt angenommen hat, zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande, oder ist der Aufenthalt dauernd unbekannt, so steht dies dem Falle gleich, daß die Person nicht mehr lebt. Ein solcher Fall liegt z. B. vor, wenn die Person geschäftsunfähig (geisteskrank) ist. Ist sie in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nicht erforderlich; ihre eigene Einwilligung genügt.

Die elterliche Einwilligung kann nicht durch einen Vertreter erteilt werden, weder durch einen gesetzlichen Vertreter, noch durch einen Bevollmächtigten. Ausgeschlossen ist aber nur die Vertretung im Willen; erklärt werden kann die Einwilligung durch einen Bevollmächtigten, wenn sie nur vom Elternteil ausgeht.

Ist der Verlobte volljährig und wird die erforderliche elterliche Einwilligung verweigert, so kann das Vormundschafts-

gericht die Einwilligung ersetzen, wenn der Verlobte darauf anträgt. Kommt das Gericht zu der Ueberzeugung, daß die Einwilligung ohne wichtigen Grund verweigert wird, so muß es dem Antrag stattgeben. Die Verfügung, welche die elterliche Einwilligung ersetzt, wird erst mit ihrer Rechtskraft wirksam.

Zu 3 und 4.

Im allgemeinen werden sich die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (oben Nr. 3) und die elterliche Einwilligung (oben Nr. 4) decken: beide werden regelmäßig nur erforderlich sein für die Braut, wenn sie noch nicht 21 Jahre alt ist, und beide werden in der Regel vom Vater und nach dessen Tode von der Mutter auszustellen sein. Dann bedarf es natürlich nur einer Urkunde.

Genauer betrachtet, sind aber doch beide Einwilligungen sehr verschieden sowohl in ihrer rechtlichen Bedeutung, wie in den Voraussetzungen der Notwendigkeit, wie in der Person des Einwilligenden: die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters enthält eine Ergänzung des für sich allein noch nicht vollwirksamen Willens des beschränkt Geschäftsfähigen. Die elterliche Einwilligung dagegen wurzelt in dem Familienverbande und enthält die Genehmigung des Familienhauptes zu der Verehelichung eines Familiengliedes. Daher die weiteren Unterschiede, wie sie sich aus der obigen Darstellung im einzelnen ergeben. Z. B. bedarf ein wegen Verschwendung entmündigter Dreißigjähriger der Einwilligung seines Vormunds, nicht aber der elterlichen Einwilligung seines Vaters, und umgekehrt bedarf ein für großjährig erklärter Zwanzigjähriger nur der elterlichen Einwilligung seines Vaters. Ferner ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters stets erforderlich, wenn der Verlobte beschränkt geschäftsfähig ist; die elterliche Einwilligung dagegen entfällt, wenn Vater und Mutter tot oder erklärungsunfähig sind.

5. (Doppelehe.)

Niemand, der schon einmal geheiratet hat, darf eine zweite Ehe eingehen, bevor seine frühere Ehe — sei es durch Tod oder

rechtskräftiges Scheidungsurteil — aufgelöst oder — auf eine Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage hin — rechtskräftig für nichtig erklärt worden ist.

Unter dieses Verbot fällt es nicht, wenn Ehegatten ihre Eheschließung wiederholen wollen; hier ist die vorgängige Nichtigkeitserklärung nicht erforderlich. Es handelt sich dann nicht um eine zweite Ehe, sondern nur um eine zweite Eheschließung; dieselbe Ehe wird nochmals geschlossen. Der Fall kann z. B. vorkommen, wenn die erste Eheschließung wegen Formmangels nichtig ist, oder wenn Zweifel über ihre Gültigkeit bestehen, oder auch wenn die erste Eheschließung wegen noch bestehender anderweiter Ehe eines der Gatten gemäß § 1326 B. G. B. nichtig war, diese anderweite Ehe aber sodann aufgelöst wurde und nun der Grund für jene Nichtigkeit wegfiel.

Ist zwar die frühere Ehe rechtskräftig aufgelöst oder für nichtig erklärt worden, ist aber gegen dieses Urteil die Nichtigkeits- oder die Restitutionsklage (§§ 578 flg. Z. P. O.) erhoben, so dürfen die Ehegatten, so lange das Verfahren noch schwebt, eine anderweite Ehe nicht eingehen, es sei denn, daß die Nichtigkeits- oder die Restitutionsklage deshalb von vornherein aussichtslos ist, weil die für sie gesetzlich bestimmte fünfjährige Frist (§ 586 Z. P. O.) bereits abgelaufen war.

Ist jemand durch gerichtliches Urteil für tot erklärt, so kann sein zurückgebliebener Ehegatte eine anderweite Ehe eingehen. Hierdurch wird die alte Ehe aufgelöst, falls der für tot Erklärte doch noch leben sollte. Wenn aber die Todeserklärung angefochten ist, darf der andere Gatte, solange der Prozeß noch schwebt, eine anderweite Ehe nicht eingehen, es sei denn, daß die zehnjährige Anfechtungsfrist (§ 958 Abs. 2 Z. P. O.) bereits abgelaufen war.

6. (Verwandtenheirat.)

Zwischen nahen Verwandten ist eine Ehe verboten. Zu den Verwandten in diesem Sinne rechnet das heutige Recht folgende Personen:

a) Verwandte in gerader Linie, d. h. Personen, von denen die eine leiblich von der anderen abstammt. Ob die Abstammung auf ehelicher oder unehelicher Geburt beruht, ist gleichgültig. Auch der außereheliche Erzeuger gilt hier ausnahmsweise als mit seinem Kinde verwandt, selbst wenn er es nicht als sein Kind anerkannt hat, sofern nur die Vaterschaft anderweit feststeht (ein Urteil lediglich auf Grund des § 1717 B. G. B. genügt nicht). Auch die (ehelichen oder unehelichen) Eltern des außerehelichen Vaters sind mit dem Kinde und dessen (ehelichen oder unehelichen) Abkömmlingen verwandt.

b) Vollbürtige und halbbürtige Geschwister. Vollbürtige sind solche, die von demselben Elternpaare, halbbürtige solche, die von demselben Vater oder von derselben Mutter abstammen (gemeinhin Stiefgeschwister genannt). Auch hier wird uneheliche Geburt der ehelichen gleichgestellt: Die Kinder zweier Frauen, von demselben Manne außer der Ehe erzeugt, dürfen sich nicht heiraten.

Erlaubt aber ist die Ehe zwischen Oheim und Nichte, Neffe und Tante, Vetter und Base, sowie zwischen zwei durch Ehe der Eltern zusammengebrachten Kindern, die weder leiblichen Vater noch leibliche Mutter gemeinsam haben (auch Stiefgeschwister genannt).

c) Verschwägerte in gerader Linie.

Verschwägert im Rechtssinne sind zwei Personen, wenn der Ehegatte der einen Person mit der anderen Person verwandt ist; die Schwägerschaft dauert fort, auch wenn die sie begründende Ehe nicht mehr besteht. Nicht verschwägert sind aber die Verwandten eines Ehegatten mit den Verwandten des anderen Ehegatten.

Was unter a von der Verwandtschaft gesagt ist, das ist auch hier anwendbar, insoweit die Verwandtschaft die Schwägerschaft vermittelt.

Verboten ist also die Ehe

zwischen Schwiegervater und Schwiegertochter (auch wenn der Schwiegervater nur außerehelicher Erzeuger des Sohnes ist),

zwischen Schwiegermutter und Schwiegersohn (auch wenn die Schwiegermutter nur uneheliche Mutter der Tochter ist),

zwischen einem Manne und der (vor oder während[1]) seiner Ehe, ehelich oder unehelich) von einem anderen Manne erzeugten leiblichen Tochter seiner Ehefrau,

zwischen einer Frau und dem (vor oder während[1]) ihrer Ehe, ehelich oder unehelich) von einer anderen Frau geborenen leiblichen Sohne ihres Ehemannes.

d) Personen, von denen die eine mit Eltern, Voreltern oder Abkömmlingen der anderen Geschlechtsgemeinschaft gepflogen hat.

Es handelt sich um dasselbe Ehehindernis der geradlinigen Schwägerschaft, wie es unter c behandelt ist, mit der Maßgabe, daß an die Stelle der die Schwägerschaft begründenden Ehe die (außereheliche) Geschlechtsgemeinschaft tritt.

Geschlechtsgemeinschaft haben zwei Personen gepflogen, wenn sie auch nur einmal den Beischlaf mit einander vollzogen haben.

Bezeichnet man der Kürze halber die Frauensperson, die mit einem Manne Geschlechtsgemeinschaft gepflogen hat, als dessen Beischläferin, so ist die Ehe verboten

zwischen einem Manne und der Beischläferin seines (ehelichen oder unehelichen) Sohnes,

zwischen einem Manne und der (ehelichen oder unehelichen) Mutter seiner Beischläferin,

zwischen einem Manne und der (ehelichen oder unehelichen) Tochter seiner Beischläferin,

zwischen einem Manne und der Beischläferin seines (ehelichen oder unehelichen) Vaters.

---

[1]) Nicht auch „nach".

Zu a bis d. Was vom Vater gesagt ist, gilt auch vom Großvater, was von der Mutter, auch von der Großmutter, was vom Sohne, auch vom Enkel, was von der Tochter, auch von der Enkelin.

Ob eine Geschlechtsgemeinschaft oder ob eine außereheliche Vaterschaft vorliegt, so daß die beabsichtigte Eheschließung verboten ist, das hat der Standesbeamte nicht von Amts wegen zu erforschen. Nur wenn es allbekannt ist oder von den Verlobten oder einem Dritten angegeben wird, muß er geeignete Ermittelungen anstellen: er wird die Beteiligten darüber hören, vielleicht Vormundschafts- oder Zivilprozeß- oder Straf-Akten vom Gericht einfordern, in denen die Vaterschaft festgestellt oder der Geschlechtsverkehr einer Person aus Anlaß eines Unterhaltsprozesses, eines Ehestreites oder einer Straftat erörtert ist. Gelangt er hierdurch nicht zu einer bestimmten Ueberzeugung, so mag er die Eheschließung ablehnen und die Aufklärung dem Gericht überlassen, das die Beteiligten nach § 11 Abs. 3 R. Pers. St. G. anrufen können.

e) Schließlich ist die Ehe verboten zwischen einem an Kindesstatt Angenommenen oder dessen Abkömmlingen und demjenigen, der angenommen hat, jedoch nur solange das durch die Annahme begründete Rechtsverhältnis besteht.

Auch alle Abkömmlinge des Angenommenen werden vom Eheverbot ergriffen, soweit sie mit ihm nach allgemeiner Regel (§§ 1589, 1705 B. G. B.) verwandt sind; von unehelichen Abkömmlingen gehören nur die einer Frau hierher, nicht die eines Mannes. Der Adoptivvater oder die Adoptivmutter kann also das uneheliche Kind des Adoptivsohnes heiraten, dasjenige der Adoptivtochter aber nicht.

7. (Ehebrecher).

Eine Ehe darf ferner nicht geschlossen werden zwischen einem wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten und demjenigen, mit welchem der geschiedene Ehegatte den Ehebruch begangen hat.

wenn dieser Ehebruch in dem Scheidungsurteil als Grund der Scheidung festgestellt ist.

Wichtig ist die Voraussetzung, daß dieser Ehebruch, d. h. der Ehebruch zwischen den jetzigen Verlobten, in dem Scheidungsurteil als Grund der Scheidung festgestellt ist. Es kommt also nur darauf an, was in dem Urteil — sei es in der Urteilsformel, sei es in den Gründen — steht: Was der Standesbeamte sonst über den Ehebruch weiß oder erfährt, ist hier ohne Belang. Wenn die Scheidung sich auf einen von Zeugen bestätigten Ehebruch gründet, aber die dabei beteiligte dritte Person im Urteil nicht genannt ist, etwa weil es vergessen ist oder weil die Zeugen die Person nicht erkannt haben, so liegt kein Ehehindernis vor, selbst wenn die Verlobten dem Standesbeamten mitteilen, sie beide seien es gewesen, die jenen Ehebruch begangen hätten.

Auch muß der Ehebruch zwischen den Verlobten als Grund der Scheidung festgestellt sein, wenn auch nur als einer der mehreren Scheidungsgründe. Der Ehebruch muß also — allein oder mit anderen Gründen — das Scheidungsurteil tragen. Wird er dagegen nur nebenbei festgestellt, die Scheidung aber auf andere Tatsachen gegründet, so ist der Ehebruch nicht als Scheidungsgrund festgestellt.[1])

Dagegen ist nicht nötig, daß der Mitehebrecher des Ehebruchs mitschuldig sei; es genügt vielmehr auch, wenn er den Ehebruch beging, ohne ihn als solchen zu erkennen, d. h. ohne zu wissen, daß der andere Teil verheiratet ist.[2])

Jedesmal, wenn ein geschiedener Ehegatte eine neue Ehe eingehen will, wird der Standesbeamte das Scheidungsurteil — das übrigens mit dem Zeugnis der Rechtskraft versehen sein muß — eingehend auf die hier erwähnten Merkmale hin zu

---

[1]) Beispiel in Stdb. 1901 S. 22.

[2]) So war auch schon früher der § 33 Nr. 5 R. Pers. St. G. aufzufassen nach dem R. G. Urt. v. 30. Septb. 1901 (Jur. Woch. 1901 S. 806).

prüfen haben; ist der Name des anderen Verlobten im Urteil überhaupt nicht erwähnt, so liegt sicher das Hindernis des Ehebruchs nicht vor.

Von dem Ehehindernis des Ehebruchs kann Befreiung bewilligt werden.

8. (Wartezeit.)

Eine Frau darf erst zehn Monate nach der Auflösung oder Nichtigkeitserklärung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen.

Auch hier kann Befreiung bewilligt werden.

Das Verbot bezweckt, bei ehelichen Kindern die Ungewißheit ihrer Abstammung zu verhüten.

Deshalb fällt das Hindernis ohne weiteres weg, wenn die Frau bereits nach der Auflösung oder Nichtigkeitserklärung der ersten Ehe geboren hat.

9. (Auseinandersetzung.)

Wer ein eheliches, minderjähriges (d. h. unter 21 Jahre altes) Kind hat, der darf eine neue Ehe erst eingehen, nachdem er ein Zeugnis des Vormundschaftsgerichts darüber beigebracht hat, daß er die ihm wegen Auseinandersetzung mit dem Kinde obliegenden Pflichten erfüllt habe oder daß ihm solche nicht obliegen. Dies gilt sowohl vom ehelichen Vater wie von der ehelichen Mutter des Kindes. Dem minderjährigen Kinde steht dasjenige volljährige eheliche Kind des Verlobten gleich, das entmündigt ist und unter der Vormundschaft des Verlobten steht.

Eine gleiche Ehevoraussetzung besteht im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft, wenn der überlebende Ehegatte sich wiederverheiraten will.

10. (Militärpersonen.)

Die Militärpersonen des Friedensstandes (§ 40 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874) und die vorläufig in die Heimat beurlaubten Rekruten und Freiwilligen (sog. Dispositions-

urlauber, § 60 Nr. 4 daselbst) müssen die Eheerlaubnis ihrer vorgesetzten Dienstbehörde beibringen. Zu den Militärpersonen des Friedensstandes gehören (§ 38 A daselbst):

a) die Offiziere, Aerzte und Militärbeamten des Friedensstandes vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkte ihrer Entlassung aus dem Dienste,

b) die Kapitulanten vom Beginn bis zum Ablauf oder bis zur Aufhebung der abgeschlossenen Kapitulation,

c) die Freiwilligen und die ausgehobenen Rekruten von dem Tage, mit welchem ihre Verpflegung durch die Militärverwaltung beginnt, Einjährig-Freiwillige von dem Zeitpunkte ihrer definitiven Einstellung in einen Truppenteil an, sämtlich bis zum Ablauf des Tages ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienste.[1])

11. (Beamte.)

A. Die Reichs-Zivilbeamten bedürfen keiner besonderen Erlaubnis. Das ist mit Recht[2]) schon aus den früheren §§ 38, 39 R. Pers. St. G. gefolgert worden und wird heute allgemein anerkannt. Jedenfalls fehlt es an den zur Erteilung der Erlaubnis berufenen Reichsbehörden.

Zu den Reichsbeamten gehören alle Beamten, die entweder vom Kaiser angestellt oder nach Vorschrift der Reichsverfassung

[1]) Selbst wenn sie inzwischen einmal als sog. Königsurlauber in die Heimat entlassen waren und vor Ablauf der Dienstzeit zurückberufen wurden. (Urteil des O. Land. Ger. Hamm in Stdb. 1899 S. 54.) Jedoch streitig.

[2]) Anders freilich die frühere Auflage dieser Schrift S. 15, 24, gestützt auf § 19 Abs. 1 Reichsbeamten Ges. v. 31. März 1873. Da aber § 38 R. Pers. St. G. die (ebenfalls reichsgesetzlich behandelten) Militärpersonen besonders erwähnt, so ist anzunehmen, daß § 39 die Eheerlaubnis für Reichs-Zivilbeamte aufheben wollte. Ebenso liegt es jetzt mit § 1315 B. G. B. (vgl. Art. 32 E. G. 3 B. G. B.). Ebenso v. Scheurl S. 180, Hinschius S. 133, Sartorius S. 271, v. Sicherer S. 400.

den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten verpflichtet sind, selbst wenn sie zugleich Landesbeamte sind.

B. Das Reichsrecht gestattet dem Landesrecht, von den Landesbeamten eine besondere Erlaubnis zur Eingehung einer Ehe zu verlangen. Wo dies Verlangen besteht, ist das Fehlen der verlangten Erlaubnis ein reichsrechtliches Ehehindernis. Näheres 2. Abteilung unter I.

12. (Ausländer.)

Ebenso kann Ausländern, männlichen wie weiblichen, durch Landesgesetz eine Erlaubnis oder ein Zeugnis zur Eheschließung aufgegeben werden. Näheres Einleitung a. E., sowie 2. Abt. unter II.

§ 3.

Formerfordernisse.

Zur Entstehung einer vollwirksamen Ehe gehört vor allem auch die Wahrung der vorgeschriebenen Form. Und zwar hat jeder deutsche Standesbeamte ausnahmslos, bei In- wie bei Ausländern, die deutschrechtliche Eheschließungsform anzuwenden.

Unter den Formerfordernissen sind diejenigen hervorzuheben, ohne die eine Ehe nicht wirksam zustande kommt. Dazu gehört, daß die Verlobten vor einem Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, eine Ehe mit einander eingehen zu wollen. Der Standesbeamte muß zur Entgegennahme dieser Erklärungen bereit sein. Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung abgegeben werden.

Ist diesen Erfordernissen genügt, so ist — was die formelle Seite angeht — eine vollwirksame, unanfechtbare Ehe vorhanden. Die übrigen Formerfordernisse berühren den Bestand der Ehe nicht. Es sind:

a) Der Eheschließung soll ein Aufgebot vorhergehen nach Maßgabe der §§ 46, 47 R. Pers. St. G. Das Aufgebot verliert seine Kraft, wenn die Ehe nicht binnen

sechs Monaten nach der Vollziehung des Aufgebots geschlossen wird. Es darf — ohne weiteres — unterbleiben, wenn die ärztlich bescheinigte lebensgefährliche Erkrankung eines der Verlobten den Aufschub der Eheschließung nicht gestattet. Auch abgesehen von diesem Falle kann Befreiung vom Erfordernisse des Aufgebots bewilligt werden; durch wen, ist in der 2. Abteilung unter III d zu ersehen.

b) Der Eheschließungsakt selbst (d. h. die Eheschließungserklärungen der Verlobten vor dem Standesbeamten) soll sich in der Weise vollziehen, daß
   α. der Standesbeamte an die Verlobten einzeln und nacheinander die Frage richtet, ob sie die Ehe mit einander eingehen wollen,
   β. daß die Verlobten die Frage bejahen, und
   γ. daß der Standesbeamte hierauf ausspricht, daß die beiden kraft des Bürgerlichen Gesetzbuchs nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien (nicht mehr: daß er sie für Eheleute erkläre; denn schon nach dem beiderseitigen „Ja" sind sie Eheleute).

c) Bei dem Eheschließungsakt sollen zwei Zeugen zugegen sein, die großjährig und der bürgerlichen Ehrenrechte nicht für verlustig erklärt sind; daß sie mit den Verlobten verwandt sind, ist kein Hinderungsgrund.

d) Die Eheschließung soll in das Heiratsregister eingetragen werden.

§ 4.

Folgen von Gesetzwidrigkeiten.

Für den Standesbeamten sind alle diese Gebote und Verbote (§§ 1—3) von gleicher Stärke: er soll zu einer Ehe nicht die Hand bieten, der eine der Vorschriften entgegensteht; vollzieht er eine solche Ehe doch, und sei es auch nur aus Fahr-

lässigkeit, z. B. aus Gesetzesunkenntnis oder aus schuldhafter Unkenntnis der tatsächlichen Verhältnisse, so macht er sich strafbar (§ 69 R. Pers. St. G.).

Immerhin ist es dem Standesbeamten im Hinblick auf das Eheverbot der Doppelehe (§ 1309 B. G. B.) auch wichtig, zu wissen, welche Folgen die Schließung einer formungültigen oder verbotenen Ehe für die Eheschließenden hat. In dieser Hinsicht muß man neben einer gesetzmäßigen, vollwirksamen Ehe folgende vier Arten unterscheiden:

A. In einigen Fällen ist die Ehe zwar verboten; ist sie aber trotzdem geschlossen, so ist sie vollgültig und kann von keiner Seite angefochten werden; die Strafbarkeit des Standesbeamten ist die einzige Folge der Gesetzesverletzung (sog. aufschiebendes Ehehindernis, impedimentum impediens).

So liegt der Fall,

a) wenn die Eheschließenden noch nicht ehemündig waren (oben § 2 Nr. 1),

b) wenn die elterliche Einwilligung fehlte (Nr. 4),

c) wenn das Ehehindernis der Doppelehe bestand, die andere Ehe aber nichtig (wenn auch noch nicht für nichtig erklärt) war (Nr. 5),

d) wenn zwar ein rechtskräftiges Urteil (über Scheidung, Nichtigkeitserklärung einer früheren Ehe, Todeserklärung eines früheren Ehegatten) die Wiederverheiratung gestattete, aber ein Prozeß schwebte, der die Aufhebung jenes Urteils bezweckte (Nr. 5),

e) wenn entgegen dem Eheverbot der außerehelichen Schwägerschaft oder des Adoptionsverhältnisses geheiratet ist (Nr. 6d und e),

f) wenn die Ehefrau die zehnmonatige Wartezeit nicht ausgehalten hat (Nr. 8),

g) wenn die Auseinandersetzung mit den Kindern erster Ehe nicht erfolgt war (Nr. 9),

h) wenn Militärpersonen, Landesbeamte oder Ausländer die vorgeschriebene Erlaubnis oder das vorgeschriebene Zeugnis nicht beigebracht hatten (Nr. 10, 11, 12).

i) Unschädlich für den Bestand der Ehe ist auch ein Außerachtlassen der oben § 3 unter a, b, c, d aufgeführten Formerfordernisse.

B. In anderen Fällen kann die Ehe von dem beteiligten Ehegatten binnen sechs Monaten durch die „Anfechtungsklage" (nach dem Tode des anderen Gatten durch eine Erklärung gegenüber dem Nachlaßgerichte) angefochten werden („anfechtbare Ehe"; privates trennendes Ehehindernis, impedimentum dirimens privatum). Wird die Ehe angefochten, so gilt sie als von Anfang an nichtig. Macht der Anfechtungsberechtigte von seinem Anfechtungsrecht nicht rechtzeitig Gebrauch, so ist die Ehe gültig.

Ein solcher Fall liegt vor:

a) wenn die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters fehlte (oben § 2 Nr. 3 B); solange der anfechtungsberechtigte Ehegatte in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, kann nur sein gesetzlicher Vertreter die Ehe anfechten.

b) Anfechtbar ist auch die Ehe, wenn der Eheschließung ein wesentlicher Irrtum (Nr. 2a, b, c, d, g), eine arglistige Täuschung (Nr. 2e) oder eine Drohung (Nr. 2f) zugrunde lag.

C. Hat der Staat zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit ein Interesse daran, daß eine verbotswidrig geschlossene Ehe nicht weiter als Ehe besteht, so spricht man von „nichtiger Ehe" (öffentliches trennendes Ehehindernis, impedimentum dirimens publicum). Zur Feststellung der Nichtigkeit bedarf es jedoch der „Nichtigkeitsklage", die auch vom Staatsanwalt erhoben werden kann. Solange die Nichtigkeit nicht gerichtlich ausgesprochen ist, gilt die Ehe als gültig. Ist sie ausgesprochen, so gilt die Ehe als von Anfang an nichtig.

Hierher gehört es,

a) wenn einer der Ehegatten bei der Eheschließung geschäftsunfähig, bewußtlos oder geistesgestört war (oben § 2 Nr. 3 A),

b) wenn einer der Ehegatten in Doppelehe lebt, vorausgesetzt, daß die erste Ehe gültig ist und nicht demnächst auf eine Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage für nichtig erklärt wird (Nr. 5),

c) wenn die Ehegatten nahe verwandt oder verschwägert sind (Nr. 6 a, b, c),

d) wenn das Ehehindernis des Ehebruchs unbeachtet geblieben ist (Nr. 7).

e) Die Nichtigkeitsklage ist ferner gegeben, aber auch nötig zur Geltendmachung der Nichtigkeit, wenn die Eheschließung, obwohl sie der gesetzlich notwendigen Form (§ 1317 B. G. B.) ermangelt, trotzdem wie eine ordnungsmäßig geschlossene Ehe in das Heiratsregister eingetragen ist (oben § 3 Abs. 2).

D. Die „nichtige Ehe" (oben C) ist, weil sie einer besonderen Nichtigkeitserklärung bedarf, immerhin vom Gesetzgeber noch als Rechtsgebilde anerkannt. Bis die Nichtigkeitsklage erledigt ist, gelten die beiden Personen als Eheleute. Wohl zu trennen hiervon sind die Fälle, in denen für den Gesetzgeber überhaupt kein (eheähnliches) Gebilde vorliegt, wenn es auch manchem wie eine Ehe erscheinen könnte. Hier kann man auch nicht von einer nichtigen Ehe sprechen, höchstens von einer „Nichtehe"; es liegt rechtlich nichts vor: die vermeintlichen Eheleute können sich beliebig trennen und anderweit wieder verheiraten.

Die Zahl solcher Fälle ist unbeschränkt: Wenn zwei Personen jahrelang lediglich wie Eheleute leben oder wenn sie sich nur kirchlich trauen lassen, so kann von einer Ehe keine Rede sein, auch nicht von einer nichtigen Ehe. Andere Fälle können einer Ehe mehr ähneln: Ein Brautpaar, das die erforderliche elterliche Einwilligung nicht erreichen kann und

deshalb bei dem Standesbeamten nichts ausrichtet, besticht den Sekretär des Standesbeamten, der die Eheschließung auch in der üblichen Form vornimmt und sie in das Heiratsregister einträgt. Hier liegt nichts Eheähnliches im Rechtssinne vor, das Paar ist überhaupt nicht verheiratet: denn die Verlobten kannten den Mangel der amtlichen Befugnis der als Standesbeamten fungierenden Person (§ 1319 B. G. B.), so daß die Form des § 1317 B. G. B. („vor einem Standesbeamten") nicht gewahrt ist; auch ist die Ehe nicht ins Heiratsregister eingetragen (§ 1329 B. G. B.), denn die Eintragung kann nur durch den wahren Standesbeamten wirksam erfolgen (§ 1 R. Pers. St. G.), die Ausnahme des § 1319 B. G. B. bezieht sich nur auf den mündlichen Eheschließungsakt des § 1317, nicht aber auf die Eintragung, die Beurkundung der Eheschließung (§ 1 R. P. St. G., § 1318 Abs. 3 B. G. B.). — Ein anderes Beispiel: Nachdem alles zur Hochzeit vorbereitet, erfährt der Standesbeamte in letzter Stunde ein Ehehindernis. Er verweigert seine Tätigkeit bei der Eheschließung. Die Brautleute aber, die nicht mehr warten wollen, meinen, es genüge, wenn der Standesbeamte zur Entgegennahme der Erklärungen einmal bereit gewesen sei (§ 1317 Abs. 1 Satz 2 B. G. B.) und erklären vor ihm, die Ehe mit einander eingehen zu wollen. Nachdem sie die schon vorbereitete Eintragung im Heiratsregister gegen des Standesbeamten Willen unterzeichnet und die schon ausgestellte Bescheinigung der Eheschließung entwendet haben, gehen sie zur Trauung und zum Hochzeitsschmaus. Auch hier liegt nichts vor, das Ehe genannt werden könnte: Der Standesbeamte war zur Entgegennahme der Erklärungen zur Zeit des Aktes selbst nicht bereit, die Form des § 1317 B. G. G. ist also nicht gewahrt, und eingetragen ist die Eheschließung nicht, weil der Standesbeamte nicht unterzeichnet hat. — Ferner: Am Hochzeitstage wird die Braut plötzlich verhindert, zum Standesamt zu gehen, sie bittet ihre Schwester, an ihrer Statt Erklärung und Unterschrift abzugeben. Es geschieht. An der Unterschrift merkt der Standesbeamte, daß er eine falsche Person vor sich hat und unterläßt deshalb die Vollziehung der Eintragung. Auch hier ist keine Ehe ge-

schlossen, denn die Verlobten haben nicht persönlich ihre Erklärung abgegeben, und es fehlt noch an der vollständigen Eintragung. — Oder: Ein wirklicher Standesbeamter übernimmt in einem Theaterstück die Rolle eines Standesbeamten und vollzieht so in den gesetzlichen Formen an einem Paare die Eheschließung, oder er tut es bei anderer Gelegenheit in Weinlaune. Dann liegen — allerdings tadelnswerte — Scherze vor, aber nicht rechtswirksame Akte. — Und wenn schließlich ein Standesbeamter einem Brautpaar — sei es an einem dritten Orte, sei es im Amtslokal bei Beantragung des Aufgebots —, um eine Bestätigung des von anderer Seite Gehörten aus dem Munde der Verlobten zu erhalten, die Frage vorlegt: „Also, Sie wollen beide die Ehe mit einander eingehen?" und wenn er dann von beiden ein „Ja" zur Antwort erhält, so sind zwar äußerlich die formellen Erfordernisse der Eheschließung (§ 1317 B. G. B.) sämtlich erfüllt, trotzdem aber ist die Ehe noch nicht geschlossen. Denn unter dem „Eingehen wollen" ist in § 1317 B. G. B. nicht an den Willen, künftig einmal die Ehe einzugehen, gedacht, sondern es wird die Absicht, *sofort* die Ehe einzugehen, vorausgesetzt. Wenn auch vielleicht die Verlobten diese Absicht haben und aussprechen, so ist doch der Standesbeamte zur Entgegennahme einer solchen Erklärung den Umständen nach nicht bereit, denn er meinte mit seiner Frage ein Eingehen der Ehe in der Zukunft.

Während wir also im Falle A eine (zwar gesetzwidrige, aber) vollwirksame Ehe, im Falle D von vornherein eine Nichtehe vor uns haben, wird in den Fällen B und C durch das erfolgreiche Anstellen einer Klage (der Anfechtungs- oder der Nichtigkeitsklage) erreicht, daß das Rechtsgebilde, das bisher als Ehe anzusehen war, nun nicht mehr als Ehe gilt. Aeußerlich das gleiche wird auch mit der erfolgreichen Klage auf *Ehescheidung* erreicht. Jedoch ist die Ehescheidung innerlich sehr verschieden von dem Aufdecken der Nichtigkeit einer Ehe im Anfechtungs- und Nichtigkeitsprozeß:

Während die Nichtigkeitserklärung die Eheschließung als nicht wirksam geschehen hinstellt, läßt die Ehescheidung den

Beginn der Ehe unberührt, bewirkt aber deren vorzeitige Wiederauflösung. Jene gründet sich auf einen Mangel bei der Eheschließung und wirkt zurück, die Ehescheidung dagegen wurzelt in einem späteren Ereignis und wirkt nur für die Zukunft.

Durch rechtskräftige Ehescheidung wird eine gültige Ehe ebenso wie durch den Tod eines der Gatten „aufgelöst" (§ 1309 B. G. B.). Eine dritte Art der Auflösung der Ehe ist die Wiederverheiratung eines der Gatten, nachdem der andere Gatte für tot erklärt ist (§ 1348 Abs. 2 B. G. B.); daß dieser andere Gatte wirklich tot sei, ist hierbei nicht Voraussetzung.

Zweite Abteilung.

Landesrecht.

§ 5.

Preußen.

I. Landesbeamte.

Vorschriften, nach welchen für Staatsbeamte oder Geistliche zur Eingehung einer Ehe eine besondere Erlaubnis erforderlich ist, bestehen nicht. Dies ist durch Art. 42 Pr. A. G. z. B. G. B. klar gestellt, war aber auch schon vor dem 1. Januar 1900 geltendes Recht.

II. Ausländer.

1. Erfordernis.

Zwei Zeugnisse werden verlangt:

A. Im privatrechtlichen Interesse der Gültigkeit der Ehe müssen Ausländer und Ausländerinnen dem preußischen Standesbeamten ein Zeugnis der zuständigen Behörde des Staates, dem sie angehören, darüber vorlegen, daß der Behörde ein nach den Gesetzen dieses Staates bestehendes Ehehindernis nicht bekannt geworden ist (Art. 43 § 1 A. G. z. B. G. B.).

B. Ausländer männlichen Geschlechts haben ferner im öffentlichrechtlichen Interesse der Feststellung der Staatsangehörigkeit ein Zeugnis der zuständigen Behörde des Staates, dem sie angehören, darüber beizubringen, daß sie nach den Gesetzen dieses Staates ihre Staatsangehörigkeit nicht durch die Eheschließung verlieren, sondern auf ihre Ehefrau und ihre ehelichen oder durch die nachfolgende Ehe legitimierten Kinder übertragen (Art. 43 § 2 A. G. z. B. G. B.).

Der Zweck dieser Erfordernisse ist, dem Standesbeamten die Prüfung des in den Zeugnissen Erklärten abzunehmen.[1]) Der Standesbeamte darf sich also darauf verlassen, daß der Ausstellung des Zeugnisses eine hinreichende Prüfung der Sach- und Rechtslage vorangegangen ist, insbesondere auch das Aufgebot, wenn der Mangel eines solchen nach dem ausländischen Rechte ein Ehehindernis bildet,[2]) ohne begründeten Einspruch abgelaufen ist. Immerhin ist der Standesbeamte berechtigt, die Eheerfordernisse nach dem ausländischen Rechte nachzuprüfen und, falls Bedenken gegen die Richtigkeit des Zeugnisses vorliegen, bei der ausstellenden Behörde eine Rückfrage zu halten oder den Vollzug der Ehe abzulehnen.[3])

Die Zeugnisse müssen mit der erforderlichen Bestimmtheit abgefaßt sein, insbesondere auch die Person namentlich bezeichnen, mit der der Ausländer die Ehe eingehen will.[4])

Das Zeugnis oder, wenn nötig, die ministerielle Befreiung muß vorliegen, bevor das Aufgebot angeordnet wird.[4])

2. Zuständigkeit.[5])

Zu A: Zur Ausstellung des Zeugnisses A sind in nachstehenden Staaten die nachstehenden Beamten oder Behörden zuständig:

Argentinien: die Zivilrichter.

Belgien: die Standesbeamten.

---

[1]) Verf. d. M. d. J. u. Just. M. v. 4. Dezbr. 1899 (M. Bl. 1900 S. 4; Wohlers-Kruse S. 113).

[2]) Nach deutschem Recht ist das Aufgebot eine formelle Voraussetzung der Ehe, also ist das deutschrechtliche Aufgebot für alle in Deutschland geschlossenen Ehen erforderlich.

[3]) Verf. d. M. d. J. v. 31. Juli 1901. Wohlers-Kruse S. 110.

[4]) Verf. des Just.-Min. u. d. Min. des Innern v. 13. März 1903 (M. Bl. f. d. inn. Verw. 1903 S. 28, Stdb. 1903 S. 81) Ziffer III 2, IV.

[5]) Mitgeteilt als Anlagen zu der Verfüg. v. 13. März 1903 a. a. O.

Brasilien: der Standesbeamte des letzten Wohnorts des Verlobten.

Bulgarien: für Angehörige des orthodoxen Bekenntnisses die Vorsteher der Bistümer, für Angehörige anderer Bekenntnisse die entsprechenden kirchlichen Behörden.

Central-Amerika:

Costarica: der Gouverneur in Gemeinschaft mit dem Vorsteher des Zivilstands-Registeramts.

Guatemala: die Beamten der Zivilstands-Register.

Nicaragua: die Distrikts- oder Lokalrichter des Wohnorts der Verlobten.

Dänemark: die Polizeibehörde des Wohnorts des Verlobten und in Ermangelung eines solchen die Polizeibehörde des Ortes, wo der Verlobte bekannt ist; fehlt es an einer hiernach zuständigen Polizeibehörde, der Justizminister.

Dominikanische Republik: die Standesbeamten.

Haiti: die Standesbeamten.

Italien: die Standesbeamten.

Japan: der Bürgermeister, Orts- oder Dorfvorstand des Registrierungsorts des Verlobten.

Luxemburg: die Zivilstandsbeamten.

Mexiko: die politischen Ortsbehörden.

Niederlande: die Ortspolizeibehörden.

Oesterreich-Ungarn:

Oesterreich: im allgemeinen die Bezirkshauptmannschaften; in den mit besonderen Gemeindestatuten begabten Städten die Gemeindeämter oder die Bürgermeister; solche Städte sind: Bielitz, Bozen, Brünn, Cilli, Czernowitz, Friedeck, Görz, Graz, Iglau, Innsbruck, Klagenfurt, Krakau, Kremsier, Leibach, Lemberg, Linz, Marburg, Olmütz, Pettau, Prag, Reichenberg, Roveredo, Rovigno, Salzburg, Steyr, Trient, Triest, Troppau, Ungarisch-Hradisch, Waidhofen a. d. Ybbs, Wien, Wiener-Neustadt, Znaim.

Ungarn: der Justizminister.

Kroatien und Slavonien: die politischen Behörden erster Instanz, d. h. die Bezirks- und Stadtmagistratsbehörden.

Paraguay: die Standesbeamten.

Peru: die städtischen Behörden, soweit Zivilstandsregister eingerichtet sind; sonst die Pfarrer.

Portugal: für Katholiken der Pfarrer des Wohnorts oder des Geburtsorts des Verlobten; für Nichtkatholiken der für diesen Ort zuständige Bezirksverwalter.

Rumänien: die Standesbeamten.

Schweden und Norwegen:

Schweden: das Pfarramt des Wohnorts des Verlobten.

Norwegen: der Minister der Justiz und der Polizei.

Schweiz: die Zivilstandsbeamten.

Serbien: die kirchlichen Behörden, die in Serbien über die Zulässigkeit der Eheschließung zu entscheiden haben würden.

Venezuela: die Gerichtsbehörden.

Zu B. Zur Ausstellung des Zeugnisses B sind in nachstehenden Staaten die nachstehenden Beamten oder Behörden zuständig:

Central-Amerika:

Costarica: der Gouverneur in Gemeinschaft mit dem Vorsteher des Zivilstands-Registeramts.

Guatemala: die Beamten der Zivilstandsregister.

Nicaragua: die Distrikts- oder Lokalrichter des Wohnorts des Verlobten.

Salvador: das Ministerium des Aeußern.

Dominikanische Republik: das Staatsministerium.

Haïti: der Staatssekretär der Justiz.

Japan: der Bürgermeister, Orts- oder Dorfvorstand des Registrierungsorts des Verlobten.

Mexiko: das Ministerium des Aeußern.

Paraguay: die Standesbeamten.

Peru: die Konsularabteilung des Ministeriums des Aeußern.

Venezuela: die Gerichtsbehörden.

Wo nicht das Gegenteil erhellt, ist diejenige Behörde zuständig, in deren Bezirk der Verlobte den letzten Wohnsitz in seinem Heimatstaat gehabt hat; fehlt es an solchem Wohnsitz, so ist die Behörde des Geburtsorts zuständig.

Der Standesbeamte soll, wenn sich ein Angehöriger der hier (unter A oder B) aufgeführten Staaten zwecks Eheschließung meldet, die hiernach zuständige Behörde dem Verlobten möglichst genau bezeichnen. In geeigneten Fällen soll er ihm empfehlen, die Vermittelung des Gesandten oder desjenigen im Inland residierenden Konsuls seines Heimatstaats in Anspruch zu nehmen, zu dessen Amtsbezirk das Standesamt gehört. Auch soll der Standesbeamte bei Abfassung der Schreiben an die zuständige Behörde oder an den Gesandten oder Konsul nötigenfalls behilflich sein.

3. Bescheinigung über Zuständigkeit.

Zu A und B: Beider Art Zeugnisse müssen von einem Konsul oder Gesandten des Reiches mit der Bescheinigung versehen sein, daß die das Zeugnis ausstellende Behörde für die Ausstellung zuständig ist.[1]) Diese Bescheinigung enthebt den Standesbeamten der Pflicht, die Zuständigkeit der ausländischen Behörde zu prüfen.

Eine solche Bescheinigung ist jedoch nicht erforderlich, wenn die Zeugnisse von denjenigen ausländischen Behörden ausgestellt oder beglaubigt sind, deren — untersiegelte — Urkunden nach Staatsverträgen für Preußen oder Deutschland einer weiteren Beglaubigung nicht bedürfen. Derartige Staatsverträge sind geschlossen zwischen Preußen und Belgien (M. Bl. 1851 S. 280) und zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn (R. G. Bl. 1881 S. 4, 253).

Da die Angehörigen dieser beiden Staaten von dem Zeugnis unter B befreit sind (vgl. unten 4 B a), kommen nur die Zeugnisse über das Nichtbekanntsein von Ehehindernissen (A) in Betracht.[2])

---

[1]) Art. 43 § 3 A. G. z. B. G. B.

[2]) Formulare dafür sind abgedruckt im Erlaß d. M. d. J. v. 25. Febr. 1901 (Stdb. 1901 S. 90), für die Schweiz Stdb. 1901 S. 227.

Gegenüber Oesterreichern, Ungarn und Belgiern darf also der preußische Standesbeamte die Bescheinigung seitens eines deutschen Vertreters nicht verlangen. Jedoch muß er — wenn nicht etwa der Justizminister von der Beibringung des Zeugnisses überhaupt befreit hat — hier seinerseits prüfen, ob das Zeugnis von der zuständigen [1]) ausländischen Behörde ausgestellt ist, und ob entweder diese ausstellende Behörde eine der laut Staatsvertrag für Preußen oder Deutschland bevorrechtigten ausländischen Behörden [2]) ist [3]) oder ob wenigstens eine solche Behörde die Unterschrift jener für die Ausstellung zuständigen Behörde beglaubigt [4]) hat.

4. Befreiung.

Zu A. Von dem Erfordernis, ein Zeugnis über das Fehlen von Ehehindernissen (A) beizubringen, kann der Justizminister im einzelnen Falle Befreiung bewilligen (Art. 43 § 4 a. a. O.). Eine allgemeine Befreiung aller Angehörigen eines Staates ist also ausgeschlossen. Das ergibt sich auch daraus, daß der Justizminister, bevor er die Befreiung bewilligt, die Lage des einzelnen Falles prüfen muß. Denn sein die Befreiung bewilligendes Schreiben soll dem Standesbeamten ebenso die eigene Prüfung der Eheerfordernisse nach ausländischem Rechte ersparen, wie das Zeugnis der Heimatsbehörde. Der Standesbeamte wird also, wenn er entweder das Zeugnis des Art. 43 § 1 oder das Befreiungsschreiben des preußischen Justizministers in Händen hat,

---

[1]) Vgl. oben unter 2.

[2]) Sie sind in den Verträgen oder späteren Ergänzungen dazu aufgeführt. Für Oesterreich-Ungarn gibt die Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 18. Juli 1901 (R. G. Bl. 1901 S. 338, Stdb. 1901, S. 233 flg. insbes. S. 249) ein neues vollständiges Verzeichnis.

[3]) Z. B. der Justizminister in Ungarn.

[4]) Insbesondere ist die Statthalterei in Oesterreich und in Belgien der Oberpräsident oder der Präsident des Gerichts erster Instanz für die Beglaubigung zuständig.

voraussetzen können, daß der Ausstellung der Urkunde eine Prüfung, ob alle Eheerfordernisse vorhanden seien, mit bejahendem Erfolge vorausgegangen ist.

Auch solchen Ausländern, deren in Deutschland geschlossene Ehe sich ausnahmsweise in jeder Hinsicht, auch in Hinsicht auf die materiellen Erfordernisse nach deutschem Rechte richtet, wie den Schweizern, ist das Zeugnis A in Preußen nicht allgemein erlassen[1]) (wohl aber in Baden).

Den Angehörigen der oben unter 2 zu A aufgeführten Staaten (Argentinien, Belgien usw.) bewilligt der preußische Justizminister die Einzelbefreiung nur ausnahmsweise, z. B. wenn kriegerische Wirren in dem auswärtigen Staate oder langjähriger Aufenthalt des Gesuchstellers außerhalb seiner Heimat der Ausstellung des Zeugnisses entgegenstehen. Andererseits können die Angehörigen der daselbst nicht aufgeführten Staaten (z. B. Frankreichs, Großbritanniens, der Vereinigten Staaten von Amerika) überhaupt nur nach Einholung einer Einzelbefreiung des Justizministers zur Eheschließung zugelassen werden (da es hier an einer zuständigen ausländischen Behörde fehlt). Dies gilt auch dann, wenn ausländische Verlobte das Zeugnis eines Gesandten oder Konsuls ihres Heimatstaats über das Nichtbekanntsein von Ehehindernissen vorlegen. Doch können solche Zeugnisse immerhin als Unterlagen für das Befreiungsgesuch von Wert sein.

Den Angehörigen Griechenlands und Rußlands bewilligt der Justizminister die Einzelbefreiung in der Regel nur dann, wenn sie die Bescheinigung eines Geistlichen (Rabbiners) vorlegen, daß er bereit sei, unmittelbar nach der standesamtlichen Eheschließung die kirchliche (rituelle) Trauung vorzunehmen. Gehört der Gesuchsteller dem griechisch-orthodoxen Glauben an, so muß die Bescheinigung von einem Geistlichen dieser Kirche ausgestellt sein. Das gleiche gilt, wenn ausnahmsweise Bulgaren oder Serben die Einzelbefreiung nachsuchen.

[1]) Entscheid. des Kammergerichts v. 27. Oktober 1902, Stdb. 1903 S. 10. Anders Gräsel in Stdb. 1903 S. 196.

Zu B. Von der Beibringung des Zeugnisses über die Staatsangehörigkeit (B) kann der preußische Minister des Innern Befreiung bewilligen,[1]) und zwar:

a) allgemein für die Angehörigen eines ausländischen Staates; das ist geschehen für die Angehörigen von Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn (einschließlich Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Krain), Rumänien, Schweden und Norwegen, der Schweiz, von Spanien und den Vereinigten Staaten von Amerika,

b) im einzelnen Falle; den Angehörigen der oben unter 2 zu B aufgeführten Staaten (Central-Amerika, Dominikanische Republik usw.) erteilt der Minister des Innern die Bewilligung nur ausnahmsweise, wenn sie das Zeugnis nicht beibringen können. Andererseits können die Angehörigen der Staaten, die weder unter a noch oben unter 2 zu B aufgeführt sind, nur nach Einholung einer Einzelbefreiung zur Eheschließung zugelassen werden, selbst wenn das entsprechende Zeugnis von einem Gesandten oder Konsul des Auslandsstaates beigebracht wird. Den Angehörigen Bulgariens, Griechenlands, Rußlands und Serbiens bewilligt der Minister des Innern die Einzelbefreiung nur dann, wenn sie die oben erwähnte Bescheinigung des Geistlichen beigebracht haben.

In beiden Fällen der Einzelbefreiung (A und B b) hat der ausländische Verlobte sein Befreiungsgesuch bei dem zuständigen Standesbeamten schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll anzubringen. Der Standesbeamte soll ihn belehren, welche Unterlagen für die Entscheidung noch zu beschaffen sind; bei Abfassung von Schreiben dieserhalb soll er nötigenfalls behülflich sein. Das Gesuch mit den Unterlagen hat er sodann zu prüfen; über das Ergebnis der Prüfung ist an die Aufsichtsbehörde, in besonders eiligen Fällen unmittelbar an den zuständigen Minister

[1]) Art. 43 § 4 daselbst.

zu berichten. Auf das ausländische Recht ist hierbei nicht näher einzugehen. In dem Bericht sind beide Verlobte nach Namen und Wohnort zu bezeichnen; beizufügen sind die Geburtsurkunde und der Ausweis über die Staatsangehörigkeit des Antragstellers, sowie alle die Urkunden, die für die Entscheidung von Bedeutung sein können, einschließlich der etwa von dem Gesandten, dem Konsul oder den sonstigen Behörden des ausländischen Staates eingegangenen Schreiben. Die Aufsichtsbehörde hat den Bericht schleunigst zu prüfen, nötigenfalls die Vervollständigung zu veranlassen und ihn dann — eintretendenfalls durch Vermittelung ihrer vorgesetzten Behörde — an den zuständigen Minister zur Entscheidung einzureichen.

Bei dem Befreiungsgesuch unter A ist außerdem die Versicherung beider Verlobten darüber dem Berichte beizufügen, ob sie mit einander verwandt oder verschwägert sind, in welchem Grade, ob sie schon verheiratet gewesen, wann und wodurch die frühere Ehe aufgelöst ist, und ob minderjährige Kinder aus der Ehe vorhanden sind. Die Versicherung ist in der Regel an Eidesstatt abzugeben. Die Versicherung *eines* Verlobten genügt regelmäßig, wenn der Aufenthalt des anderen vom Amtssitz des Standesbeamten weit entfernt ist. Der Versicherung bedarf es nicht, soweit die Tatsachen urkundlich nachgewiesen oder bei dem Standesamt offenkundig sind.

III. Befreiung.

Es befreit[1]) von der Vorschrift

a) des § 1303 B. G. B.: der Justizminister,
b) des § 1312: der Justizminister,
c) des § 1313: das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Frau ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes in Preußen ihren Aufenthalt hat; ist hiernach die Zuständigkeit eines Amtsgerichts nicht begründet, so ist das Amtsgericht zuständig, in dessen

[1]) Ausf. Verordn. z. B. G. B. v. 16. Nov. 1899 (G. S. S. 562) Art. 10—12.

Bezirk die Eheschließung erfolgen soll, und wenn die Ehe nicht in Preußen geschlossen werden soll, das Amtsgericht I in Berlin (demnächst Amtsgericht Berlin-Mitte genannt).

d) Von der Vorschrift des § 1316 befreit der Minister des Innern. In dringenden Fällen kann die Aufsichtsbehörde die Aufgebotsfrist abkürzen.

§ 6.

Bayern.

I. Landesbeamte.

Einer dienstlichen Bewilligung zur Eheschließung bedürfen:

a) alle im Dienst des Staates, der Kirche, einer öffentlichen Korporation oder Stiftung nicht bloß auf Ruf oder Widerruf verwendeten Personen, deren Anstellung vom König unmittelbar oder von einer Staatsbehörde ausgeht (Gesetz über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt v. 16. April 1868, Art. 34, 33, 38, und Verordnung, die dienstliche Verehelichungsbewilligung für Beamte und öffentliche Diener betr. vom 28. August 1868, Reg. Bl. S. 1633). Hierher gehören auch protestantische Geistliche, Notare und Volksschullehrer.

b) Die in dieser Hinsicht den Angehörigen der aktiven Armee gleichgestellten Offiziere, Beamten und Mannschaften des bayrischen Gendarmeriekorps, solange sie im Dienste sind, einschl. derer der Schutzmannschaft für München.

c) Die nichtpragmatischen Beamten oder Bediensteten (Verordn. v. 26. Juni 1894, die Dienstverhältnisse der nichtpragmatischen Staatsbeamten und Bediensteten betr., § 6. G. u. V. Bl. S. 321). Hierzu gehören auch die Gerichtsvollzieher (Verordn., die Gerichtsvollzieherordnung betr. v. 16. Dezbr. 1899, § 4. G. u. V. Bl. S. 1015).

Nicht dagegen bedürfen der Bewilligung: die Staatsdienstaspiranten und die widerruflich angestellten Personen (welche jedoch bei Strafe der Disziplinierung und des Verlustes der Hinterbliebenengelder ihre Verehelichung vorher anzeigen sollen; Min. Bek. v. 20. August 1868, Reg. Bl. S. 1609), die Hof- und Gemeindebeamten, Advokaten, Aerzte, Zivil-, Militär- und Gendarmeriepensionisten.[1])

II. Ausländer.

Die Eheschließung eines Ausländers setzt die Beibringung eines Zeugnisses der Distriktsverwaltungsbehörde voraus, daß der Eheschließung kein Ehehindernis im Wege steht.[2])

Die Distriktsverwaltungsbehörde soll das Zeugnis erst ausstellen, wenn der in Art. 34 Abs. 1 des Heimatgesetzes geforderte Nachweis erbracht ist, nämlich daß öffentlich-rechtlich die Staatsangehörigkeit auf Frau und Kinder übergeht und daß privatrechtlich die Eheschließung nach den Gesetzen des Heimatlandes des Ausländers (sei es Mann oder Frau)[3]) zulässig ist.

III. Befreiung.

Es befreit[4]) von der Vorschrift des

a) § 1303: der Landesherr nach Vernehmung des Staatsministeriums der Justiz.

b) § 1312: desgl.

---

[1]) Vgl. Vollzugsanweisung Ziff. 35 C; Sartorius S. 273.

[2]) Art. 34 Abs. 2 des Heimatgesetzes in der Fassung der Min. Bek. v. 30. Juli 1899 (G. u. V. Bl. S. 469). Sartorius S. 283.

[3]) In der Vollzugs-Anw. v. 20. Dezbr. 1899 (Ziffer 36c[3]) wie auch in dem vom Staatsministerium des Innern im G. u. V. Bl. 1899 S. 469 neu redigierten Heimatsgesetze selbst (Art. 34) heißt es hier „Heimatland des Mannes". Dies dürfte gegenüber dem Art. 13 E. G. z. B. G. B. unwirksam sein.

[4]) Just. V. v. 24. Dezbr. 1899 (G. V. Bl. S. 1229) §§ 12, 13, 14. Min. Bek. v. 24. Dezbr. 1899 (Just. Min. Bl. 1900 S. 155, Stdb. 1900 S. 146).

c) § 1313: das Staatsministerium der Justiz.

d) § 1316: im rechtsrheinischen Gebiet die Distriktsverwaltungsbehörde (in München der Magistrat), in der Pfalz der Staatsanwalt bei dem Landgericht, in dessen Bezirk der zur Anordnung des Aufgebots zuständige Standesbeamte seinen Amtssitz hat.

Das Gesuch ist bei dem Amtsgericht einzureichen, in dessen Bezirk der Gesuchsteller Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen Aufenthalt hat.

Anhang,

das bayrische Verehelichungszeugnis betreffend.

Wie oben (S. 45) gesagt, gilt in Bayern das Personenstandsgesetz insoweit nicht, als ihm die dortige administrativpolizeiliche Regelung des Verehelichungswesens entgegensteht, die enthalten ist in dem bayrischen Gesetz über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt v. 16. April 1868 (G. Bl. 1866/69 S. 357, Weber Ges. u. Verordn. Samml. VII S. 219. Stdb. 1878 S. 108. §§ 32 flg. auch bei Hinschius Pers. St. G. S. 151), abgeändert durch die Novellen v. 23. Febr. 1872 (G. V. Bl. 1871/72 S. 213, Weber IX S. 322) und vom 17. März 1892 (G. V. Bl. S. 51, Weber XXI S. 170) und besonders durch Art. 154 Nr. XI des Bayr. A. G. z. B. G. B., in neuester Fassung wieder bekannt gemacht durch Min. Bek. v. 30. Juli 1899 (G. V. Bl. S. 409, Weber XXVII S. 640, auch Stdb. 1899 S. 219).

Nach Art. 31 (früher 33) dieses Heimatgesetzes darf ein männlicher bayrischer Staatsangehöriger, der in den bayrischen Landesteilen rechts des Rheins (also nicht in der bayrischen Pfalz) heimatberechtigt ist, eine Ehe — gleichgültig an welchem Ort — erst eingehen, wenn durch ein von der zuständigen Behörde ausgestelltes Zeugnis, das sog. „Verehelichungszeugnis", festgestellt ist, daß der Eheschließung das unten näher bezeichnete Einspruchsrecht nicht entgegensteht. Zuständig ist die bayrische Distriktsverwaltungsbehörde der Heimatgemeinde des Verlobten,

d. h. in unmittelbaren (den Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten) Städten[1]) der Magistrat, sonst das Bezirksamt. Das Gesuch um Ausstellung des Zeugnisses kann entweder unmittelbar bei der Distriktsverwaltungsbehörde gestellt oder durch Vermittelung der Gemeindebehörde des Heimats- oder Aufenthaltsorts oder durch Vermittelung des Standesbeamten eingereicht werden. Sofern der Gesuchsteller nicht durch eine Bescheinigung der Verwaltung seiner Heimatgemeinde sofort nachweist, daß ein begründetes Einspruchsrecht nicht besteht, hat die Distriktsverwaltungsbehörde an die Heimatgemeinde von dem Gesuch Mitteilung zu machen mit der Aufforderung, einen etwaigen Einspruch binnen ausschließender Frist von vierzehn Tagen zu erheben. Ueber die gesetzliche Zulässigkeit des erhobenen Einspruchs entscheidet die Distriktsverwaltungsbehörde.

Einspruch kann nämlich die Heimatgemeinde (falls der Mann eine „vorläufige Heimat" hat, das Fiskalat des betreffenden Regierungsbezirks) gegen die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses und damit auch gegen die Verehelichung selbst erheben:

1. wenn und solange gegen den Mann oder die Braut wegen Verbrechens oder Vergehens öffentliche Klage erhoben ist,
2. wenn der Mann oder die Braut wegen Verbrechens oder Vergehens verurteilt worden ist und sich weder über Abbüßung noch Nachlaß der Strafe auszuweisen vermag,
3. wenn der Mann oder die Braut zu einer Zuchthausstrafe oder wegen Verbrechens oder Vergehens gegen die Sittlichkeit oder wegen Raubes, Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, Hehlerei, Fälschung, Gaukelei zu einer Freiheitsstrafe von wenigstens vier Wochen verurteilt ist und seit Abbüßung oder Nachlaß der Strafe

[1]) Ein Verzeichnis dieser Städte findet sich im Zentr. Bl. f. d. Deutsche Reich 1877 S. 334, Gesetzgebg. des Dtsch. Reichs 3 S. 387, Stdb. 1877 S. 153.

drei Jahre noch nicht verflossen sind, sowie wenn der Mann oder die Braut innerhalb der unmittelbar vorhergehenden drei Jahre mindestens dreimal wegen Arbeitsscheu, Landstreicherei oder Bettelns verurteilt worden ist,

4. wenn die Braut wegen gewerbsmäßiger Unzucht verurteilt worden ist und seit Abbüßung oder Nachlaß der Strafe drei Jahre noch nicht abgelaufen sind, sowie wenn die Braut innerhalb der unmittelbar vorhergehenden drei Jahre wegen gewerbsmäßiger Unzucht polizeilicher Aufsicht unterstellt war,
5. wenn der Mann innerhalb der unmittelbar vorhergehenden drei Jahre öffentliche Armenunterstützung beansprucht oder erhalten hat,
6. wenn und solange der Mann oder die Braut sich mit den der Gemeindekasse oder Armenkasse der Heimatgemeinde gegenüber obliegenden Leistungen im Rückstande befindet,
7. wenn und solange der Mann unter Vormundschaft steht oder das Entmündigungsverfahren gegen ihn eingeleitet oder über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist.

Wie aus diesen Einspruchsgründen ersichtlich ist, hat man mit Einführung des Verehelichungszeugnisses die Verheiratung von sittlich und wirtschaftlich schwachen Personen verhindern wollen, um die Armenlast der Heimatgemeinde zu mindern. Die ganze Einrichtung hat also lediglich armenpolizeilichen Charakter.

Der Beschluß der Distriktsverwaltungsbehörde über den erhobenen Einspruch ist, sofern darin das Verehelichungszeugnis verweigert oder entgegen dem erhobenen Einspruch erteilt wird, im Verwaltungsrechtsweg, im übrigen durch Beschwerde zur vorgesetzten Kreisregierung anfechtbar. Ist ein Einspruch nicht erhoben oder ein solcher durch rechtskräftigen Bescheid zurückgewiesen worden, so ist das Verehelichungszeugnis auszustellen.

Weitere Voraussetzungen bestehen also nicht, insbesondere bedarf es vor Ausstellung des Verehelichungszeugnisses seit dem 1. Januar 1900 nicht mehr eines besonderen bayrischrechtlichen Aufgebots, das von der Verwaltungsbehörde, nicht vom Standesbeamten anzuordnen, zehn, nicht vierzehn Tage auszuhängen und nur in der Gemeinde des Aufenthalts, nicht auch in der des früheren Wohnsitzes bekannt zu machen war (Art. 34 Ziffer 2 des Heimatsgesetzes in der früheren Fassung, aufrecht erhalten durch § 74 Abs. 2 Pers. St. Ges., jetzt aber aufgehoben durch Art. 154 Ziffer XXII A. G. z. B. G. B.). Das reichsrechtliche Aufgebot (§§ 46, 47 Pers. St. G.) ist jetzt auch für die Eheschließung eines bayrischen Staatsangehörigen innerhalb Deutschlands unbedingt erforderlich.

Das Verehelichungszeugnis gilt nur für die Ehe eines Bayern mit einer bestimmten (bayrischen oder nichtbayrischen, auch ausländischen) weiblichen Person. Es verliert seine Kraft, wenn die Ehe nicht binnen sechs Monaten nach der Ausstellung des Zeugnisses geschlossen wird.

Weibliche bayrische Staatsangehörige bedürfen eines Verehelichungszeugnisses überhaupt nicht.

Fehlt das Verehelichungszeugnis und schließt trotzdem ein Bayer die Ehe, so hat dies auf die Rechtsgültigkeit der Ehe keinen Einfluß. Es treten aber auf dem Gebiete des Heimats- und des Strafrechts nachteilige Folgen ein: Für die Ehefrau und die späteren Kinder hat die Ehe in Bezug auf die Heimat nicht die Wirkungen einer gültigen Ehe. Die Ehefrau behält ihre bisherige Heimat und die Kinder folgen der Heimat der Mutter. Erlangt die Ehefrau erst durch die Verheiratung die bayrische Staatsangehörigkeit, so besitzt sie mit den Kindern die „vorläufige Heimat" in der Heimatgemeinde des Mannes. Außerdem wird ein Bayer, der ohne Verehelichungszeugnis außerhalb Bayerns heiratet, mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bis zu 30 Tagen bestraft.

Die Beibringung des Verehelichungszeugnisses gilt als ein materiellrechtliches Eheerfordernis. Auch nichtbayrische Standes-

beamte müssen es deshalb verlangen, bevor sie für einen in Bayern staatsangehörigen, rechts des Rheins heimatberechtigten Verlobten das Aufgebot anordnen. Das folgt schon aus allgemeinen Grundsätzen (Art. 13 E. G. z. B. G. B.; oben S. 47 ff.), ist aber in allen anderen deutschen Bundesstaaten noch ausdrücklich vorgeschrieben. Auch bei einer Eheschließung im Auslande muß der Bayer das Verehelichungszeugnis beibringen.

Besitzt ein Mann, der in die Ehe treten will, neben der bayrischen noch eine andere Staatsangehörigkeit, so fehlt es an ausdrücklicher Gesetzesvorschrift, ob er das bayrische Verehelichungszeugnis beibringen muß oder nicht. Jeder Teil, der Verlobte, der Standesbeamte und die bayrische Distriktsverwaltungsbehörde, kann also je nach Belieben davon ausgehen, daß die bayrische Staatsangehörigkeit vorhanden ist, oder davon, daß der Verlobte auch Nichtbayer ist. Es ist deshalb zutreffend, wenn das bayrische Staatsministerium des Innern (am 27. Mai 1901, bayr. M. Bl. Nr. 11 S. 298, Stdb. 1903 S. 175) von einem solchen Manne, seine bayrische Staatsangehörigkeit betonend, das Verehelichungszeugnis verlangt. Andererseits hat der preußische Minister des Innern (am 28. August 1893, Wohlers-Kruse Note 6 d zu § 1315) sich dahin geäußert, einem Manne, der zugleich Preuße und Bayer sei, könne, weil er eben die Rechte eines Preußen habe, in Preußen die Eheschließung nicht deshalb versagt werden, weil er auch rechtsrheinischer Bayer sei; und neuerdings (am 6. Juli 1903, Stdb. 1903 S. 177) hat derselbe Minister hinzugefügt, einem solchen Manne solle der preußische Standesbeamte trotzdem dringend empfehlen, das Verehelichungszeugnis einzuholen, weil der Mann sonst in Bayern die oben angeführten Nachteile, insbesondere Bestrafung, zu gewärtigen habe, da er auch Bayer sei; gleichzeitig ist gesagt, ein rechtsrheinischer Bayer, der noch die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaat, ausgenommen die preußische Staatsangehörigkeit, besitze, sei von einem preußischen Standesbeamten zur Eheschließung immer erst zuzulassen, wenn er das bayrische Verehelichungszeugnis beigebracht habe. Die Dienstanweisung für elsaß-lothringische Standesbeamte erklärt für Angehörige

Bayerns, auch wenn sie noch einem anderen Staate angehören, das Verehelichungszeugnis als erforderlich. Auch die übrigen landesrechtlichen Vorschriften, wonach die Standesbeamten von einem Bayern das Zeugnis verlangen sollen, wird man, da das Gegenteil nicht gesagt ist, ebenso auf den Fall anzuwenden haben, daß der Bayer noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzt, m. a. W. dem deutschen Standesbeamten ist zu empfehlen, stets von einem rechtsrheinischen Bayern ein Verehelichungszeugnis zu fordern, auch wenn dieser noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzt.

§ 7.

Sachsen.

I. Landesbeamte.

Den als Hülfslehrer verwendeten Schulamtskandidaten, welche noch nicht zu einem ständigen Amte gelangt sind, ist die Eheschließung nur mit Genehmigung des Kultusministeriums gestattet (Verord. v. 14. Mai 1856 § 16; Minist.-Erl. v. 22. Nov. 1875; Gesch. Anw. Ziff. II. Sartorius S. 274).

II. Ausländer.

Der Standesbeamte darf die Eheschließung von Ausländern und Ausländerinnen nur vornehmen, nachdem ihm ein Zeugnis seiner Aufsichtsbehörde darüber vorgelegt ist, daß gegen die Zulässigkeit der Eheschließung ein Bedenken nicht besteht (Unbedenklichkeitszeugnis).[1] Eines solchen Zeugnisses bedarf es jedoch nicht, wenn ein Inländer eine Ausländerin heiratet.[2]

Die Aufsichtsbehörde soll vor der Ausstellung des Zeugnisses eine Bescheinigung der zuständigen politischen Behörde des ausländischen Staats verlangen, daß nach dem bürgerlichen — und bei Männern auch: öffentlichen — Recht des Heimatstaates ein bekanntes Hindernis nicht besteht.

---

[1] A. V. z. R. Pers. St. G. § 7. Sartorius S. 284.

[2] Min. d. Inn. v. 3. Novbr. 1898. Stdb. 1899 S. 25.

III. Befreiung.

Es befreit von den Vorschriften der §§ 1303, 1312, 1313, 1316 das Ministerium des Innern.[1])

Das Gesuch ist bei dem Standesbeamten einzureichen, der es der Aufsichtsbehörde weiterzugeben hat.

§ 8.

Württemberg.

I. Landesbeamte.

Der behördlichen Genehmigung bedürfen

a) sämtliche Staatsbeamte, d. h. alle Personen, die in dem Staats- oder öffentlichen Schuldienst durch den König oder durch eine höhere Staats- oder Schulbehörde angestellt oder bestätigt oder doch im Staats- oder öffentlichen Schuldienst beschäftigt oder als verpflichtete persönliche Gehilfen eines Beamten für Zwecke des Staatsdienstes verwendet werden, mit Ausnahme der bei dem Militär angestellten, der Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften des Landjägerkorps (vgl. c) sowie der Volksschullehrer (vgl. b): Ges. betr. die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten pp. v. 24. Juni 1876 (Reg. Bl. S. 211) Art. 1, 7, 118, 119. Durch Verordnung können einzelne Klassen der auf Kündigung oder Widerruf angestellten Beamten von dem Erfordernis befreit werden; das ist geschehen durch Verordn. v. 12. Juli 1880 (Reg. Bl. S. 183, Stdb. S. 166) u. Verordn. v. 7. Novbr. 1899 (Reg. Bl. S. 316). Befreit sind:

aa) ohne Unterschied des Departements, in dem sie beschäftigt sind, diejenigen, deren Amt lediglich ein Ehrenamt ist, die nur zeitweise zu Dienstleistungen berufen werden und hierfür kein ständiges Gehalt beziehen, die als verpflichtete persönliche Gehülfen

[1]) Ausf. Verord. z. R. Pers. St. G. v. 12. Juli 1899 § 6.

eines Beamten für Zwecke des Staatsdienstes verwendeten Personen, die männlichen Stellvertreter und Gehülfen der nach § 2 nicht zur Anzeige verpflichteten Angestellten,

bb) die im § 2 aufgezählten in einem bestimmten Departement des Staatsdienstes beschäftigten Personen, sofern sie eine Anstellung im Sinne des Art. 1 des Ges. v. 24. Juni 1876 nicht erlangt haben.

b) die (ständigen und unständigen) Geistlichen, die (von der Staatsbehörde angestellten oder bestätigten) Lehrer an höheren Mädchenschulen, die (ständigen und unständigen) Volksschullehrer und die Hofdiener.

c) Landjäger und Offiziere des Landjägerkorps.

Vgl. Ausf. Verordn. § 36, Verordn. v. 11. Okt. 1898 §§ 15, 37, Reg. Bl. S. 225. Sartorius S. 274.

II. Ausländer.

Ausländer, welche in Württemberg mit einer Deutschen oder einer Ausländerin eine Ehe eingehen wollen, bedürfen der Erlaubnis des Oberamts, in dessen Bezirk die Eheschließung stattfinden soll.[1])

Das Oberamt soll die Erlaubnis erteilen, wenn die Staatsangehörigkeit nachgewiesen und ein Trauerlaubnisschein der zuständigen Heimatbehörde darüber vorgelegt ist, daß der Ehe nach dem Recht des Heimatstaates kein bekanntes Hindernis entgegensteht, daß die in Württemberg vollzogene Ehe vom Heimatstaat als rechtsgültig anerkannt wird, und daß die Frau und die Kinder die Staatsangehörigkeit des Mannes erwerben.[2]) Von der Beibringung eines Zeugnisses dieser zweiten Art sind dänische Staatsangehörige befreit.[3])

---

[1]) A. G. z. B. G. B. Art. 256.

[2]) Ausf. Verordn. z. R. Pers. St. G. § 37.

[3]) Verf. d. Min. d. Justiz u. des Innern v. 10. April 1902 (Stdb. 1902 S. 121).

Ausländerinnen bedürfen also einer Erlaubnis oder eines Zeugnisses nicht. Der Standesbeamte muß selbst das Recht des ausländischen Staats ermitteln und die Eheerfordernisse nachprüfen.

III. Befreiung.

Es befreit[1]) von der Vorschrift

a, b) der §§ 1303 und 1312: der Landesherr,

c, d) der §§ 1313 und 1316: das Amtsgericht, in dessen Bezirk der zuständige Standesbeamte und bei mehreren zuständigen der von den Verlobten gewählte Standesbeamte seinen Sitz hat; wenn hiernach die Zuständigkeit eines Amtsgerichts nicht begründet ist, ist das Justizministerium zuständig.

§ 9.

Baden.

I. Landesbeamte.

Der Erlaubnis der Vorgesetzten bedürfen:

a) die Offiziere und Mannschaften der Gendarmerie,
b) die Geistlichen der evangelischen Landeskirche,
c) das Aufsichts- und Wärterpersonal in den Strafanstalten, Gefängnissen, Heil- und Pflegeanstalten,
d) die weiblichen Beamten im polizeilichen Arbeitshause,
e) die Grenzaufseher.

Ein nichtbadischer Landesbeamter muß dem badischen Standesbeamten ein Zeugnis der Heimatsbehörde vorlegen, ob er einer Erlaubnis bedarf und von welcher Behörde, bejahendenfalls hat er auch den Erlaubnisschein beizubringen.[2])

II. Ausländer.

Zwei Zeugnisse werden verlangt:

A. Nichtdeutsche ohne Unterschied des Geschlechts haben dem Standesbeamten nötigenfalls ein von einem Gesandten

[1]) A. G. z. B. G. B. Art. 255.

[2]) Vgl. Dienstweisung §§ 198 flg., Sartorius S. 275.

oder Konsul des Reichs beglaubigtes Zeugnis der zuständigen Heimatsbehörde darüber beizubringen, daß der Behörde ein nach den Gesetzen dieses Staates vorhandenes Hindernis nicht bekannt ist.[1])

Der Vorlegung des Zeugnisses bedürfen die Schweizer nicht und Angehörige anderer Staaten dann nicht, wenn der Justizminister im Einzelfall befreit hat.[2])

Kann das erforderliche Zeugnis nicht vorgelegt werden oder hat der Standesbeamte über die Bedeutung der vorgelegten Urkunde Zweifel, so hat er unter Vorlage der Akten beim Amtsgericht Belehrung nachzusuchen.

B. Nichtdeutsche Männer haben außerdem durch ein ebenso beglaubigtes Zeugnis der Obrigkeit ihrer Heimat (Trauerlaubnis) nachzuweisen entweder, daß sie nach dortigen Gesetzen befugt sind, ohne Staatserlaubnis eine Ehe einzugehen, durch welche sie ihre Staatsangehörigkeit auch auf ihre Ehefrau und ehelichen Kinder übertragen, oder daß sie die nach dortigen Gesetzen erforderliche Erlaubnis zu der beabsichtigten Ehe erhalten haben. Allgemein ist dieser Nachweis erlassen den Angehörigen von Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Italien, Luxemburg, der Niederlande, Vereinigten Staaten von Amerika, Oesterreich-Ungarn, Schweden, Norwegen und der Schweiz.[3]) Ferner kann das Justizministerium im Einverständnis mit dem Ministerium des Innern Befreiung erteilen.[4])

III. Befreiung.

Es befreit von den Vorschriften der §§ 1303, 1312, 1313, 1316 B. G. B. das Justizministerium. Das Gesuch ist einzureichen bei dem Amtsgericht oder bei dem Standesbeamten,

[1]) Dienstweisung §§ 202, 234.
[2]) D. W. §§ 206, 202[5].
[3]) Bekanntm. v. 28. Mai 1901 (G. u. V. Bl. S. 393).
[4]) A. G. z. B. G. B. Art. 32; Dienst-Anw. § 214.

der es nach Ermittlung des Sachverhalts mit gutachtlicher Aeußerung dem Amtsgericht weiterzugeben hat.[1])

§ 10.

Heſſen.

I. Landesbeamte.

Die heſſiſchen Landesbeamten bedürfen einer dienſtlichen Erlaubnis zur Verehelichung nicht.

Nichtheſſiſche Landesbeamte müſſen dem heſſiſchen Standesbeamten ein Zeugnis der Heimatsbehörde vorlegen, ob ſie einer Erlaubnis bedürfen und von welcher Behörde, bejahendenfalls haben ſie auch den Erlaubnisſchein beizubrigen.[2])

II. Ausländer.

Hier gilt dasſelbe wie in Baden. Von dem Zeugnis B ſind außer den Belgiern, Schweizern, Italienern noch die Angehörigen der Niederlande und von Schweden-Norwegen allgemein befreit; auch kann das Miniſterium der Juſtiz das Zeugnis im einzelnen Falle erlaſſen.[3])

III. Befreiung.

Es befreit von den Vorſchriften

a, b, c) der §§ 1303, 1312, 1313: der Landesherr,

d) des § 1316: das Miniſterium der Juſtiz.[4])

[1]) Geſ. z. Vollzug der Einführung des R. Perſ. St. G. v. 9. Dezbr. 1875 (G. V. Bl. S. 355) § 6. Ausf.-Geſ. z. B. G. B. Art. 39 Nr. 31. Allgem. Ausf.-Verordn. v. 11. Novb. 1899 Ziffer VIII. Dienſtweiſung z. R. Perſ. St. G. §§ 190 flg.

[2]) Vgl. Dienſtanw. zu § 1315 B. G. B. Sartorius S. 275.

[3]) Dienſtanw. zu § 1315 B. G. B. Art. 104 A. G. B. G. B.

[4]) A. G. z. B. G. B. Art. 105.

§ 11.

Mecklenburg-Schwerin.

I. Landesbeamte.

Der Genehmigung der vorgesetzten Behörde bedürfen:

a) die Anwärter und Diätare bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften,

b) die zweiten und folgenden Lehrer an den Landschulen im Großherzoglichen Domänium,

c) die Hülfslehrer in der Stadt Malchow.[1])

II. Ausländer.

Ausländer bedürfen zur Eingehung einer Ehe in Mecklenburg-Schwerin der Erlaubnis des Ministeriums des Innern.[2])

III. Befreiung.

Das Justizministerium erteilt die Befreiung von den Vorschriften der §§ 1303, 1312, 1313, 1316 B. G. B.[3])

§ 12.

Sachsen-Weimar.

I. Landesbeamte.

Der Genehmigung bedürfen

a) Staatsbeamte,

b) Geistliche,

c) Schullehrer,

---

[1]) Mitteilung der „zuständigen deutschen Behörden" an den Schweizerischen Bundesrat vom Jahre 1901 laut Stdb. 1901 S. 225.

Eine Aeußerung des Großherzogl. Ministeriums der auswärtigen Angelegh. vom 18. März 1875 zählte auf: Lehrer an öffentlichen Schulen, die keine Familienstelle inne haben, Amtsdiätare, Stations- u. Revierjäger, Gehülfsprediger.

[2]) Ausf. Verordn. z. B. G. B. (Reg. Bl. S. 57) § 207.

[3]) Ausf. Verordn. z. B. G. B. § 206.

d) sämtliche behufs Vorbereitung auf den Staatsdienst oder sonst als Hülfsarbeiter beschäftigte Personen (Auditor, Accessist, Forstgehülfe, Registraturaspirant, Praktikant, Expedient, Hülfsschreiber u. s. w.).

Von Beamten anderer Länder hat der Standesbeamte im Zweifelsfalle den Nachweis, daß sie die erforderliche Erlaubnis ihrer Vorgesetzten erhalten haben, oder daß sie einer solchen nich bedürfen, zu fordern.[1])

II. Ausländer.

Wie in Preußen müssen die Ausländer und Ausländerinnen ein Zeugnis der Heimatsbehörde über das Nichtbekanntsein von Ehehindernissen, männliche Ausländer ferner ein solches über die Uebertragung der Staatsangehörigkeit auf Frau und Kinder beibringen.[2])

Das Staatsministerium kann in einzelnen Fällen und allgemein die Beibringung der erforderlichen Nachweise erlassen.[3])

Die Angehörigen der Niederlande, von Schweden und Norwegen, Italien, Belgien und der Schweiz sind allgemein ganz oder teilweise von dem die Staatsangehörigkeit betreffenden Zeugnis befreit.[4])

III. Befreiung.

Das Staatsministerium erteilt die Befreiung von den Vorschriften der §§ 1303, 1312, 1313, 1316 B. G. B.[5])

---

[1]) Ges. über den Zivilstaatsdienst v. 8. März 1850 (Reg. Bl. 1850 S. 134; Sammlung d. Ges. Bd. 10 S. 281). Ges. die Erleichterung der Eheschließ. betr. v. 6. März 1868 § 1b (Reg. Bl. 1868 S. 110). Min.-Verordn. v. 16. Dezbr. 1874 Art. 10 Ziffer 7 (Reg. Bl. S. 478). Min. Verf. v. 3. Mai 1879 (Reg. Bl. S. 243, Stdb. 1879 S. 125). Instruktion § 17. Sartorius S. 275.

[2]) §§ 175—177 A. G. z. B. G. B. entsprechen wörtlich den §§ 1—3 in Art. 43 preuß. A. G. z. B. G. B.

[3]) § 180 A. G. z. B. G. B.

[4]) § 179 A. G. z. B. G. B. § 17 Ziffer 10 der Instruktion v. 13. Dezbr. 1875, Nachtrag dazu v. 22. Juli 1886.

[5]) A. G. z. B. G. B. § 182.

§ 13.

Mecklenburg-Strelitz.

I. Landesbeamte.

Alle Hof- und Staatsbeamten, auch die Pensionisten, bedürfen des landesherrlichen Konsenses.[1])

II. Ausländer.

Ausländer bedürfen zur Eingehung einer Ehe der Erlaubnis der Landesregierung.[2])

III. Befreiung.

Die Landesregierung erteilt die Befreiung von den Vorschriften der §§ 1303, 1312, 1313, 1316 B. G. B.[3])

§ 14.

Oldenburg.

I. Landesbeamte.

Der Heiratserlaubnis bedürfen:

a) die widerruflich angestellten Beamten des höheren Zivilstaatsdienstes (d. h. mit wissenschaftlicher oder ihr gleich zu achtender technischer Ausbildung),

b) die Kandidaten des höheren Dienstes, auch wenn sie zugleich Beamte des unteren Dienstes sind.

Nicht also gehören hierher die Beamten des niederen Dienstes, die unwiderruflich angestellten Beamten des höheren Dienstes, das Landdragonerkorps, die Gemeindebeamten, die Hofbeamten.[4])

---

[1]) Verordn. v. 22. März 1854 (Offiz. Anz. S. 41, Scharenberg u. Genzken Ges. Samml. I S. 372), Sartorius S. 275.

[2]) Ausf. Verordn. z. B. G. B. v. 9. April 1899 (Offiz. Anz. 1899 Nr. 18 S. 85) § 205.

[3]) A. V. z. B. G. B. § 204.

[4]) Revid. Zivilstaatsdiener-Ges. v. 28. März 1867 (G. S. S. 71) Art. 8 § 1, Verordn. betr. das Erfordernis der Heiratserlaubnis v. 19. März 1885 (G. S. S. 175, Stdb. 1885 S. 131). Sartorius S. 276.

II. Ausländer.

A. Ausländer und Ausländerinnen, die im Großherzogtum heiraten wollen, haben ein Zeugnis der zuständigen Behörde des Staates, dem sie angehören, darüber beizubringen, daß der Behörde ein nach den Gesetzen dieses Staates bestehendes Ehehindernis nicht bekannt geworden ist.

B. Ausländer haben außerdem ein Zeugnis der zuständigen Behörde des Staates, dem sie angehören, darüber beizubringen, daß sie nach den Gesetzen dieses Staates ihre Staatsangehörigkeit nicht durch die Eheschließung verlieren, sondern auf ihre Ehefrau und ihre ehelichen oder durch die nachfolgende Ehe legitimierten Kinder übertragen.

Beide Zeugnisse (A und B) müssen von einem Konsul oder Gesandten des Reichs mit der Bescheinigung versehen sein, daß die das Zeugnis ausstellende Behörde für die Ausstellung zuständig ist. Diese Vorschrift findet jedoch auf solche Zeugnisse keine Anwendung, welche nach den Bestimmungen der Staatsverträge über die Beglaubigung der von öffentlichen Behörden ausgestellten Urkunden keiner Beglaubigung bedürfen.

Das Zeugnis A kann im Herzogtum das Staatsministerium, Departement der Justiz, in den Fürstentümern Lübeck und Birkenfeld die Regierung im einzelnen Falle erlassen, das Zeugnis B das Staatsministerium, Departement des Innern, sowohl im einzelnen Falle als auch allgemein für die Angehörigen eines ausländischen Staates.[1])

III. Befreiung.

Zuständig ist zur Erteilung der Befreiung von den Vorschriften

a, b, c) der §§ 1303, 1312, 1313: der Landesherr,

d) § 1316: im Großherzogtum Oldenburg das Staatsministerium, Departement der Justiz; in den Fürstentümern Lübeck und Birkenfeld die Regierung.

---

[1]) Ges. v. 24. Novbr. 1902 (G. Bl. 34 Nr. 106), das auch alle bisherigen landesrechtlichen Vorschriften über die Eheschließung von Ausländern aufhebt.

Das Gesuch ist einzureichen im Herzogtum beim Amte (in den Städten I. Klasse beim Magistrat), in dessen Bezirk die Ehe geschlossen werden soll, dagegen in den Fürstentümern bei der Regierung; soll die Ehe nicht im Gebiet des Großherzogtums geschlossen werden, so ist das Gesuch unmittelbar bei dem Staatsministerium, Departement der Justiz, einzureichen.[1])

§ 15.

Braunschweig.

I. Landesbeamte.

Der Genehmigung bedürfen nur:

a) die Offiziere des Gendarmeriekorps seitens des Landesherrn,

b) die Mannschaften des Gendarmeriekorps seitens des Kommandeurs.

Nichtbraunschweigische Beamte haben in Braunschweig eine Bescheinigung ihres Vorgesetzten beizubringen, daß sie einer besonderen Erlaubnis nicht bedürfen oder sie erhalten haben.[2])

II. Ausländer.

Wie in Preußen müssen die Ausländer und Ausländerinnen ein Zeugnis der Heimatsbehörde über das Nichtbekanntsein von Ehehindernissen, männliche Ausländer ferner ein solches über die Uebertragung der Staatsangehörigkeit auf Frau und Kinder beibringen.[3])

Von beiden Zeugnissen kann das Staatsministerium, Abteilung der Justiz, im einzelnen Falle Befreiung bewilligen.[4])

---

[1]) Ausf. Verordn. z. B. G. B. v. 1. Dezbr. 1899 (G. Bl. S. 651) §§ 7—9.

[2]) Gesetz v. 28. Juni 1872 Nr. 38 § 5 (Ges. u. Verordn. Bl. S. 194). Jetzt §§ 65 flg. A. G. B. G. B. Sartorius S. 276.

[3]) §§ 67—69 A. G. z. B. G. B.; sie entsprechen wörtlich den §§ 1—3 Art. 48 preuß. A. G. z. B. G. B.

[4]) § 70 A. G. z. B. G. B.

Die Bestimmungen der Staatsverträge, die den Ausländern günstiger sind, werden nicht berührt.[1])

III. Befreiung.

Von den Vorschriften der §§ 1302, 1312, 1313, 1316 B. G. B. befreit das Staatsministerium, Abteilung der Justiz.[2])

§ 16.

Sachsen-Meiningen.

I. Landesbeamte.

Der Genehmigung bedürfen alle Staatsbeamte, d. h. die Personen, die für den Staatsdienst vom Herzog oder einer zuständigen Behörde angenommen sind.

Ihnen sind gleichzustellen

a) die Hofdiener,
b) die im Vorbereitungsdienst Stehenden, wie Referendare, Forstkandidaten,
c) Subalterndiener,
d) Feldjäger,
e) Geistliche, auch Predigtamtskandidaten,
f) Lehrer, auch Schulamtskandidaten,
g) alle Unterbeamten und Diener, deren Ruhegehaltsverhältnisse durch das Gesetz v. 30. März 1889 geregelt sind.

Rechtsanwälte und Kommunalbeamte gehören nicht hierher.

Von Beamten anderer Staaten ist im Zweifelsfalle der Nachweis zu fordern, entweder daß sie die erforderliche Erlaubnis ihres Vorgesetzten erhalten haben oder daß sie einer solchen nicht bedürfen.[3])

---

[1]) § 71 A. G. z. B. G. B. Dies betrifft die Niederländer, Schweden, Norweger, Italiener, Belgier: G. u. V. S. 1872 S. 3, 1874 S. 61, 1875 S. 295, 477. Sartorius S. 287.

[2]) Verordn. v. 1. Aug. 1899 (G. V. Bl. Nr. 64) § 1.

[3]) Ges. betr. die Staatsbeamten v. 11. März 1898 (Samml. landesh. V. Bd. 23 S. 281) Minist. Ausschr. v. 20. März 1891 (Samml. der Ausschr. Bd. X S. 161). Instrukt. § 54. Sartorius S. 276.

II. Ausländer.

Wie in Preußen bedürfen Ausländer und Ausländerinnen eines Zeugnisses der Heimatbehörde über das Nichtbekanntsein von Ehehindernissen, männliche Ausländer außerdem eines solchen über den Uebergang der Staatsangehörigkeit auf Frau und Kinder.[1]) Das letztere muß außerdem die Feststellung enthalten, daß der Ausländer nebst Familie von dem Heimatstaat auf Erfordern wieder übernommen werde.

Das Staatsministerium kann im Einzelfall oder im allgemeinen Befreiung bewilligen. Von dem die Staatsangehörigkeit betreffenden Zeugnis sind allgemein befreit die Angehörigen der Niederlande, von Schweden und Norwegen, Oesterreich-Ungarn — ausgenommen Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Krain — sowie von Dänemark.[2])

Staatsangehörige von Belgien, Frankreich, Italien und Ungarn, die im Herzogtum heiraten wollen, soll der Standesbeamte *empfehlen*,[3]) das Aufgebot in der Heimatgemeinde bewirken zu lassen, auch wenn es nach §§ 46, 47 R. Pers. St. G. eines dortigen Aufgebots nicht bedarf.[4])

III. Befreiung.

Es befreit von der Vorschrift

a) des § 1303: das Staatsministerium, Justizabteilung,

b) des § 1312: der Landesherr,

c, d) der §§ 1313 und 1316: das Staatsministerium, Justizabteilung[5]).

---

[1]) Art. 22 A. G. z. B. G. B., entsprechend dem Art. 43 §§ 1 bis 3 preuß. A. G. B. G. B. Sartorius S. 287.

[2]) Min. Ausschr. v. 8. Febr. 1900 (Samml. d. Ausschr. XI S. 623) u. v. 26. Januar 1901 (daselbst XII S. 175). Sartorius S. 288.

[3]) Kein Ehehindernis gemäß § 1315 Abs. 2 B. G. B.

[4]) Min. Ausschr. v. 31. Juli 1895 (a. a. O X S. 661) u. v. 20. Jan. 1896 (daselbst XI S. 7). Sartorius S. 288. Dort wird gesagt: „auch dann, wenn es nach § 46 Ziffer 3 R. Pers. St. G. des *Aushangs* daselbst nicht bedarf." Da aber die Heimatgemeinde im Auslande liegt, kommt nicht § 46, sondern § 47 zur Anwendung.

[5]) A. G. z. B. G. B. Art. 22.

§ 17.

Sachsen-Altenburg.

I. Landesbeamte.

a) Die Gendarmen bedürfen der Erlaubnis des Ministeriums, Abtlg. des Innern,

b) die Mitglieder der Hof- und Stalldienerschaft derjenigen des Ministeriums, Abtlg. f. Angelegenh. des Herzogl. Hauses.

Staatsbeamte anderer Staaten müssen die erforderliche Erlaubnis oder die Bescheinigung, daß sie einer Erlaubnis nicht bedürfen, beibringen.[1])

II. Ausländer.

Die Vorschriften decken sich mit den in Preußen geltenden, weshalb auf sie verwiesen wird; nur bleibt natürlich der Vertrag zwischen Preußen und Belgien außer Betracht. Das die Staatsangehörigkeit betreffende Zeugnis muß auch die Feststellung enthalten, daß der Ausländer samt Familie von dem Heimatstaat auf Erfordern wieder übernommen werde.

Für die Befreiung ist zuständig das Ministerium, Abteilung für Justizangelegenheiten, bez. Abteilung des Innern, entsprechend den preußischen Ministern der Justiz und des Innern.[2])

III. Befreiung.

Es befreit von den Vorschriften des

a) § 1303: der Landesherr durch Vermittlung des Ministeriums, Abtlg. f. Justizangelegenheiten,

b) § 1312: dsgl.

---

[1]) Bek. v. 5. Febr. 1838. Eheordnung v. 13. Mai 1837 § 45. Ges. v. 8. Oktob. 1861 (G. S. S. 56). Verordn. v. 30. Oktob. 1875 § 10. Jetzt Verordn. v. 24. Juni 1899. Ausf. Verordn. z. R. Pers. St. G. § 9. Dienstanweis. zu § 1315. Sartorius S. 277.

[2]) § 17 A. V. z. B. G. B., § 10 A. V. z. R. Pers. St. G. Min. Bek. v. 1. Sept. 1900 (G. S. S, 252). Sartorius S. 288.

c) § 1313: das Ministerium, Abtlg. des Innern;
d) § 1316: dsgl.; in dringenden Fällen kann jedoch die Aufsichtsbehörde die Aufgebotsfrist abkürzen.[1])

§ 18.

Sachsen-Koburg-Gotha.

I. Landesbeamte.

Der Heiratserlaubnis bedürfen:

a) alle Staatsdiener, d. h. Personen, die vom Herzog oder durch eine von ihm dazu beauftragte Behörde ein für Zwecke des Staates errichtetes ständiges öffentliches Amt gegen ein aus der Staatskasse fließendes oder vom Staate gewährleistetes Einkommen übertragen worden ist,

b) Lehrer und Schulamtskandidaten.

Hofbeamte bedürfen also nicht der Erlaubnis.[2])

II. Ausländer.

Wie in Preußen bedürfen die Ausländer und Ausländerinnen eines Zeugnisses der Heimatbehörde, daß ihr Ehehindernisse nicht bekannt sind, und männliche Ausländer außerdem eines solchen über den Uebergang der Staatsangehörigkeit auf Frau und Kinder.[3])

Das Staatsministerium kann im Einzelfalle oder im allgemeinen Befreiung bewilligen.

---

[1]) Ausf. Verordn. z. R. Pers. St. G. v. 13. Novbr. 1899 (G. S. S. 247. Stdb. 1901 S. 9) § 8. Verordn. v. 24. Juni 1899 § 17. Sartorius S. 308.

[2]) Gesetz über den Zivilstaatsdienst v. 3. Mai 1852 §§ 1, 20 (gemeinsch. Ges. Bl. S. 106. G. S. f. Gotha Bd. VIII S. 83). Volksschulgesetz f. Koburg v. 27. Oktob. 1874 Art. 49. Volksschulgesetz f. Gotha v. 26. Juni 1872 § 52. Sartorius S. 277.

[3]) Art. 40 §§ 1, 2 Abs. 1 u. § 3 A. G. z. B. G. B., übereinstimmend mit Art. 43 §§ 1—3 preuß. A. G. z. B. G. B.

III. Befreiung.

Es befreit von der Vorschrift

a, b) der §§ 1303 und 1312: die Landesjustizverwaltung,

c) des § 1313: das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Frau ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes in Sachsen-Koburg-Gotha ihren Aufenthalt hat; wenn hiernach die Zuständigkeit eines Amtsgerichts nicht begründet ist, so ist dasjenige Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Eheschließung erfolgen soll, und wenn sie nicht im Herzogtume geschlossen werden soll, das Amtsgericht Koburg oder Gotha.

d) Von der Vorschrift des § 1316 befreit die Landesjustizverwaltung; in dringenden Fällen kann die Aufsichtsbehörde die Aufgebotsfrist abkürzen.[1])

§ 19.

Anhalt.

I. Landesbeamte.

Eine Heiratserlaubnis für Landesbeamte ist nirgends erfordert.[2])

II. Ausländer.

Wie in Preußen haben die Ausländer zwei Zeugnisse ihrer Heimatbehörde beizubringen. Das zweite hat zum Inhalt entweder, daß der Ausländer nach den Gesetzen seines Staates befugt ist, ohne Staatserlaubnis im Ausland eine Ehe einzugehen, durch welche er seine Staatsangehörigkeit auf die Ehefrau und die ehelichen oder legitimierten Kinder überträgt, oder daß er die nach den Gesetzen seines Staates erforderliche Erlaubnis zu der Ehe erhalten hat.

Das Staatsministerium kann Befreiung bewilligen.[3])

---

[1]) A. V. z. B. G. B. v. 28. Dezbr. 1899 (Gem. G. S. S. 469) §§ 9—11.

[2]) Zivilstaatsdienst-Gesetz v. 22. Dezb. 1875 (Anh. G. S. 8, 15).

[3]) Art. 56 A. G. z. B. G. B., im übrigen entsprechend dem Art. 43 preuß. A. G. z. B. G. B.

III. Befreiung.

Es befreit von den Vorschriften

a, b, c) der §§ 1303, 1312, 1313: der Landesherr,

d) des § 1316: die Regierung, Abtg. des Innern daß sie nicht nur vom Aufgebot befreien, sondern auch die Aufgebotsfrist abkürzen kann, ist selbstverständlich.[1])

§ 20.

Schwarzburg-Rudolstadt.

I. Landesbeamte.

Es bedürfen der Erlaubnis ihrer Dienstbehörde:

a) alle Staatsdiener,

b) die Geistlichen,

c) die Volksschullehrer.[2])

II. Ausländer.

Die Art. 128 bis 130 A. G. z. B. G. B. entsprechen wörtlich dem Art. 43 §§ 1—3 des preuß. A. G. z. B. G. B.

Die Angehörigen der Niederlande, von Schweden und Norwegen, Italien, Belgien, Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika sind ganz oder teilweise von dem die Staatsangehörigkeit betreffenden Zeugnis befreit.[3])

Das Ministerium kann von den Zeugnissen beider Art Befreiung bewilligen.

---

[1]) A. G. z. B. G. B. Art. 57, 58. Sartorius S. 308.

[2]) Ges. v. 1. Mai 1850 § 19 (G. S. S. 376). Verordn. v. 13. Mai 1853 § 13 (G. S. S. 136). Ges. v. 22. März 1861 § 30 (G. S. S. 83). Instruktion § 17 Nr. 9.

[3]) Instruktion § 17 Ziffer 10. Nachtrag hierzu v. 19. Juli 1878. Sartorius S. 289.

III. Befreiung.

Es ist befugt, Befreiung zu erteilen von der Vorschrift des
a) § 1303: das Ministerium,
b) § 1312: der Landesherr,
c) § 1313: das Ministerium,
d) § 1316: desgl.[1])

§ 21.

Schwarzburg-Sondershausen.

I. Landesbeamte.

a) Der Erlaubnis des Ministeriums bedürfen alle Staatsbeamten, d. h. alle vom Landesherrn oder Ministerium im Staatsdienst gegen feste Besoldung angestellten Personen. Hierbei sind jedoch einbegriffen
   aa) Geistliche, soweit in den die Geistlichen betreffenden Gesetzen und Verordnungen die Gesetze oder Verordnungen über den Zivilstaatsdienst für anwendbar erklärt sind, d. h. die zu Superintendenten ernannten und als solche fungierenden Geistlichen,
   bb) öffentliche Lehrer, soweit nicht in den sie betreffenden Gesetzen und Verordnungen besondere Bestimmungen getroffen sind,
   cc) Personen, die ohne eine besoldete Anstellung im Staatsdienst beschäftigt und nach den geltenden Vorschriften mit dem Staatsdiensteid verpflichtet sind.
b) Sonstige Geistliche haben die Erlaubnis beim Kirchenrate einzuholen.[2])

---

[1]) A. G. z. B. G. B. Art. 126, 127.

[2]) Ges. v. 26. März 1850 § 19 (G. S. S. 49). Verordn. v. 25. Jan. 1851 (G. S. S. 3). Minist. Bek. v. 5. Febr. 1856 (G. S. S. 27). Minist. Verordn. v. 14. März 1866 zur Ausf. d. Ges. v. 9. Dezbr. 1865 Art. 2, 5 (G. S. S. 33). Jetzt Ges. betr. den Staatsdienst v. 19. Dezbr. 1900 (G. S. S. 365) §§ 1 flg., 27. Instrukt. § 16 Nr. 9. Sartorius S. 277.

II. Ausländer.

Den §§ 1 bis 3 in Art. 43 preuß. Ausf. Gef. z. B. G. B. entsprechen wörtlich die §§ 1—3 in Art. 47 des schwarzburg-sondershausenschen A. G. z. B. G. B.

Die Angehörigen der Niederlande, von Schweden-Norwegen, Belgien, Italien und den Vereinigten Staaten von Amerika sind von dem die Staatsangehörigkeit betreffenden Zeugnis befreit,[1]) nicht auch die von Rußland.[2])

Das Ministerium kann von Beibringung der Zeugnisse befreien.[3])

Italienern, Franzosen und Belgiern, die im Fürstentum eine Ehe eingehen wollen, soll der Standesbeamte empfehlen, in ihrer Heimatgemeinde das Aufgebot zu bewirken, auch wenn es des Aufgebots daselbst nach § 46 Ziffer 3 R. Pers. St. G. nicht bedarf.[4])

III. Befreiung.

Es befreit von der Vorschrift

a) des § 1303: das Ministerium, Justizabteilung,

b) des § 1312: der Landesherr,

c, d) der §§ 1313, 1316: das Ministerium, Justizabteilung.[5])

§ 22.

Waldeck.

I. Landesbeamte.

Eine Eheerlaubnis für Beamte ist nicht vorgesehen.

II. Ausländer.

Der Art. 22 A. G. z. B. G. B. deckt sich in den §§ 1—3 wörtlich mit Art. 43 §§ 1—3 des preuß. A. G. z. B. G. B.

---

[1]) Art. 47 § 4 A. G. z. B. G. B. Instrukt. § 18 Ziffer 10. Verordn. v. 28. August 1889 (G. S. S. 57). Sartorius S. 289.

[2]) Verordn. v. 11. Aug. 1887 (G. S. S. 39), Min. Bek. v. 23. April 1890 (G. S. S. 37). Sartorius S. 290.

[3]) Art. 47 § 6 A. G. z. B. G. B.

[4]) Nachtrag z. Instruktion v. 25. Februar 1892.

[5]) Ausf. Verordn. z. R. Pers. St. G. § 7.

Von dem Zeugnis über die Ehehindernisse befreit der preußische Justizminister, von dem über die Staatsangehörigkeit der Landesdirektor.[1])

Die Schweden und Norweger sind von dem letzteren Zeugnis befreit.[2])

III. Befreiung.

Es befreit von der Vorschrift

a, b) der §§ 1303, 1312: der preußische Justizminister,

c) des § 1313: das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Person ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes in Waldeck ihren Aufenthalt hat; wenn hiernach die Zuständigkeit eines Amtsgerichts nicht begründet ist, so ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Eheschließung erfolgen soll, und wenn die Ehe nicht in Waldeck geschlossen werden soll, das Amtsgericht Arolsen.

d) Von der Vorschrift des § 1316 befreit der preußische Minister des Innern.[3])

§ 23.

Reuß älterer Linie.

I. Landesbeamte.

Der Genehmigung bedürfen:

a) unmittelbare Staatsdiener,

b) Geistliche,

c) Lehrer.[4])

---

[1]) Art. 22 § 4 A. G. z. B. G. B.

[2]) Min. Bek. v. 7. Juli 1900 (Reg. Bl. S. 149).

[3]) Ausf. Verordn. z. B. G. B. v. 20. Dezbr. 1899 (Reg. Bl. S. 237) Art. 9—11.

[4]) Regulativ für das pfarramtl. Verfahren v. 1. Novb. 1871 § I 6. Regierungs-Verordn. v. 17. Janr. 1859 § 2 vergl. mit Staatsdiener Ges. v. 2. April 1860 § 35. Instruktion v. 5. Novb. 1875 (G. S. S. 203, Stdb. 1876 S. 86) § 9 c. Jetzt: Revidierte Instruktion v. 30. Dezbr. 1899 (G. S. S. 387, Stdb. 1900 S. 244, 249) § 19 D. Sartorius S. 278.

II. Ausländer.

§ 15, § 16 Abs. 1, § 17 Ausf. Verord. z. R. Pers. St. G. v. 30. Dezbr. 1899 entsprechen wörtlich den §§ 1—3 in Art. 43 des preuß. A. G. z. B. G. B.

Die Landesregierung ist zuständig, von beiden Zeugnissen Befreiung zu erteilen.[1])

III. Befreiung.

Von den Vorschriften der §§ 1303, 1312, 1313, 1316 befreit der Landesherr.

Das Gesuch ist bei der Fürstlichen Landesregierung einzureichen.[2])

§ 24.

Reuß jüngerer Linie.

I. Landesbeamte.

Staatsdiener und öffentliche Lehrer bedürfen jetzt einer dienstlichen Erlaubnis, wie sie früher erfordert wurde, nicht mehr.[3])

II. Ausländer.

§ 93 Ziffer 1—3 A. G. z. B. G. B.[4]) entspricht wörtlich dem Art. 43 §§ 1—3 preuß. A. G. z. B. G. B.

Von dem Zeugnis über Ehehindernisse kann das Ministerium, Abteilung für Justiz, von dem über die Staatsangehörigkeit das Ministerium, Abteilung für das Innere, Befreiung gewähren (§ 93 Ziffer 5).

Wollen Russen oder Griechen ohne Unterschied des Bekenntnisses im Fürstentum eine Ehe schließen, so muß der Standesbeamte das Ministerium zuvor um Dispens angehen, widrigenfalls er in eine Ordnungsstrafe genommen wird.[5])

---

[1]) § 18 A. B. z. R. Pers. St. G.

[2]) A. G. z. B. G. B. § 111.

[3]) Instruktion v. 9. Dezbr. 1899 (G. S. S. 451, Stdb. 1900 S. 259) § 18 a. E. Sartorius S. 278.

[4]) Stdb. 1903 S. 196.

[5]) § 19 Ziffer 1 Instruktion.

Italienerinnen, Französinnen und Belgierinnen, die den Angehörigen eines anderen Staates, als dem sie angehören, ehelichen wollen, soll der Standesbeamte empfehlen, entweder das Aufgebot im Heimatstaat zu veranlassen oder eine Bescheinigung gemäß § 47 Abs. 2 R. Pers. St. G. beizubringen.[1])

III. Befreiung.

Es befreit von der Vorschrift

a, b) der §§ 1303, 1312: der Landesherr,

c, d) der §§ 1313, 1316: das Ministerium, Abteilung der Justiz.[2])

§ 25.

Schaumburg-Lippe.

I. Landesbeamte.

Des landesherrlichen Konsenses bedürfen

a) alle Beamten,

b) alle Lehrer,

auch wenn sie nur provisorisch angestellt sind.[3])

II. Ausländer.

Ausländer bedürfen der Trauerlaubnis der Landesregierung. Befreit davon sind die Angehörigen der Niederlande, von Schweden-Norwegen, Italien, Belgien. Franzosen, Italiener und Belgier sollen aufgefordert werden, das Aufgebot in ihrer Heimat zu bewirken oder eine Bescheinigung nach § 47 Abs. 2 P. St. G. beizubringen.[4])

---

[1]) § 19 Ziffer 2 Instr.

[2]) A. G. z. B. G. B. § 92.

[3]) Gesetz v. 8. März 1872 § 16 (Landes-Verordn. 11, 204). Reg. Bek. v. 28. Juli 1883 (daselbst 14, 395, Stdb. 1883 S. 169). Instruktion § 9 Ziffer 1. Sartorius S. 278.

[4]) Verordn. v. 29. Oktob. 1841, L. V. Bd. 6 S. 362; Instr. § 9; Allgem. Vers. v. 27. Febr. 1892, L. V. Bd. 16 S. 271.

III. Befreiung.

Von den Vorschriften der §§ 1303, 1312, 1313, 1316 befreit die Regierung.[1])

§ 26.

Lippe.

I. Landesbeamte.

Beamte des Fürstentums bedürfen einer amtlichen Erlaubnis nicht.[2])

II. Ausländer.

§ 34 A. G. z. B. G. B. deckt sich wörtlich mit dem Art. 43 preuß. A. G. z. B. G. B. Das Staatsministerium kann jetzt[3]) von dem Zeugnis A in einzelnen Fällen, von dem Zeugnis B in einzelnen Fällen oder für die Angehörigen eines Staates im allgemeinen Befreiung bewilligen. Befreit sind die Niederländer, Schweden, Norweger.[4])

III. Befreiung.

Es befreit von der Vorschrift

a, b, c) der §§ 1303, 1312, 1313: das Staatsministerium,

d) des § 1316: falls die Ehe vor einem Standesbeamten der Städte oder des Fleckens Schwalenberg geschlossen werden soll, die Regierung, anderenfalls die Verwaltungsämter.[5])

---

[1]) Ausf.-Verordn. z. R. Pers. St. G. v. 11. Dezb. 1875 (Landes-Verordn. XII S. 341, Stdb. 1876 S. 7) § 2.

[2]) Zivilstaatsdienst-Ges. v. 15. Jan. 1850 (G. S. 10 S. 337). Instrukt. zu § 38 R. Pers. St. G. Sartorius S. 278.

[3]) Ges. v. 15. März 1900 (G. S. S. 40) Art. 2.

[4]) Bek. v. 10. Mai 1900 (G. S. S. 124).

[5]) A. G. z. B. G. B. § 33. Verordn. v. 2. Dezbr. 1899 (G. S. S. 544).

§ 27.

Lübeck.

I. Landesbeamte.

Das Erfordernis einer Heiratsbewilligung besteht nicht.[1])

II. Ausländer.

§ 99 Abs. 1—3 A. G. z. B. G. B. entspricht wörtlich dem Art. 43 §§ 1—3 des preuß. A. G. z. B. G. B. Der Senat gewährt von der Vorschrift des Abs. 1 im Einzelfall, von der des Abs. 2 auch im allgemeinen Befreiung. Allgemein befreit sind von dem die Staatsangehörigkeit betreffenden Zeugnis: Briten, Nordamerikaner, Niederländer, Schweden und Norweger, ferner Italiener, Belgier und Schweizer, welche mit Deutschen in Deutschland eine Ehe eingehen wollen.

Russen und Griechen, die eine In- oder eine Ausländerin ehelichen wollen, dürfen zum Aufgebot und zur Eheschließung nur mit Genehmigung des Senats zugelassen werden. Außerdem haben sie die oben bezeichneten Zeugnisse beizubringen.

Können Personen, die keinem Staate angehören, die erforderlichen Zeugnisse von dem Staate, dem sie früher angehört haben, oder falls sie nie einem Staat angehört haben, von dem Staate, in dem sie Wohnsitz oder Aufenthalt haben, nicht erlangen, so bedarf es der Genehmigung des Senats zu Aufgebot und Eheschließung.

III. Befreiung.

Es befreit von der Vorschrift des

a) § 1303: der Senat,
b) § 1312: desgl.,
c) § 1313: desgl.,
d) § 1316: das Stadt- und Landamt.[2])

---

[1]) Sartorius S. 278.

[2]) A. G. z. B. G. B. § 98.

§ 28.

Bremen.

I. Landesbeamte.

Die Beamten bedürfen einer Genehmigung nicht.[1])

II. Ausländer.

Ausländer haben eine Bescheinigung der Heimatbehörde beizubringen, daß Ehehindernisse nicht vorhanden sind. Angehörige von Großbritannien, Dänemark, Norwegen, Schweden, den Vereinigten Staaten von Amerika sind davon befreit. Auch sonst kann die Aufsichtsbehörde Befreiung erteilen.

Sind beide Verlobte Russen oder Griechen oder ist der Bräutigam Russe oder Grieche, so sind die Verlobten protokollarisch zu vernehmen und darauf hinzuweisen, daß es der Trauung nach dem Ritus ihrer Kirche bedarf, und sodann ist die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

III. Befreiung.

Es befreit von der Vorschrift der §§ 1303, 1312, 1313, 1316 stets der Senat. Das Gesuch ist bei dem Standesbeamten einzureichen, der es durch Vermittlung der Aufsichtsbehörde dem Senat vorlegt.[2])

§ 29.

Hamburg.

I. Landesbeamte.

Einer Heiratsbewilligung bedürfen die Beamten nicht.[3])

II. Ausländer.

Der § 67 A. G. z. B. G. B. gibt in Abs. 1—3 die §§ 1—3 des Art. 43 preuß. A. G. z. B. G. B. wörtlich wieder. Der Senat kann von der Beibringung beider Zeugnisse im Einzelfall wie im allgemeinen befreien. Befreit sind allgemein:

---

[1]) Sartorius S. 278.

[2]) Ausf. Verordn. z. B. G. B. v. 18. Juli 1899 (G. Bl. S. 157) § 1.

[3]) Sartorius S. 278.

1. großbritannische Untertanen, die lediglich einer entsprechenden Bescheinigung des großbritannischen Generalkonsulats bedürfen,
2. die Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika, die lediglich eine dem Inhalt beider Zeugnisse entsprechende eidliche Erklärung vor dem zuständigen Konsul der Vereinigten Staaten abzugeben haben,
3. die Staatsangehörigen von Schweden und Norwegen, der Niederlande, von Belgien, Italien und der Schweiz hinsichtlich des Zeugnisses über die Staatsangehörigkeit. Dagegen erhalten Griechen und Russen die Befreiung von diesem Zeugnis im Einzelfalle nur, wenn sie eine Bescheinigung ihres Geistlichen beibringen, daß er bereit ist, sofort nach der Eheschließung die Trauung vorzunehmen.

III. Befreiung.

Es befreit von der Vorschrift des
a) § 1303: der Senat,
b) § 1312: desgl.,
c) § 1313: die Aufsichtsbehörde für die Standesämter,
d) § 1316: desgl.[1])

§ 30.

Elsaß-Lothringen.

I. Landesbeamte.

Das Erfordernis einer Heiratsbewilligung besteht nicht.[2])

II. Ausländer.

Ausländer, die in Elsaß-Lothringen mit einer Deutschen oder Ausländerin eine Ehe schließen wollen, haben durch ein gehörig beglaubigtes Zeugnis der Ortsbehörde ihrer Heimat nachzuweisen, daß sie nach dortigen Gesetzen unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit zur Eingehung einer Ehe in Elsaß-Lothringen

[1]) Ausf. V. z. B. G. B. v. 1. Dezbr. 1899 (Amtsbl. S. 1035) §§ 1, 2.

[2]) Dienst-Anw. § 47. Sartorius S. 278.

befugt sind oder die nach diesen Gesetzen etwa erforderliche Erlaubnis zu der beabsichtigten Ehe erhalten haben.

Zur Feststellung der Staatsangehörigkeit von Ausländern ist Belehrung bei dem Staatsanwalt nachzusuchen.

Das Ministerium kann sowohl im Einzelfall wie im allgemeinen Befreiung von dem Zeugnis gewähren. Allgemein befreit sind die Angehörigen der Vereinigten Staaten, Oesterreichs (nicht Ungarns) mit Ausnahme der in Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Krain Heimatberechtigten, die britischen, niederländischen, schwedisch-norwegischen und schweizerischen Staatsangehörigen, dagegen die belgischen, französischen, italienischen und luxemburgischen Staatsangehörigen nur, soweit das Aufgebot in der Heimat nach den Vorschriften des dortigen Rechts bekannt gemacht oder eine Bescheinigung der ausländischen Ortsbehörde dahin erbracht ist, daß ihr von dem Bestehen eines Ehehindernisses nichts bekannt sei. Die Angehörigen der vier zuletzt genannten Staaten sind in jedem Falle befreit von der Beibringung eines Nachweises, daß durch die Eheschließung in Elsaß-Lothringen die Staatsangehörigkeit unberührt bleibe.

Befreiungsgesuche im Einzelfall sind durch Vermittelung des Standesbeamten dem Ersten Staatsanwalt vorzulegen. Angehörige von Griechenland, Rußland sowie der ungarischen Kronländer Kroatien und Slavonien können zur Eheschließung nur auf Grund einer durch das Ministerium für den Einzelfall bewilligten Befreiung zugelassen werden.

III. Befreiung.

Es befreit von der Vorschrift des

a) § 1303: das Ministerium,
b) § 1312: dsgl.,
c) § 1313: dsgl.,
d) § 1316: der Erste Staatsanwalt.

Das Gesuch ist auch in den Fällen a, b, c bei der Staatsanwaltschaft einzureichen.[1])

---

[1]) Verordn. v. 1. Novb. 1899 (G. Bl. S. 172) §§ 2, 3. Verordn. v. 27. Dezbr. 1899 (G. Bl. S. 253; Stdb. 1900 S. 166).

Schluß.

Zum Schluß folge hier der die Eheerforderniſſe zuſammenſtellende

Runderlaß
der preußiſchen Miniſter des Innern und der Juſtiz, betr. die Anmeldung des Aufgebots und die vor Erlaß des Aufgebots beizubringenden Urkunden, vom 2. Juni 1899 (M. Bl. 1899 S. 100), abgeändert durch den Erlaß vom 13. März 1903 (M. Bl. 1903 S. 32):

Anliegend überſenden wir . . . . . Muſter für eine Anmeldung des Aufgebots zur Eheſchließung und für ein Verzeichnis der vor Erlaß des Aufgebots beizubringenden Urkunden mit dem ergebenen Erſuchen, den Standesbeamten die Benutzung dieſer Muſter vom 1. Januar 1900 ab vorzuſchreiben. Wir bemerken dazu folgendes:

Beide Muſter haben nur den Zweck, die Führung der Standesamtsgeſchäfte nach Inkrafttreten des Bürgerlichen Geſetzbuchs zu erleichtern. Förmlichkeiten, welche das Geſetz nicht verlangt, ſollen dadurch nicht eingeführt werden.

Insbeſondere bleibt es wie bisher zuläſſig, von der Aufnahme einer den Erſchienenen vorzuleſenden, von dieſen zu genehmigenden und zu vollziehenden Verhandlung über die Anmeldung des Aufgebots abzuſehen und ſtatt deſſen mit einer nur von dem Standesbeamten oder deſſen Vertreter zu unterſchreibenden Aufzeichnung ſich zu begnügen. Auch kann von dem Erſcheinen eines oder unter Umſtänden auch beider Verlobten abgeſehen werden; nur bei der Abnahme eidesſtattlicher Verſicherungen iſt das perſönliche Erſcheinen und die Aufnahme

einer förmlichen Verhandlung unerläßlich. Desgleichen kann der Standesbeamte nach wie vor die Beibringung von Urkunden erlassen, wenn ihm die dadurch nachzuweisenden Tatsachen (z. B. die von zuständiger Stelle bewilligte Befreiung von einem Ehehindernisse) persönlich bekannt oder sonstwie glaubhaft nachgewiesen sind.

Die Oberpräsidenten können auf Antrag Abweichungen in dem Vordruck des Musters I einstweilig oder dauernd gestatten, soweit örtliche Verhältnisse dies wünschenswert machen; den Standesbeamten bleibt überlassen, den Vordruck nach den Bedürfnissen des Einzelfalles handschriftlich abzuändern. Verfügungen und Bemerkungen des Standesbeamten wegen des Aufgebots und der Eheschließung finden ihren Platz statt auf dem Rande der Aufgebotsanmeldung besser auf einem besonderen Bogen. Sofern hierfür ein Formular zweckmäßig erscheint, steht seiner Verwendung nichts entgegen.

Das Muster II berücksichtigt nur die häufiger vorkommenden Fälle; auch für diese gibt es nur eine Gedächtnishülfe und macht die sorgfältige Prüfung an der Hand der gesetzlichen Bestimmungen keineswegs überflüssig. Es wird erwartet, daß die Standesbeamten sich mit diesen rechtzeitig auf das eingehendste bekannt machen, insbesondere mit den Bestimmungen über die Eheerfordernisse (§§ 1303 bis 1315, 1325, 1332 bis 1335, 1348, 1349 des B. G. B., Artikel 13 und Artikel 30 des Einführungsgesetzes, vgl. § 1795 Nr. 1 des B. G. B.), mit den neuen Vorschriften über die Eheschließung selbst (§§ 1316 bis 1321 B. G. B.), sowie mit der Bedeutung der häufiger vorkommenden Ausdrücke: „Geschäftsfähigkeit (beschränkte, mangelnde); Volljährigkeit; gesetzlicher Vertreter; eheliches, uneheliches, angenommenes, ehelich erklärtes Kind; fortgesetzte Gütergemeinschaft“ u. s. w.

Das Verzeichnis soll als Hülfsmittel für den Standesbeamten dienen und in einem oder nach Bedürfnis mehreren Exemplaren zur Einsichtnahme seitens des Publikums in den Räumen der Standesämter aushängen oder liegen. . . . . .

Standesamt. I.

№ des Aufgebotsverzeichnisses: ..... den ..... 190 .....

Es erschienen heute und beantragten das Aufgebot für ihre Eheschließung

.....

1. der*) .....

.....

der Persönlichkeit nach .....

..... kannt

..... Religion, geboren am .....

zu ....., staatsangehörig in

....., wohnhaft in***) .....

.....

Sohn de*) .....

.....

..... wohnhaft

in**) .....

.....

2. die*) .....

.....

der Persönlichkeit nach .....

..... kannt

..... Religion, geboren am .....

zu ....., staatsangehörig in

....., wohnhaft in***) .....

.....

Tochter de*) .....

.....

..... wohnhaft

in**) .....

.....

*) Im Heiratsregister sind stets Stand oder Gewerbe der Verlobten und ihrer Eltern anzugeben, ebenso sämtliche Vornamen, soweit sie bekannt sind.

**) Wohnt die Mutter nicht an demselben Orte wie der Vater, so ist im Heiratsregister der Wohnort der Mutter besonders anzugeben.

***) Vgl. Personenstandsgesetz § 46.

Die Verlobten, gegen deren Verhandlungsfähigkeit Bedenken sich nicht ergaben, wurden auf die Bestimmungen über die Erfordernisse zur Eheschließung[1]) hingewiesen und, soweit es erforderlich erschien, mit ihrem Inhalte bekannt gemacht. Sie überreichten in beglaubigter Form folgende Urkunden:[2])

1. ihre Geburtsurkunden

   a) .....

   b) .....

2. die zustimmende Erklärung derjenigen, deren Einwilligung nach dem Gesetze erforderlich ist, nämlich:

   a) .....

3. an weiteren Nachweisen

   a) .....

Es wurde den Verlobten noch die Beibringung folgender Urkunden aufgegeben:[2])

a) .....

---

[1]) B. G. B. §§ 1303—1315, 1325, 1332—1335, 1348, 1349, Einf.-Ges. z. B. G. B. Art. 18 und 30; vgl. auch B. G. B. § 1795 Nr. 1.

[2]) Personenstandsgesetz § 45, s. namentlich Absatz 2.

.....

.....

.....

.....

Die Verlobten teilten sodann noch mit: [1])

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Miterschienen waren:

1. .....
der Persönlichkeit nach .....
..... kannt

2. .....
der Persönlichkeit nach .....
..... kannt

und erklärte d..... Miterschienene zu 1: Hiermit erteile ich als .....
meine Einwilligung zu der beabsichtigten Eheschließung.

D..... Miterschienene zu 2: .....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

[1]) Vgl. z. B.: B. G. B. §§ 1719 ff.

Die Eheschließung soll stattfinden am .....
.....mittags.....Uhr vor dem Standesamt in .....

Zum Schluß erklärten die Verlobten: Wir versichern hiermit, daß — andere als die in dieser Verhandlung erwähnten — Ehehindernisse unserer Eheschließung nicht entgegenstehen.

Insbesondere versichere ich, d ..... an Eidesstatt,[1]) daß .....

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

.....

Der Standesbeamte.

[1]) An Eidesstatt sind die Versicherungen von dem Standesbeamten nur über bestimmte Tatsachen und nur dann abzunehmen, wenn es nach den gesetzlichen Bestimmungen (vgl. § 45 Abs. 3 des Personenstandsgesetzes) zulässig und nach den obwaltenden Umständen erforderlich erscheint.

II.

Verzeichnis

der

vor dem Aufgebot in beglaubigter Form beizubringenden Urkunden.[1])

I. Im Allgemeinen.

1. Die Geburtsurkunden der Verlobten,
2. Nachweis ihrer Staatsangehörigkeit (Paß, Heimatschein, Naturalisationsurkunde u. s. w.),
3. Nachweis ihres jetzigen und früheren Wohnsitzes in den letzten sechs Monaten und ihres jetzigen gewöhnlichen Aufenthalts,
4. Nachweis der Zustimmung des nicht erschienenen Verlobten.

Zu 2 bis 4. Dieser Nachweise bedarf es nur, falls Zweifel entstehen.

II. Für Inländer und zwar für:

1. **Männer** bis zum vollendeten 21. Jahre (B. G. B. § 1303):
   Volljährigkeitserklärung durch das Vormundschaftsgericht.
2. **Frauen** bis zum vollendeten 16. Jahre (§ 1303):
   Befreiung durch die zuständige Heimatsbehörde (in Preußen durch den Justizminister).
3. **Beschränkt Geschäftsfähige** (§ 1304):
   a) Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und,
   b) wenn dieser ein Vormund oder Pfleger ist,
      aa) dessen vom Vormundschaftsgericht ausgestellte Bestallung oder
      bb) Einwilligung des Vormundschaftsgerichts.

---

[1]) Der Standesbeamte kann die Beibringung dieser Urkunden erlassen, wenn ihm die Tatsachen, welche durch dieselben festgestellt werden sollen, persönlich bekannt oder sonst glaubhaft nachgewiesen sind.

4. **Eheliche Kinder** bis zum vollendeten 21. Jahre (§ 1305):
   a) Einwilligung des Vaters oder
   b) wenn der Vater gestorben ist, dessen Sterbeurkunde und Einwilligung der Mutter,
   c) wenn der Vater zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande oder wenn sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist,
      Bescheinigung hierüber und Einwilligung der Mutter.
   Zu b und c. Die Einwilligung der Mutter wird ersetzt durch:
   aa) ihre Sterbeurkunde oder
   bb) die Bescheinigung, daß sie zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande oder daß ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist.
5. **Uneheliche Kinder** bis zum vollendeten 21. Jahre (§ 1305):
   Einwilligung der Mutter.
   Das bei Nr. 4 „zu b und c" Bemerkte gilt auch hier.
6. **Adoptivkinder** bis zum vollendeten 21. Jahre (§ 1306):
   durch das Gericht bestätigter Annahmevertrag und Einwilligung des Adoptivvaters bezw. der Adoptivmutter (nicht der leiblichen Eltern).
7. **Volljährig erklärte Kinder** bis zum vollendeten 21. Jahre (§ 1308):
   mangels der Urkunden zu 4—6 Einwilligung des Vormundschaftsgerichts.
8. **Bereits verheiratet Gewesene** (§ 1309 und §§ 1348 ff.):
   a) wenn der Ehegatte verstorben ist,
      Sterbeurkunde des Ehegatten,
   b) wenn die Ehe geschieden oder für nichtig erklärt ist,
      Scheidungs- oder Nichtigkeitsurteil,
   c) wenn der Ehegatte für tot erklärt ist,
      Todeserklärungs-Urteil.
9. **Adoptiveltern** zur Heirat mit dem Adoptivkind oder dessen Abkömmling (§ 1311):
   durch das Gericht bestätigter Aufhebungsvertrag.
10. **Wegen Ehebruchs Geschiedene** zur Heirat mit dem Mitschuldigen (§ 1312):
    Befreiung durch die zuständige Heimatsbehörde (in Preußen durch den Justizminister).

11. **Verheiratet gewesene Frauen** zur Wiederverheiratung innerhalb zehn Monaten nach Auflösung oder Nichtigkeitserklärung ihrer früheren Ehe (§ 1313):
   a) Nachweis, daß sie inzwischen geboren haben, oder
   b) Befreiung durch die zuständige Heimatsbehörde (in Preußen durch das Amtsgericht).
12. **Eltern** (§ 1314), welche
   a) ein eheliches Kind haben, das minderjährig ist oder unter ihrer Vormundschaft steht,
      Zeugnis des Vormundschaftsgerichts über die in § 1669 bezeichneten Verpflichtungen,
   b) mit einem minderjährigen oder bevormundeten Abkömmling in fortgesetzter Gütergemeinschaft leben,
      Zeugnis des Vormundschaftsgerichts über die in § 1493 Abs. 2 bezeichneten Verpflichtungen.
13. **Militärpersonen** (§ 1315):
   Erlaubnis der zuständigen Militärbehörde.
14. **Außerpreußische, deutsche Landesbeamte** (§ 1315):
   Erlaubnis der zuständigen Behörde, wenn solche vorgeschrieben ist.
15. **Rechtsrheinische Bayern:**
   Verehelichungszeugnis der zuständigen bayerischen Behörde.

III. **Für Ausländer** (§ 1315) und zwar, statt der Nachweise zu II, für:
1. **Männer und Frauen:**
   a) Zeugnis der zuständigen Heimatbehörde über das Nichtbekanntsein von Ehehindernissen oder
   b) Befreiung durch den Justizminister.
2. **Männer:**
   a) Zeugnis ihrer Heimatbehörde, betreffend Uebertragung der Staatsangehörigkeit auf Frau und Kinder oder
   b) Befreiung durch den Minister des Innern,

   zu 1. u. 2. nach näherer Bestimmung des Erlasses vom 13. März 1903.[1])

[1]) Oben in § 5 II inhaltlich wiedergegeben.

Die Befreiung zu 2 b ist ein für allemal erteilt: Den Angehörigen von Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, von Oesterreich-Ungarn, Rumänien, Schweden und Norwegen, der Schweiz, Spanien, den Vereinigten Staaten von Amerika.

Bemerkungen.

Zu Nr. II 13. Der Vorlegung der Militärpapiere bedarf es nur, wenn Zweifel entstehen, ob der Verlobte etwa zu den Militärpersonen gehört; *ausgehobene Rekruten* gehören zu den Militärpersonen.

Militärpflichtige sind darauf hinzuweisen, daß ihre Verheiratung auf ihre Verpflichtung zum aktiven Dienste ohne Einfluß ist, besonders eine Reklamation nicht begründen kann.

Zu Nr. III 2. *Inländerinnen*, die einen *Ausländer* heiraten wollen, sind auf den Verlust ihrer deutschen Staatsangehörigkeit und dessen mögliche Folgen (Ausweisung nach dem Auslande u. s. w.) hinzuweisen.

Anhang.

Ausländisches Eheschließungsrecht.[1])

Amerika s. Vereinigte Staaten.
Belgien.
Bulgarien.
Dänemark.
England s. Großbritannien.
Frankreich.
Griechenland.
Großbritannien und Irland.
Japan.
Italien.
Luxemburg.
Niederlande.
Nordamerika s. Vereinigte Staaten.
Norwegen.
Oesterreich.
Portugal.
Rumänien.
Rußland.
Schweden.
Schweiz.
Serbien.
Spanien.
Türkei.
Ungarn.
Vereinigte Staaten von Amerika.

[1]) Vgl. v. Wickede: Der preuß. Standesbeamte und das B. G. B. (Wiesbaden 1899) S. 145 flg. Schmitz, Die Eheerfordernisse der Ausländer in Preußen. Prakt. Handbuch für Standesbeamte. Fragebogen unter Anführung des ausländ. Eherechts (Meiderich 1900). Grünwald, Die Eheschließung nach den Bestimmungen der verschiedenen Staaten (Wien 1881). v. Erichsen-Weiße, Die Führung der Standesregister (9. Aufl. 1903).

Belgien.

Männer können nicht vor vollendetem 18., Frauen nicht vor vollendetem 15. Jahre eine Ehe schließen. Indes ist es dem Könige gestattet, aus gewichtigen Gründen Befreiung zu erteilen.[1])

Minderjährige (noch nicht 21 Jahre alte Personen, Söhne wie Töchter) können ohne Einwilligung ihrer Eltern eine Ehe nicht schließen. Im Falle der Meinungsverschiedenheit genügt die Einwilligung des Vaters. Wenn ein Elternteil tot oder außerstande ist, seinen Willen zu erklären, oder abwesend, so genügt die Einwilligung des anderen. Sind es beide Eltern, so treten die Großeltern an die Stelle. Im Falle der Meinungsverschiedenheit unter Großeltern derselben Linie genügt die Einwilligung des Großvaters. Sind die Großeltern beider Linien uneinig, so ist diese Verschiedenheit der Meinungen der Einwilligung gleichzuachten.[2])

Großjährige eheliche Kinder haben vor der Eheschließung in einem förmlichen Ehrerbietungsakt den Rat ihrer Eltern einzuholen, vorausgesetzt, daß diese nicht außerstande sind, ihren Willen kund zu geben.[3]) Wird auf einen Ehrerbietungsakt die Einwilligung nicht erteilt, so kann gleichwohl nach einem Monat die Ehe geschlossen werden. Hat jedoch der Sohn oder die Tochter das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet, so kann der Vater, oder wenn er fehlt, die Mutter binnen 14 Tagen nach erfolgter Verkündigung gegen den Eheabschluß Einsprache erheben. Wird die Verweigerung der Einwilligung als begründet anerkannt, so verfügt der Richter den Aufschub des Eheabschlusses. Arme Brautleute können den Ehrerbietungsakt vom Zivilstandsbeamten ihres Wohn- oder Aufenthaltsortes abfassen lassen; hat in solchem Falle Vater oder Mutter im In-

[1]) Code civ. Art. 144, 145.

[2]) Art. 148—150, abgeändert durch Art. 1—3 des Gesetzes v 30. April 1896 (abgedruckt Stdb. 1897 S. 50).

[3]) Art. 151 Code civ., abgeändert durch Art. 4 a. a. O.

lande keinen bekannten Wohnsitz, so ist der Ehrerbietungsakt nicht erforderlich. Dies ist eidlich zu bestätigen. Erst einen Monat nach dieser Bestätigung darf die Ehe geschlossen werden.

Die Abwesenheit eines zur Einwilligung oder Ratserteilung berechtigten Ascendenten ist vor dem Zivilstandsbeamten durch Urteil zu belegen oder eidlich zu erklären.[1])

Die hiernach den belgischen Zivilstandsbeamten übertragenen Befugnisse werden im Ausland von den diplomatischen Vertretern, Konsuln oder Vizekonsuln Belgiens ausgeübt.[2])

Die Vorschriften über die elterliche Einwilligung und den Ehrerbietigkeitsakt gelten auch für anerkannte natürliche Kinder.[3])

Nicht anerkannte natürliche Kinder und diejenigen anerkannten natürlichen Kinder, deren Eltern verstorben oder außerstande sind, ihren Willen zu erklären, können vor vollendetem 21. Jahre nur mit Einwilligung eines ihnen zu diesem Zwecke ernannten Vormundes eine Ehe schließen.

Wenn Eltern oder Großeltern fehlen oder außerstande sind, ihren Willen zu erklären, oder abwesend sind, können Söhne oder Töchter vor vollendetem 21. Jahre nur mit Einwilligung des Familienrates eine Ehe schließen.

In gerader Linie ist die Ehe zwischen ehelichen und außerehelichen Ascendenten und Descendenten und den Verschwägerten derselben Linie verboten.

In der Seitenlinie ist die Ehe zwischen ehelichen oder außerehelichen Geschwistern und den Verschwägerten desselben Grades verboten. Die Regierung (Gouvernement) kann die Ehe zwischen Verschwägerten erlauben, jedoch nur, wenn die Ehe durch den natürlichen Tod eines der Gatten aufgelöst ist (Ges. v. 28. Febr. 1831).

---

[1]) Art. 152—155 Code civ., abgeändert durch Art. 4, 5 a. a. O.

[2]) Art. 155bis, eingefügt durch Art. 6 a. a. O.

[3]) Art. 151—153, 158.

Die Ehe ist auch verboten zwischen Oheim und Nichte, Tante und Neffe, sowie zwischen dem Großoheim und der Großnichte, zwischen dem Großneffen und der Großtante (Ges. v. 26. Juni 1882); indes ist dem Könige gestattet, aus gewichtigen Gründen zu dispensieren.[1]) Adoption hindert, auch nach Auflösung des Verhältnisses, die Ehe zwischen dem Annehmenden und dem Angenommenen, sowie zwischen dem einen und dem Kinde oder Gatten des anderen.

Ein Vormund oder dessen Kind darf mit dem Mündel nur mit Erlaubnis des Familienrats die Ehe schließen.

Die im Auslande (zwischen Inländern oder zwischen einem Inländer und einem Ausländer) geschlossene Ehe ist gültig, wenn sie in den am Eheschließungsort üblichen Formen geschlossen ist, und ihr das nach inländischem Rechte erforderliche zweimalige Aufgebot des inländischen Standesbeamten[2]) vorausgegangen ist, sowie wenn der Inländer nicht gegen die eben mitgeteilten inländischen Vorschriften über Eheerfordernisse und Eheverbote verstoßen hat.[3])

Frauen dürfen vor Ablauf von zehn Monaten seit Trennung der früheren Ehe eine neue Ehe nicht schließen.[4])

Geschiedene Ehegatten dürfen, gleichviel welcher Ehescheidungsgrund vorliegt, sich nicht wieder vereinigen.

Im Fall einer aus bestimmtem Grunde ausgesprochenen Ehescheidung darf die geschiedene Ehefrau vor Ablauf des zehnten Monats sich nicht wieder verheiraten.

---

[1]) Art. 159—164.

[2]) Art. 63 flg.: An zwei aufeinander folgenden Sonntagen soll die Verkündigung vor dem Gemeindehause des Ortes geschehen, wo die Verlobten innerhalb der letzten sechs Monate gewohnt haben, und ein Auszug aus der Aufgebotsurkunde soll in der Zwischenzeit an der Tür des Gemeindehauses angeheftet werden; die Ehe darf nicht früher als drei Tage nach dem zweiten Sonntag geschlossen werden, und nach einem Jahre verliert das Aufgebot seine Kraft, wenn die Ehe bis dahin nicht geschlossen ist.

[3]) Art. 170.

[4]) Art. 228.

Im Fall einer Scheidung auf Grund gegenseitiger Uebereinstimmung darf keiner der Ehegatten vor Ablauf von drei Jahren seit Scheidung der Ehe eine neue Ehe schließen.

Im Fall einer wegen Ehebruchs gerichtlich zugelassenen Scheidung darf der schuldige Ehegatte sich niemals mit seinem Mitschuldigen verheiraten.[1])

Bulgarien.[2])

Der Bräutigam muß das 19., die Braut das 17. Lebensjahr vollendet haben.[3]) Die heilige Synode kann hiervon befreien.

Die Verlobten sollen in keinem von der Kirche verbotenen Verwandtschaftsverhältnis stehen (Verwandtschaft bis zum 7., Schwägerschaft bis zum 5. Grad, auch Schwägerschaft durch bloße Verlobung).

Minderjährige sollen die Zustimmung der Eltern haben. Weigern diese sie trotz dreimaliger Bitte, so kann die geistliche Behörde die Zustimmung ersetzen. Großjährige Bulgaren bedürfen der elterlichen Einwilligung nicht, auch dann nicht, wenn sie griechisch-katholischen Glaubens sind.[4])

Die Brautleute dürfen mit anderen Personen in keinem Ehebunde sein.

Sie dürfen nicht an Geisteskrankheit, Epilepsie, Schwachsinn oder Syphilis leiden.

Sie sollen bei der Eheschließung ein gegenseitiges Einverständnis kundgeben.

Sie sollen im Besitz ihrer Taufscheine sein.

Sie sollen zu einem Eheverbote durch ein geistliches Gericht nicht verurteilt sein (z. B. wegen Ehebruchs).

---

[1]) Art. 295—298.

[2]) Stdb. 1901 S. 17, 25.

[3]) § 186 des Ehegesetzes v. 24. Febr. 1897 nennt das 20. bezw. 18. Jahr. Dies ist späterhin geändert: Stdb. 1901 S. 18.

[4]) Erl. des Just. Min. v. 26. Aug. 1903 (Stdb. 1903 S. 209).

Dänemark.

Die Ehemündigkeit beginnt mit dem vollendeten 20. Jahre für den Mann und dem 16. für die Frau. Der König kann dispensieren.

Ehe Personen, welche den anerkannten christlichen Glaubensgemeinschaften angehören, getraut werden, müssen sie konfirmiert und zum Abendmahl gegangen sein. Bei der Zivilehe brauchen die Eheschließenden nicht nachzuweisen, daß sie am Sakramente des Abendmahls teilgenommen haben, und eine Bescheinigung, daß sie aus der Schule entlassen sind, kann den Konfirmationsschein ersetzen. Juden müssen die vorgeschriebene Prüfung in der Religion abgelegt haben.

Ferner ist vor der Trauung nachzuweisen, daß die Eheschließenden geimpft sind oder die Blattern gehabt haben.

Zur Eingehung der Ehe ist die Zustimmung der Eltern, Vormünder oder Kuratoren erforderlich, wenn die Person minderjährig, d. h. noch nicht 25 Jahre alt ist;[1]) Witwen jedoch und geschiedene Frauen bedürfen während der Minderjährigkeit der Zustimmung nur, wenn sie unter Vormundschaft stehen; in solchem Falle bedürfen ihrer auch Großjährige. Im Falle der Verweigerung der Zustimmung kann geklagt und die Weigerung gerichtlich für ungültig erklärt werden, in Ansehung der Braut jedoch erst, wenn sie 18 Jahre alt ist.

Ehehindernisse sind: 1) ein anderes Eheversprechen (für den Mann, wenn derselbe eine andere geschwängert und vorher ihr die Ehe versprochen hat); 2) Verwandtschaft und Schwägerschaft, wenn die Eheschließenden in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder Voll- oder Halbgeschwister sind (Dispensation findet hier nicht statt); ferner wenn jemand die Witwe seines Voll- oder Halbbruders, die Witwe seines Vater- oder Mutterbruders, seine oder seiner verstorbenen Frau Mutter- oder Vaterschwester heiraten will (in diesen Fällen ist Dispensation zulässig). Die Adoptivverwandtschaft begründet während

[1]) Standesbeamter 1903 S. 156.

der Dauer des Adoptivverhältnisses ein Ehehindernis zwischen dem Adoptierenden und dem Adoptivkinde; 3) Ehebruch (Dispensation ist zulässig).

Die Trauerzeit beträgt im allgemeinen für den Witwer drei Monate, für die Witwe ein Jahr. Unter Bauern und anderen Leuten aus dem Volke kann der Witwer nach sechs Wochen, die Witwe, wenn sie nicht schwanger ist, nach drei Monaten wieder heiraten.

Ein Witwer oder eine Witwe darf nicht heiraten, bevor die gesetzliche Teilung mit den Erben des verstorbenen Ehegatten stattgefunden hat oder mindestens begonnen ist. Wird eine Ehe gerichtlich geschieden, so kann der Teil, der auf Scheidung geklagt hat, verlangen, daß er im Urteil ausdrücklich ermächtigt wird, eine neue Ehe zu schließen. Ist die Ehe durch administrativen Akt geschieden, so hängt die Befugnis, sich wieder zu verheiraten, von einer solchen Ermächtigung ab.

Ein Geschiedener, der bei der Scheidung der schuldige Teil war, bedarf zur Wiederverheiratung im allgemeinen noch einer behördlichen Bewilligung.[1])

Aktive Militärpersonen bedürfen der Genehmigung der Vorgesetzten.

Bei einer gemischten Ehe haben die Eheschließenden vor dem Beamten vorher zu erklären, in welchem Glauben sie die Kinder aus der beabsichtigten Ehe erziehen wollen. Diese Erklärung kann durch Uebereinkunft beider Ehegatten abgeändert werden. Nach dem Tode des einen kann der andere sie nur mit Genehmigung des Kultusministeriums ändern. Die Kinder müssen entweder in dem Glaubensbekenntnisse eines der Eltern oder in der Landeskirche erzogen werden.

Hat ein Mann nach seinem 18. Lebensjahre Armenunterstützung im Laufe der letzten fünf Jahre empfangen, kann er nicht vor Erstattung des Geldes heiraten, wenn ihm die unterstützungspflichtige Gemeinde nicht die Heirat erlaubt. Ein

[1]) Schmitz S. 95.

Mann, der in Dänemark nicht unterstützungsberechtigt ist, muß ein Zeugnis der Heimatsgemeinde beibringen, daß er mit seiner Familie im Falle der Bedürftigkeit mit dem Recht auf Unterstützung aufgenommen wird. Der Minister des Innern kann davon befreien.

England

s. **Großbritannien.**

Frankreich.

Männer können nicht vor vollendetem 18., Frauen nicht vor vollendetem 15. Jahre heiraten. Der Präsident der Republik kann Befreiung gewähren.[1])

Söhne bedürfen bis zum vollendeten 25., Töchter bis zum vollendeten 21. Lebensjahr der Einwilligung der Eltern; im Falle der Meinungsverschiedenheit genügt die Einwilligung des Vaters. Ist ein Elternteil tot oder zur Willenserklärung außerstande, so genügt die Einwilligung des anderen. Sind beide Eltern tot oder zur Willenserklärung außerstande, so treten die Großeltern an die Stelle. Bei Meinungsverschiedenheit zwischen den Großeltern derselben Linie ist die Einwilligung des Großvaters hinreichend; ist zwischen den beiden Paaren Meinungsverschiedenheit, so gilt dies für Einwilligung.[2])

Noch nicht selbständige Kinder (enfants de famille), welche jenes Alter (25 bezw. 21 Jahre) überschritten haben, müssen durch einen förmlichen Ehrerbietungsakt vor der Ehe den Rat der Eltern einholen, wenn diese nicht außerstande sind, ihren Willen zu erklären. Wird daraufhin die Einwilligung nicht erteilt, so kann trotzdem einen Monat nachher zur Ehe geschritten werden.[3])

---

[1]) Code civil Art. 144, 145.

[2]) Code civil Art. 148—150.

[3]) Art. 151 ff. Code civil, abgeändert durch Gesetz vom 20. Juni 1896.

Wenn Eltern und Großeltern gestorben oder außerstande sind, ihren Willen zu erklären, können Söhne oder Töchter vor vollendetem 21. Jahre nur mit Einwilligung des Familienrates eine Ehe schließen.[1])

Die Vorlegung der Sterbeurkunde des Vaters oder der Mutter ist nicht erforderlich, wenn der andere Teil oder die Großeltern den Tod bezeugen. Unter Umständen genügt auch eine eidesstattliche Erklärung.[2])

Ein uneheliches nicht anerkanntes Kind, sowie ein uneheliches Kind, das zwar anerkannt ist, aber nachher beide Eltern verloren hat, oder dessen Eltern ihren Willen nicht äußern können, kann vor vollendetem 21. Jahr nur mit Einwilligung eines hierzu bestellten Vormundes heiraten.[3])

Verboten ist die Ehe:[4])

a) zwischen Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, sei es ehelicher oder unehelicher Geburt,

b) zwischen ehelichen oder unehelichen Geschwistern,

c) zwischen Verschwägerten desselben Grades (Schwager und Schwägerin),

d) zwischen dem Oheim und der Nichte, der Tante und dem Neffen,

e) zwischen dem Annehmenden, dem Angenommenen und seinen Kindern, zwischen den Adoptivkindern derselben Person, zwischen dem Angenommenen und den nachgeborenen Kindern des Annehmenden, zwischen dem Angenommenen und dem Gatten des Annehmenden, zwischen dem Annehmenden und dem Gatten des Angenommenen,[5])

---

[1]) Art. 160 Code civil.

[2]) Art. 155 Code civil, abgeändert durch Gesetz vom 20. Juni 1896.

[3]) Art. 159 Code civil.

[4]) Art. 161 ff. Code civil.

[5]) Art. 348 Code civil.

f) zwischen geschiedenen Ehegatten, gleichviel welcher Scheidungsgrund vorlag,[1]) jedoch nach dem Gesetz v. 27. Juli 1884 (Stdb. 1884 S. 183, 187) erst dann, wenn sie nach ihrer Scheidung eine neue Ehe eingegangen waren und diese Ehe wiederum durch Scheidung getrennt ist,

g) einem auf Grund gegenseitiger Uebereinstimmung Geschiedenen vor Ablauf von drei Jahren seit der Scheidung,[2])

h) zwischen dem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen,[3])

i) einer Witwe oder einer aus bestimmter Ursache geschiedenen Frau vor Ablauf von 10 Monaten,[4])

k) Militärpersonen ohne Erlaubnis der Vorgesetzten.

Vom Ehehindernis unter c und d kann Befreiung bewilligt werden.

Eheschließungen des Auslands werden in Frankreich nur anerkannt, wenn die französischen Aufgebote vorhergegangen sind:[5]) Das Aufgebot des französischen Rechts wird zweimal in einem Zwischenraum von einer Woche verkündet und zwar wird die Bekanntmachung an dem Gemeindehause der Wohnsitzgemeinde eines jeden der Verlobten angeheftet. Vor dem dritten Tage nach dem zweiten Aufgebot darf die Ehe nicht geschlossen werden.[6])

Kehren Franzosen, nachdem sie im Ausland eine Ehe geschlossen haben, nach Frankreich zurück, so müssen sie binnen drei Monaten die Eheurkunde in das Eheregister der Wohnsitzgemeinde eintragen lassen.[7])

---

[1]) Art. 295 Code civil.
[2]) Art. 297 C. c.
[3]) Art. 298 C. c.
[4]) Art. 228, 296 C. c.
[5]) Art. 170 C. c.
[6]) Art. 63 ff., 166 C. c.
[7]) Art. 171 C. c.

Griechenland.

Auf den ionischen Inseln erlangt der Mann mit 16, die Frau mit 14 Jahren die Ehemündigkeit, im übrigen Teile Griechenlands mit 14 bezw. 12 Jahren. Befreiung ist nicht zulässig.

Wie in Rußland erkennt man in Griechenland nur eine Eheschließung in kirchlicher Form als gültig an, selbst wenn sie im Ausland (z. B. in Deutschland) erfolgt.[1])

Auch im übrigen gilt dasselbe kanonische (griechisch-katholische) Eherecht wie in Rußland, weshalb auf den Abschnitt über Rußland verwiesen wird.

Jedoch bedürfen großjährige Angehörige Griechenlands der elterlichen Einwilligung nicht, auch dann nicht, wenn sie griechisch-katholischen Glaubens sind.[2])

Großbritannien und Irland.

Männliche Personen von 14 und weibliche von 12 Jahren können eine Ehe schließen.

Geisteskranke und Blödsinnige sind unfähig eine Ehe zu schließen.

Minderjährige (d. h. Personen unter 21 Jahren) bedürfen zur Eheschließung der Einwilligung des Vaters oder im Falle seines Todes der Mutter, oder nach dem Tode beider Eltern der bestellten Vormünder. Wegen unbegründeter Weigerung ist die Beschwerde an das Gericht gegeben. Bei Wiederverheiratung eines Minderjährigen ist die Einwilligung der Mutter nicht erforderlich.

Für wards in chancery (Mündel des Kanzleigerichts) ist stets die Einwilligung des Gerichtshofes erforderlich.[3])

---

[1]) Preuß. Min. Erlaß v. 29. Novb. 1889 (Stdb. 1890 S. 9, 1902 S. 42).

[2]) Erl. d. Just. Min. v. 26. Aug. 1908 (Stdb. 1908 S. 209).

[3]) Schmitz S. 85.

Eine Wartezeit für die Wiederverheiratung von Witwern und Witwen besteht nicht.

Die Strafe der Doppelehe trifft nicht diejenige zweite Ehe, welche anderswo als in England oder Irland von einem Ausländer, oder welche von jemandem abgeschlossen ist, dessen Gatte sieben Jahre lang fortdauernd abwesend gewesen ist, ohne daß der Eheschließende während dieser Zeit Kunde von seinem Leben erhalten hat.

Gehindert wird die Ehe durch das Verhältnis zwischen Eltern und Abkömmlingen, Stiefeltern und Stiefkindern, Geschwistern, Onkel und Nichte, Tante und Neffen, sowie durch Schwägerschaft bis zu denselben Graden, z. B. darf ein Mann nicht die Frau seines Neffen oder die Nichte seiner Frau heiraten. Geschwisterkinder dürfen sich ehelichen.

Das Eheverbot für den Ehebrecher und seinen Mitschuldigen besteht nur für Schottland.

Japan.[1])

Männer dürfen erst mit 17, Mädchen mit 15 Jahren heiraten; Ausnahmen werden nicht zugelassen.

Bis zum vollendeten 20. Lebensjahr, dem Alter der Großjährigkeit, bedürfen beide Geschlechter der Einwilligung ihrer Eltern, im Fehlfalle des Vormundes und des Familienrates. Der Mann bedarf bis zum vollendeten 30., die Frau bis zum vollendeten 25. Lebensjahr der Einwilligung der Eltern, soweit sie noch am Leben sind.

Verboten ist die Ehe:

1. dem oder der Verheirateten,
2. zwischen Blutsverwandten gerader Linie und zwischen Seitenverwandten bis zum dritten Grade (Oheim und Nichte, Tante und Neffe),
3. zwischen Verschwägerten gerader Linie, auch nach dem Aufhören des Schwägerschaftsverhältnisses,

[1]) Nach Stdb. 1903 S. 219.

4. zwischen Adoptivkind, seinem Gatten, den Abkömmlingen und deren Gatten einerseits und den Adoptiveltern und deren Eltern andererseits, auch wenn das Adoptivverhältnis nicht mehr besteht,
5. zwischen dem Ehebrecher und seinem Mitschuldigen; doch kann nur eine Ehefrau Ehebruch begehen.

Die Ehe wird in Japan durch mündliche oder schriftliche Anmeldung beim Standesamt unter Zuziehung zweier volljähriger Zeugen geschlossen.

Neben dem regelmäßigen Falle, daß die Frau dem Manne in die Wohnung, die Familie, den Namen und die Staatsangehörigkeit folgt, kommt es auch vor, daß der Mann der Frau in all diesen Beziehungen folgt, indem der Mann vom Schwiegervater adoptiert wird, damit er beim Mangel eines Sohnes die „Hausherrschaft" fortsetze.

Italien.

Männer können nicht vor vollendetem 18., Frauen nicht vor vollendetem 15. Jahre eine Ehe schließen; jedoch kann der König Männer nach vollendetem 14., Frauen nach vollendetem 12. Jahre dispensieren.

Niemand kann eine Ehe schließen, der durch eine frühere Ehe gebunden ist. Eine Ehescheidung derart, daß die Gatten sich anderweit verheiraten können, kennt das italienische Recht nicht, sondern nur eine sog. Separation.[1])

Frauen können eine neue Ehe nur nach Ablauf von zehn Monaten seit Beendigung der frühern Ehe schließen, außer wenn die Ehe wegen offenbarer und immerwährender, vor der Eheschließung vorhanden gewesener Impotenz nichtig gesprochen ist. Dies Verbot greift nicht Platz von dem Tage an, an welchem die Frau geboren hat.

---

[1]) Schmitz a. a. O. S. 59.

In gerader Linie ist die Ehe zwischen allen Ascendenten und Descendenten, ehelichen und unehelichen, und den Verschwägerten derselben Linie verboten.

In der Seitenlinie ist die Ehe verboten 1) zwischen ehelichen oder unehelichen Geschwistern, 2) zwischen den Verschwägerten desselben Grades, 3) zwischen Oheim und Nichte, Tante und Neffe. Von dem Verbote unter 2 und 3 kann der König aus gewichtigen Gründen dispensieren.

Die Ehe ist verboten zwischen dem Adoptierenden, dem Adoptierten und seinen Descendenten, zwischen den Adoptivkindern derselben Person, zwischen dem Adoptierten und den nachgebornen Kindern des Adoptierenden, zwischen dem Adoptierten und dem Ehegatten des Adoptierenden, zwischen dem Adoptierenden und dem Ehegatten des Adoptierten.

Die für geistesschwach Erklärten dürfen nicht heiraten. Bei schwebendem Verfahren ist die Eheschließung bis zum rechtskräftigen Ausspruch des Gerichts auszusetzen.

Wer im Strafverfahren des freiwillig begangenen oder versuchten Mordes eines Ehegatten schuldig oder mitschuldig befunden ist, darf eine Ehe mit dem andern Ehegatten nicht schließen. Wenn nur die Anklage beschlossen oder die Haft erkannt ist, ist die Eheschließung bis zum Schlusse des gerichtlichen Verfahrens auszusetzen.

Söhne unter 25 und Töchter unter 21 Jahren dürfen ohne Zustimmung der Eltern eine Ehe nicht schließen. Wenn die Eltern uneins sind, genügt die Zustimmung des Vaters. Wenn ein Elternteil tot oder außerstande ist, seinen Willen zu erklären, genügt die Zustimmung des andern.

Wenn beide Eltern tot oder außerstande sind, ihren Willen zu erklären, dürfen Personen unter 21 Jahren nicht ohne die Zustimmung der Großeltern eine Ehe schließen; sind die Großeltern derselben Linie uneinig, so genügt die Zustimmung des Großvaters. Sind die Großeltern beider Linien uneinig, so ist diese Verschiedenheit der Meinungen der Zustimmung gleichzuachten.

Wenn weder Eltern, noch Adoptiveltern, noch Großeltern vorhanden sind oder wenn keins von ihnen imstande ist, seinen Willen zu erklären, dürfen Personen unter 21 Jahren nicht ohne Zustimmung des Familienrates eine Ehe schließen.

Die für eheliche Kinder gegebenen Vorschriften gelten für anerkannte natürliche Kinder. In Ermangelung der Eltern oder Adoptiveltern hat der Vormundschaftsrat seine Zustimmung zu erteilen. Diesem Vormundschaftsrat liegt auch ob, die Zustimmung zur Ehe den nicht anerkannten natürlichen Kindern zu erteilen in Ermangelung von Adoptiveltern.

Gegen die Weigerung der Einwilligung hat das großjährige (d. h. mehr als 21 Jahre alte) Kind das Recht der Berufung an das Berufungsgericht. Im Interesse Minderjähriger kann von Verwandten, Verschwägerten und von der Staatsanwaltschaft Beschwerde geführt werden.[1])

Die im Ausland (zwischen Inländern oder zwischen einem Inländer und einem Ausländer) geschlossenen Ehen sind gültig, wenn sie in den am Eheschließungsort üblichen Formen geschlossen sind, und wenn der Inländer nicht gegen die eben mitgeteilten Vorschriften verstoßen hat. Auch sind die für das Inland vorgeschriebenen Aufgebote erforderlich.[2]) An zwei Sonntagen hat nämlich der Zivilstandsbeamte des Orts oder der Orte, wo der Italiener im Laufe des letzten Jahres sich gewöhnlich aufgehalten (gewohnt) hat, die Verkündung vorzunehmen, und der Verkündungsakt muß in der dazwischen liegenden Woche und noch drei Tage nach dem zweiten Sonntag am Gemeindehause angeschlagen sein.[3]) Befindet sich die Person schon über ein Jahr außerhalb Italiens, so ist das Aufgebot nicht nötig.[4]) Kehrt der Italiener nach Italien zurück, nachdem er im Ausland eine Ehe geschlossen hat, so muß er diese binnen

[1]) Codice civile Art. 55 flg.
[2]) Daselbst Art. 100.
[3]) Art. 70 flg.
[4]) v. Erichsen-Weiße S. 234.

drei Monaten in das Zivilstandsregister seines künftigen Wohnorts eintragen lassen.[1])

Die Fähigkeit der Ausländer zur Eheschließung richtet sich nach den Gesetzen des Auslandes. Auch Ausländer sind jedoch den oben mitgeteilten Vorschriften unterworfen. Der Ausländer, welcher im Inlande eine Ehe schließen will, muß dem Standesbeamten eine Bescheinigung der zuständigen Behörde seines Heimatlandes vorlegen, welche ergibt, daß nach den dortigen Gesetzen der beabsichtigten Eheschließung kein Hindernis entgegensteht.[2])

Luxemburg.

Die Rechtslage ist dieselbe wie in Belgien, weshalb auf den Abschnitt unter Belgien verwiesen wird.

An die Stelle des Königs tritt in der Dispensationsbefugnis der Großherzog.

Das Gesetz, das die Art. 148 flg. Code civil abgeändert hat, ist am 12. Juni 1898 erlassen.

Niederlande.

Männer können nicht vor vollendetem 18., Frauen nicht vor vollendetem 16. Lebensjahre eine Ehe schließen.

Der König kann aus gewichtigen Gründen Dispensation erteilen.

Die Ehe ist verboten zwischen Verwandten auf- und absteigender Linie ehelicher und außerehelicher Geburt und in der Seitenlinie zwischen Geschwistern, ehelichen wie außerehelichen, zwischen Halbgeschwistern, ehelichen wie außerehelichen, zwischen Verschwägerten dieser Grade, zwischen Oheim oder Großoheim und Nichte oder Großnichte, zwischen Tante oder Großtante und Neffe oder Großneffe, ehelicher oder außerehelicher Geburt. Der König kann aus gewichtigen Gründen Dispensation erteilen.

---

[1]) Codice civile Art. 101.

[2]) Daselbst Art. 101 flg.

Adoption hindert die Ehe zwischen dem Annehmenden oder seinen Verwandten und dem Angenommenen, auch wenn das Adoptionsverhältnis nicht mehr besteht.

Wer durch Richterspruch des Ehebruchs überführt ist, kann mit dem des Ehebruchs Mitschuldigen eine Ehe nicht schließen.

Zwischen Geschiedenen, gleichviel aus welchem Grunde die Scheidung erfolgt ist, darf niemals eine neue Eheschließung statthaben.

Eine Frau darf vor Ablauf von 300 Tagen nach Auflösung der früheren Ehe eine neue Ehe nicht schließen.

Eheliche Kinder können während ihrer Minderjährigkeit (d. h. bis zum vollendeten 23. Lebensjahr) keine Ehe schließen ohne die Zustimmung der Eltern und zwar beider oder, wenn die Mutter sich nicht erklärt oder anderer Meinung als der Vater ist, des Vaters allein. Im letzten Falle muß der Vater beim Akte der Zustimmung oder der Eheschließung erklären, daß die Zustimmung der Mutter nachgesucht ist.

Wenn der Vater verstorben oder außerstande ist, seinen Willen zu erklären, wird die Zustimmung der Mutter verlangt.

Wenn beide Eltern verstorben oder außerstande sind, ihren Willen zu erklären, tritt der Großvater väterlicherseits an ihre Stelle, und wenn dieser nicht vorhanden, der Großvater mütterlicherseits.

Ist weder der Großvater väterlicher- noch mütterlicherseits vorhanden, so wird die Zustimmung der Großmutter väterlicherseits, und wenn diese nicht vorhanden, der Großmutter mütterlicherseits erfordert.

Sind Eltern und Großeltern nicht vorhanden oder außerstande, ihren Willen zu erklären, so bedürfen eheliche Kinder während der Minderjährigkeit der Zustimmung ihres Vormundes und Nebenvormundes.

Im Fall beide oder einer derselben die Zustimmung weigern, ist der Kantonrichter befugt, nach geführter Sachuntersuchung die fehlende Zustimmung auf Antrag des Minder-

jährigen zu ergänzen. Gegen den Ausspruch des Kantonrichters ist den Beteiligten Beschwerde an die höhere Instanz gegeben.

Natürliche durch den Vater anerkannte Kinder bedürfen während der Minderjährigkeit der Zustimmung des Vaters; ist der Vater nicht vorhanden, der Mutter.

Natürliche nichtanerkannte Kinder oder diejenigen anerkannten, deren Eltern verstorben oder außerstande sind, ihren Willen zu erklären, bedürfen während der Minderjährigkeit der Zustimmung ihres Vormundes und ihres Nebenvormundes, vorbehaltlich der Ergänzung der Zustimmung durch den Kantonrichter oder das Beschwerdegericht.

Eheliche volljährige, aber noch nicht 30 Jahre alte Kinder müssen ihre Eltern um ihre Zustimmung ersuchen. Wenn sie dieselbe nicht erhalten haben, können sie den Kantonrichter anrufen. Dieser soll binnen drei Wochen den Vater oder in dessen Ermangelung die Mutter zusammen mit dem Kinde vor sich laden. Erscheint der Vater oder die Mutter nicht, so kann die Eheschließung auf Vorzeigung der Urkunde, welche das Nichterscheinen bezeugt, stattfinden. Erscheint das Kind nicht, so bedarf es vor der Eheschließung eines wiederholten Anrufens des Kantonrichters. Erscheinen beide Teile, und der Vater oder in dessen Ermangelung die Mutter beharrt bei der Weigerung, so darf die Eheschließung erst nach Ablauf dreier vollen Monate vom Tage der gerichtlichen Verhandlung stattfinden.

Diese für eheliche volljährige Kinder gegebenen Vorschriften gelten auch für natürliche Kinder in Ansehung der Personen, welche während der Minderjährigkeit natürlicher Kinder ihre Zustimmung zur Eheschließung zu geben haben.[1])

In den Niederlanden wird die Gültigkeit einer von einem Niederländer im Ausland eingegangenen Ehe nur dann anerkannt, wenn das Aufgebot des niederländischen Rechts erfolgt ist. Die Form dieses Aufgebots ist folgende: An zwei auf einander folgenden Sonntagen hat der niederländische Zivil-

[1]) Niederländ. bürgerliches Gesetzbuch §§ 84—104.

standsbeamte in jedem der Orte, wo die Brautleute innerhalb der letzten sechs Monate den Wohnsitz hatten, die Verkündigung vorzunehmen. Der Verkündigungsschein darf erst drei Tage nach dem zweiten Sonntag ausgestellt werden.[1])

Kehrt der Niederländer in die Niederlande zurück, so muß er binnen Jahresfrist die Heiratsurkunde in das Register der Wohnsitzgemeinde eintragen lassen.[2])

Norwegen.

In den früher (bis 1814) dänischen Gebietsteilen, dem südlichen Teile Norwegens, wird ein Mann mit 20, eine Frau mit 16 Jahren ehemündig. Dies Gesetz ist jedoch außer Uebung: man läßt in jedem Einzelfall die körperliche Reife genügen.

In dem sonstigen Rechtsgebiet, dem nördlichen Teile Norwegens, beginnt die gesetzliche Ehemündigkeit für Angehörige der Staatskirche beiderlei Geschlechts mit der Konfirmation, die gewöhnlich im Alter von 16 Jahren stattfindet.

Die Großjährigkeit tritt in ganz Norwegen für beide Geschlechter mit dem vollendeten 21. Jahre ein; doch sind Personen über 18 Jahren in rein persönlichen Rechtsverhältnissen als volljährig zu betrachten, ebenso weibliche Personen, die schon einmal geheiratet haben.

Personen unter 18 Jahren bedürfen der Einwilligung des Vaters, im Fehlfalle der Mutter oder des gesetzlichen Vormundes; eine Frau, die schon einmal geheiratet hat und nicht etwa entmündigt ist, bedarf der Einwilligung nicht.[3])

Hat der Mann einem Mädchen notariell die Ehe versprochen und sie darauf geschwängert, so darf er keine andere heiraten.

---

[1]) Art. 138, 130.
[2]) Art. 139.
[3]) Schmitz S. 138.

Verboten ist die Ehe:

a) mit Ascendenten und Descendenten, Geschwistern und Halbgeschwistern,
b) mit Kindern von voll- oder halbbürtigen Geschwistern,
c) mit der Schwester eines Ascendenten,
d) mit Verschwägerten in gerader Linie,
e) mit der Witwe des Bruders, Oheims, Großoheims, nicht jedoch mit der Schwester der verstorbenen Frau,
f) mit der Tante, Großtante der verstorbenen Frau.

Uneheliche Geburt steht der ehelichen, außerehelicher Geschlechtsverkehr dem ehelichen gleich.

Von den Hindernissen c, e, f kann Befreiung gewährt werden.

Adoptivverhältnis ist kein Ehehindernis.

Wer durch königliche Einwilligung geschieden ist, bedarf zur Wiederverheiratung besonderer königlicher Erlaubnis. Ist die Scheidung gerichtlich wegen Ehebruchs erfolgt, so muß er drei Jahre warten und bedarf ebenfalls der königlichen Einwilligung. Der Ehebrecher darf den Mitschuldigen nur mit königlicher Befreiung heiraten.

Wer schon einmal verheiratet war, muß nachweisen, daß er sich mit dem anderen Gatten oder dessen Erben auseinandergesetzt hat.

Eine Witwe soll 9 Monate nach dem Tode des Mannes warten, es sei denn, daß sie nachweislich nicht schwanger oder daß sie hochbetagt ist.

Angehörige der Norwegischen Staatskirche können einander nur in kirchlicher Form heiraten. Die Ehe zwischen einer solchen Person und dem Angehörigen einer anderen christlichen Kirchengemeinschaft wird geschlossen entweder in der kirchlichen Form der Staatskirche oder in gewissen Fällen durch den Geistlichen einer organisierten andersgläubigen Kirche oder in der bürgerlichen Form vor dem öffentlichen Notar. Zwei Andersgläubige schließen die Ehe entweder vor ihrem Geistlichen oder vor dem Notar. Den Christen sind die Unitarier und die

Juden gleichgestellt. Gehört auch nur einer der Verlobten keiner der aufgeführten Religionsgemeinschaften an, so können sie nur vor dem Notar heiraten.

Oesterreich.[1])

Personen, die das 14. Jahr ihres Lebens noch nicht zurückgelegt haben (d. h. Unmündige), Rasende, Wahnsinnige und Blödsinnige sind außerstande, einen gültigen Ehevertrag zu errichten.[2])

Personen, die das 24. Jahr ihres Lebens noch nicht zurückgelegt haben (d. h. Minderjährige), oder auch Volljährige, welche aus was immer für Gründen für sich allein keine gültige Verbindlichkeit eingehen können (wie z. B. gerichtlich erklärte Verschwender) sind auch unfähig, ohne Einwilligung ihres ehelichen Vaters sich gültig zu verehelichen. Ist der Vater nicht mehr am Leben oder zur Vertretung unfähig, so wird neben der Erklärung des ordentlichen Vertreters auch die Einwilligung der Gerichtsbehörde zur Gültigkeit der Ehe erfordert.[3])

---

[1]) Es gibt österreichische und es gibt ungarische Staatsangehörige, nicht aber österreich-ungarische Staatsangehörige. Darauf legen beide Nationen Wert (Stdb. 1897 S. 19). — Das Oesterreichische Ministerium des Königl. Hauses und des Aeußern hat sich am 13. Mai 1902 dem deutschen Vertreter gegenüber auf Anfrage dahin geäußert, den österreichischen Behörden, die von Oesterreichern um Erteilung eines Ehefähigkeitszeugnisses für eine Eheschließung in Deutschland angegangen würden, dürfte in der Regel „hinsichtlich der deutschen Reichsangehörigen" genügen: der Nachweis des Alters, der Zustimmung zur beabsichtigten Ehe seitens des gesetzlichen Vertreters, falls nach deutschem Rechte eine solche erforderlich sei, ferner der Nachweis der Abstammung, des Religionsbekenntnisses und des ledigen Standes bezw. der Auflösung eines früheren Ehebandes (Stbd. 1902 S. 168).

[2]) Allg. bürgerl. Gesetzbuch § 48 (vergl. § 21).

[3]) Das. § 49.

Minderjährige von unehelicher Geburt bedürfen zur Gültigkeit ihrer Ehe neben der Erklärung ihres Vormundes die Einwilligung der Gerichtsbehörde.[1])

Einem fremden Minderjährigen, der sich in Oesterreich verehelichen will und die erforderliche Einwilligung (seines Vaters, Vormundes oder der zuständigen Behörde seines Landes) beizubringen hat, ist von dem österreichischen Gerichte, unter welches er nach seinem Stande und Aufenthalte gehören würde, ein Vertreter zu bestellen, der seine Einwilligung zur Ehe oder seine Mißbilligung diesem Gericht zu erklären hat.[2])

Wird einem Minderjährigen oder Pflegebefohlenen die Einwilligung zur Ehe versagt, und halten sich die Eheswerber dadurch beschwert, so haben sie das Recht, die Hilfe des ordentlichen Richters nachzusuchen.[3])

Die Militärgesetze bestimmen über die Ungültigkeit der ohne Erlaubnis der Vorgesetzten eingegangenen Eheverträge zwischen Militärpersonen.[4])

Verboten ist die Ehe zwischen Verwandten auf- und absteigender Linie, zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern, zwischen Geschwisterkindern, mit dem Oheim, der Tante, die Verwandtschaft mag auf ehelicher oder unehelicher Abstammung beruhen.[5]) Im selben Grade ist die Schwägerschaft ein Ehehindernis; z. B. kann der Witwer nicht die Nichte oder Base seiner Frau heiraten.[6])

Bei der Judenschaft erstreckt sich das Ehehindernis der Verwandtschaft unter Seitenverwandten nicht weiter als auf die Eheschließung zwischen Bruder und Schwester, zwischen der Schwester und einem Sohne oder Enkel ihres Bruders oder ihrer Schwester. Nach aufgelöster Ehe ist der Mann nicht

[1]) Allg. bürgerl. Gesetzbuch § 50.
[2]) Das. § 51. Die Versagungsgründe zählt § 53 auf.
[3]) Das. § 54.
[4]) §§ 50, 61 Ges. v. 11. April 1889 (R. G. B. Nr. 41).
[5]) § 65.
[6]) § 66.

befugt, eine Verwandte seines Weibes in auf- oder absteigender Linie, noch auch seines Weibes Schwester zu ehelichen, und das Weib ist nicht befugt, einen Verwandten ihres Mannes in auf- und absteigender Linie, noch auch ihres Mannes Bruder, Neffen oder Großneffen zu ehelichen.[1]) Befreiung ist zulässig.

Nach Auflösung der früheren Ehe muß die Frau, wenn sie schwanger ist, die Schwangerschaft abwarten; ist über eine Schwangerschaft ein Zweifel, so muß sie bis zum Ablauf des sechsten Monats warten; ist eine Schwangerschaft nicht wahrscheinlich, so kann der Frau nach Ablauf dreier Monate Befreiung gewährt werden.[2])

Die Ehe ist ferner verboten:

1. Geistlichen, die die höheren Weihen empfangen, und Ordenspersonen beiderlei Geschlechts, welche Ehelosigkeit gelobt haben, auch wenn sie hernach einer anderen Religionsgemeinschaft beigetreten sind,[3])
2. zwischen Christen und Nichtchristen,[4])
3. zwischen dem Ehebrecher und seinem Mitschuldigen, vorausgesetzt, daß der Ehebruch vor der geschlossenen Ehe bewiesen ist,
4. zwischen einem Geschiedenen und demjenigen, der vermöge der bei der Trennung vorgelegenen Beweise durch Ehebruch, durch Verhetzungen oder auf eine andere sträfliche Art die Trennung veranlaßt hat.[5])
5. zwischen Personen, welche bei noch bestehender anderweiter Ehe sich zu heiraten versprachen, falls einer von ihnen dem im Wege stehenden Gatten nach dem Leben getrachtet hat, auch wenn der Mord nicht vollbracht ist,[6])

---

[1]) § 125.
[2]) § 120.
[3]) § 63 B. G. B. Erlaß v. 30. Januar 1877.
[4]) § 64.
[5]) § 119.
[6]) § 68.

6. zwischen dem Adoptierenden und dem Adoptierten oder dessen Nachkommen oder Ehegatten, zwischen dem Adoptierten und dem Gatten des Adoptierenden, ferner, so lange die Adoption währt, zwischen dem Adoptierten und den ehelichen Kindern des Adoptierenden.[1])

Nach den Begriffen der katholischen Religion kann ein Katholik mit einem Akatholiken, dessen geschiedener Ehegatte noch lebt, sich nicht verheiraten, ebensowenig kann sich eine bei der Verheiratung akatholisch gewesene, dann aber zur katholischen Religion übergetretene Person wieder verheiraten, so lange der akatholische geschiedene Gatte noch lebt. Dagegen kann ein Akatholik nach der Scheidung einen anderen Akatholik ehelichen.[2])

Für Personen, die in Tirol und Vorarlberg heimatsberechtigt sind, gilt folgendes:[3])

Unansässige Personen aus der Klasse der Dienstboten, Gesellen, Tagwerker, oder sog. Inwohner, die sich verehelichen wollen, haben sich bei der politischen Obrigkeit zu melden, damit sie ein Zeugnis ausstelle, daß gegen ihre Verehelichung kein politisches Hindernis obwalte. Das Zeugnis kann verweigert werden, wenn die Person Armenversorgung erhält, dem Bettel ergeben ist oder sonst ein unstetes erwerbsloses Leben führt. Die Seelsorger dürfen nicht trauen, wenn das Zeugnis fehlt.

Die regelmäßige Form der Eheschließung ist die feierliche Erklärung der Einwilligung vor dem ordentlichen Seelsorger eines der Verlobten in Gegenwart zweier Zeugen. Ihr hat ein dreimaliges Aufgebot in der Kirche voranzugehen.[4]) Ver-

---

[1]) § 183 B. G. B.

[2]) Hofkanzleidekrete v. 26. August 1814 (J. G. S. Nr. 1099), 17. Juli 1835 (J. G. S. Nr. 61), 4. Febr. 1837 (J. G. S. Nr. 168).

[3]) Hofkanzleidekret v. 12. Mai 1820 Z. 12614 (kundgemacht mit dem Gubernial-Zirkular v. 17. Juni 1820, Prov. G. S. Nr. 94).

[4]) §§ 69 flg.

weigert der Seelsorger aus einem staatlich nicht anerkannten Grunde Aufgebot oder Eheschließung, so kann dies beides durch die weltliche Behörde geschehen, und zwar durch die politische Bezirks- (Gemeinde-) Behörde, in deren Bezirk der die Eheschließung verweigernde Seelsorger seinen Amtssitz hat.

Das Aufgebot ist in diesem Falle drei Wochen lang schriftlich an der Kundmachungstafel der Behörde und beim Gemeindeamt des Wohnorts der Brautleute anzuheften.[1])

Portugal.

I. Für die Ehe der Katholiken gilt folgendes:

1. Die Ehe ist verboten den Minderjährigen (unter 21 Jahren) und denjenigen Großjährigen, welchen die Verfügung über ihre Person und ihre Güter entzogen ist, wenn sie nicht die Einwilligung ihrer Eltern haben; im Falle der Meinungsverschiedenheit geht der Vater vor; fehlt ein Elternteil, so genügt die Zustimmung des andern; hat sich die überlebende Mutter wieder verheiratet und ist sie nicht in der Verwaltung des Vermögens des Kindes bestätigt, so hat der Familienrat das Recht der Einwilligung; fehlen die Eltern, so tritt der Großvater an die Stelle; fehlt auch er, so geht das Recht auf den Familienrat über.

   Die Ehe ist ferner verboten

2. zwischen dem Vormund und seinen Nachkommen und dem Mündel, solange die Vormundschaft dauert und die Rechnungen noch nicht geprüft sind, es sei denn, daß die verstorbenen Eltern testamentarisch oder durch einen öffentlichen Akt die Heirat erlaubt haben,
3. zwischen dem Ehebrecher und dem Mitschuldigen, der als solcher verurteilt ist,
4. zwischen dem Gatten, der als Haupt- oder Mittäter wegen vollendeten oder versuchten Gattenmordes verurteilt ist, und dem Mittäter,

---

[1]) Gesetz v. 25. Mai 1868 (R. G. B. Nr. 47).

5. demjenigen, der in einen Orden eingetreten ist, welcher der Ehe entgegensteht, oder der ein gesetzlich anerkanntes Gelübde abgelegt hat.

Im übrigen muß die katholische Eheschließung den staatlich anerkannten kanonischen Gesetzen entsprechen.

II. Für die Ehe der Nichtkatholiken gelten die Eheverbote unter I. 1—5 ebenfalls. Außerdem ist die Ehe für sie verboten:

1. zwischen Ascendenten und Descendenten ehelicher oder außerehelicher Verwandtschaft oder Schwägerschaft,
2. zwischen den Verwandten in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad (Geschwistern),
3. zwischen den Verwandten im dritten Grade, wenn sie keine Erlaubnis der königlichen Behörde haben,[1])
4. dem Manne vor 14, der Frau vor 12 Jahren,
5. dem Verheirateten.

Für die Eheschließungen im Ausland oder von Ausländern ist die Form nach dem Recht des Eheschließungsortes, das Vorhandensein der persönlichen Voraussetzungen nach dem Recht des Heimatstaates zu beurteilen.

Portugiesen sollen bei einer Rückkehr nach Portugal dort ihre im Ausland geschlossene Ehe binnen drei Monaten eintragen lassen.

Rumänien.

Die Ehemündigkeit beginnt bei einem Alter von 18, bezw. 15 Jahren. Der Landesherr kann Befreiung gewähren.

Verboten ist die Ehe:

a) zwischen Verwandten und Verschwägerten bis zum vierten Grade (einschl. Geschwisterkinder), sei es ehelicher, sei es unehelicher Geburt (für die Ehe zwischen Schwager und Schwägerin, Vetter und Base ist Dispens durch den König möglich),

[1]) Königl. Verordnung v. 26. Dezb. 1878 regelt das Befreiungsverfahren.

b) zwischen dem Adoptivvater und der Adoptivtochter oder deren Tochter oder der Frau des Adoptivsohnes, zwischen dem Adoptivsohn und der Frau seines Adoptivvaters oder dessen Tochter, Mutter, Tante, zwischen einem Manne und der Adoptivschwester seines Vaters, seiner Mutter, seines Großvaters oder seiner Großmutter,

c) zwischen Paten und Patenkind,

d) zwischen dem Vormund oder seinem Vater, Bruder, Sohn und dem Mündel, solange nicht der Vormund dem Gericht Rechenschaft gelegt und das Vormundschaftsgericht die Ehe gutgeheißen hat,

e) zwischen geschiedenen Gatten,

f) zwischen dem Ehebrecher und seinem Mitschuldigen,

g) der verheiratet gewesenen Frau binnen zehn Monaten nach Auflösung der Ehe.

Söhne unter 25, Töchter unter 21 Jahren bedürfen zur Verehelichung der Erlaubnis der Eltern. Im Falle der Meinungsverschiedenheit genügt die Erlaubnis des Vaters. Ist ein Elternteil tot oder außerstande, den Willen zu erklären, so genügt die Einwilligung des anderen. Sind es beide, so treten die väterlichen Großeltern, sind auch diese es, so treten die mütterlichen Großeltern an die Stelle. Ist Meinungsverschiedenheit unter ihnen, so gilt es als Zustimmung.

Die noch nicht selbständigen Kinder (enfants de famille) von mehr als 25 bezw. 21 Jahren müssen den Rat ihrer Eltern durch einen förmlichen Ehrerbietungsakt einholen, oder den der Großeltern, wenn die Eltern tot oder außerstande sind, ihren Willen zu erklären. Wird die zu notariellem Protokoll gegebene Anfrage nicht oder verneinend beantwortet, so soll das Gesuch nach einem Monat wiederholt werden. Nach Ablauf des dritten Monats kann die Ehe eingegangen werden. Ist der Verlobte schon über 30 Jahre, so kann die Ehe einen Monat nach dem ersten Akte geschlossen werden.

Ein uneheliches Kind, dessen Mutter gestorben oder außerstande ist, sich zu erklären, kann vor dem 25. Jahre nur mit Zustimmung des Vormundes eine Ehe eingehen.

Sind die Eltern und die Großeltern tot oder unfähig sich zu erklären, so können Söhne von weniger als 25, Töchter von weniger als 21 Jahren nur mit Einwilligung des Familienrates eine Ehe eingehen.

Wird im Ausland zwischen Rumänen oder zwischen einem Rumänen und einem Ausländer eine Ehe geschlossen, so ist sie gültig, wenn die im Ausland übliche Form gewahrt und die Bestimmungen des rumänischen Eherechts berücksichtigt sind.

Rußland.

Die Ehemündigkeit beginnt:

a) in Kaukasien bei Männern mit 15, bei Frauen mit 13 Jahren,

b) in Finnland bei Männern mit 21 Jahren (nur bei Landleuten in der Armee oder mit fester Beschäftigung mit 18, in Lappland sogar mit 17 Jahren), bei Frauen mit 15 Jahren,

c) im übrigen europäischen Rußland bei Männern mit 18, bei Frauen mit 16 Jahren. Der Bischof kann hier in den letzten sechs Monaten vor der Ehemündigkeit dispensieren.

Verboten ist die Ehe:

1. zwischen Personen, welche bis zu dem durch die Vorschriften der Kirche bestimmten Grade mit einander verwandt oder verschwägert sind, d. h. in der Regel bis zum vierten Grade (Geschwisterkinder), nur bei römisch-katholischen außerehelich Verschwägerten bis zum zweiten Grade (auch Tauf- und Firmpatenschaft gilt kanonisch als Verwandtschaft),

2. zwischen einem griechisch- oder römisch-katholischen Orthodoxen und einem Nichtchristen, zwischen einem Protestanten und einem Heiden (nicht jedoch zwischen einem Protestanten und Juden),
3. zwischen dem Adoptierten und dem Adoptierenden oder dessen Gatten oder Kindern, zwischen dem Adoptierenden und den Kindern oder dem Gatten des Adoptierten,
4. demjenigen, der die Priesterweihe erlangt oder ein Klostergelübde abgelegt hat,
5. Personen über 80 Jahren,
6. Personen, die schon dreimal verheiratet waren (jedoch können Geschiedene eine vierte Ehe eingehen, wenn ihnen dies nicht besonders durch das Konsistorium verboten ist.[1])

Hat jemand bei bestehender Ehe nochmals geheiratet und ist die zweite Ehe deshalb geschieden, so kann er sich mit dem ersten Gatten wieder vereinigen, wenn dieser einwilligt, aber er kann sich nicht nach dessen Tode anderweit verheiraten. Hat ein Gatte den anderen verlassen und während Bestehens der einen Ehe eine zweite geschlossen, so kann er nie wieder heiraten, wenn er nicht die Erlaubnis des ersten Gatten, zurückzukehren, erlangt. Dasselbe gilt, wenn ein Gatte mehr als fünf Jahre sich fern hält.

In der evangelisch-lutherischen Kirche in Rußland sind die Heiraten verboten:

a) zwischen Ascendenten und Descendenten,
b) zwischen Geschwistern,
c) zwischen dem Stiefvater und der erstehelichen Tochter der Frau, zwischen der Stiefmutter und dem erstehelichen Sohn des Mannes, zwischen Schwiegersohn und Schwiegermutter, zwischen Schwiegertochter und Schwiegervater, wenn auch keine Kinder aus der Ehe vorhanden sind, die das Schwägerschaftsverhältnis begründet hat und die schon aufgelöst ist,

[1]) Schmitz S. 100.

d) zwischen Neffe und Tante,
e) zwischen Adoptivvater und -Kind, solange die Adoption nicht gesetzlich für nichtig erklärt ist,
f) dem wegen Ehebruchs Geschiedenen und dem Mitschuldigen.

In den Fällen a bis d steht uneheliche Abstammung der ehelichen gleich.

Zivil- und Militärbeamte bedürfen einer Erlaubnis ihrer Vorgesetzten.

Ist eine Ehe für nichtig erklärt, so müssen die Gatten bis zur Wiederverheiratung noch drei bis sechs Jahre warten, je nach dem Grunde der Nichtigkeit.

Personen unter 17 Jahren sind gänzlich geschäftsunfähig, Personen unter 21 Jahren sind minderjährig. Eine Person zwischen 17 und 21 Jahren bedarf zur Vornahme eines Rechtsgeschäfts eines Beistandes. Die Unmündigen stehen unter gesetzlicher oder natürlicher Vormundschaft der Eltern oder der nächsten Verwandten. Ohne Erlaubnis der Eltern, des Vormundes oder des Beistandes — soweit solche Personen vorhanden sind — darf ein Griechisch-Katholischer nicht in die Ehe treten; dies wird von den russischen Geistlichen leicht bei Mündigen übersehen.[1])

Griechisch-katholische Russen im Alter von 21 Jahren oder darüber haben also auch noch die Einwilligung ihrer Eltern oder deren Sterbeurkunde beizubringen; ist die Beschaffung der Sterbeurkunde unmöglich oder besonders schwierig, so gilt (in der Praxis des preuß. Justizministeriums) die vor dem Standesbeamten abgegebene eidesstattliche Versicherung des Verlobten, daß sein Vater oder seine Mutter verstorben sei, für ausreichend. Großjährige Russen römisch-katholischen, evangelischen oder jüdischen Glaubens bedürfen der elterlichen Einwilligung nicht.[2])

In Rußland wird nur eine solche Ehe eines Russen für gültig angesehen, die von einem Geistlichen der Kirche, der der

[1]) Schmitz S. 102.
[2]) Erl. des Just. Min. v. 26. August 1903 (Stdb. 1903 S. 209).

Verlobte angehört,[1]) vollzogen ist; tritt ein Griechisch-Orthodoxer mit einem Römisch-Katholischen oder Protestanten in eine gemischte Ehe, so muß der griechisch-orthodoxe Geistliche die Ehe vollziehen. Mischehen werden nur unter besonderen Voraussetzungen nach rechtzeitiger Meldung bei der russischen Behörde anerkannt. In allen anderen Fällen, d. h. wenn beide Verlobte gleichen Bekenntnisses sind, genügt eine Bescheinigung über das Nichtvorhandensein gesetzlicher Ehehindernisse, die für Evangelische, Reformierte, Griechisch-Unierte usw. von der Kirchenbehörde, für Römisch-Katholische aber von der Ortspolizei auszustellen ist. Nichtchristen gehen die Ehe nach dem Ritus ihrer Religionsgemeinschaft ein. Dies gilt auch für eine im Ausland geschlossene Ehe; die Befolgung der am Eheschließungsort vorgeschriebenen Form genügt also dem russischen Rechte nicht. Jeder Russe, der im Auslande eine Ehe eingeht, ist verpflichtet, von dem Religionsbekenntnis seiner Frau der Heimatbehörde Mitteilung zu machen.

Schweden.

Im nördlichen Teile Schwedens, nämlich in Lappland, wird der Mann mit 17, die Frau mit 15 Jahren ehemündig; im übrigen Schweden beginnt die Ehemündigkeit mit vollendetem 21., bezw. 17. Lebensjahr. Von dem Ehemündigkeitsalter von 21 Jahren kann der König Befreiung gewähren.

Personen unter 21 Jahren[2]) bedürfen der Zustimmung des „Giftoman"; ausgenommen sind Frauen, die schon einmal verheiratet waren. „Giftoman" ist der Vater, dem die Mutter Rat geben kann; ist er tot, so ist es die Mutter, die den Rat der nächsten Verwandten nehmen soll; sind beide tot, so ist Giftoman der vom Vater oder von der Mutter ernannte Vormund. Ist ein solcher Vormund nicht vorhanden, dann tritt

[1]) Das Ritual der jüdischen Reformgemeinde genügt nicht: Stdb. 1902 S. 171.

[2]) Seit dem Gesetz v. 5. Juli 1884 ist auch ein Mädchen von 21 Jahren großjährig.

der leibliche Bruder ein, darauf der Stiefbruder, der Großvater väterlicherseits, der Großvater mütterlicherseits, der Oheim väterlicher-, mütterlicherseits, schließlich der nächste Verwandte erst väterlicher-, dann mütterlicherseits. Leben keine Verwandten, so ist der Vormund „Giftoman".

Adelige Fräulein haben seit der Verordnung v. 17. März 1882 keine Sonderstellung mehr.

Verboten ist die Ehe:

a) zwischen Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie,

b) zwischen Oheim und Nichte oder Großnichte, zwischen Tante und Neffen oder Großneffen (nicht jedoch zwischen Schwager und Schwägerin, Vetter und Base; Adoption gibt es nicht),

c) einem wegen Ehebruchs Geschiedenen, falls der unschuldige Gatte nicht gestorben, sich nicht wieder verheiratet oder sein Einverständnis zu der Wiederverheiratung des anderen ausgesprochen hat,

d) zwischen dem Ehebrecher und seinem Mitschuldigen, auch wenn der unschuldige Gatte tot oder wiederverheiratet ist,

e) einem Witwer vor Ablauf eines halben Jahres, einer Witwe vor Ablauf eines Jahres, einer geschiedenen Frau, solange sie von ihrem Manne schwanger sein könnte,

f) einem Witwer oder einer Witwe, solange nicht die Kinder abgefunden sind.

Schweiz.

Das Recht zur Ehe darf weder aus kirchlichen oder ökonomischen Rücksichten, noch wegen bisherigen Verhaltens oder aus andern polizeilichen Gründen beschränkt werden.

Die in einem Kanton oder im Auslande nach der dort geltenden Gesetzgebung abgeschlossene Ehe soll im Gebiete der Eidgenossenschaft als Ehe gelten.

Zu einer gültigen Ehe gehört die freie Einwilligung der Brautleute. Zwang, Betrug oder Irrtum der Ehegatten ſchließt die Vorausſetzung der Einwilligung aus.

Um eine Ehe einzugehen, muß der Bräutigam das 18., die Braut das 16. Altersjahr zurückgelegt haben.

Perſonen, welche das 20. Altersjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen zu ihrer Verehelichung der Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt (des Vaters oder der Mutter). Sind dieſelben geſtorben oder ſind ſie nicht in der Lage, ihren Willen zu erklären, ſo iſt die Einwilligung des Vormundes erforderlich. Gegen Eheverweigerungen des Vormundes ſteht den Betreffenden der Rekurs an die zuſtändige Vormundſchaftsbehörde zu.

Die Eingehung der Ehe iſt unterſagt:

1. Perſonen die ſchon verheiratet ſind,
2. wegen Verwandtſchaft und Schwägerſchaft:
   a) zwiſchen Blutsverwandten in allen Graden der auf- und abſteigenden Linie, zwiſchen vollbürtigen Geſchwiſtern und Halbgeſchwiſtern, zwiſchen Oheim und Nichte, zwiſchen Tante und Neffe, gleichviel beruhe die Verwandtſchaft auf ehelicher oder außerehelicher Zeugung;
   b) zwiſchen Schwiegereltern und Schwiegerkindern, Stiefeltern und Stiefkindern, Adoptiveltern und Adoptivkindern;
3. Geiſteskranken und Blödſinnigen.

Witwen und geſchiedene Frauen, desgleichen Ehefrauen, deren Ehe nichtig erklärt worden iſt, dürfen vor Ablauf von 300 Tagen nach Auflöſung der früheren Ehe keine neue eingehen.[1])

Bei gänzlicher Scheidung wegen eines beſtimmten Grundes darf der ſchuldige Ehegatte vor Ablauf eines Jahres nach der

[1]) Bundesgeſetz vom 24. Chriſtmonat 1874 Art. 25—28.

Scheidung kein neues Ehebündnis eingehen. Diese Frist kann durch das richterliche Urteil selbst bis auf drei Jahre erstreckt werden.[1])

Wenn auswärtige Behörden behufs der Verehelichung von schweizerischen oder eignen, in der Schweiz geborenen oder sich aufhaltenden Angehörigen dienstliche Verrichtungen schweizerischer Zivilstandesbeamten in Anspruch nehmen, so sind letztere verpflichtet, dem Begehren Folge zu geben.

Ist der Bräutigam ein Ausländer, so soll die Verkündigung nur auf Vorlage einer Erklärung der zuständigen auswärtigen Behörde erfolgen, worin die Anerkennung der Ehe mit allen ihren Folgen ausgesprochen ist. Die Kantonsregierung ist ermächtigt, hiervon zu dispensieren und die mangelnde Bescheinigung durch eine andere passende Anordnung zu ersetzen.[2])

Ist der Bräutigam Ausländer, so kann die Trauung[3]) nur auf Vorlage einer Erklärung der zuständigen auswärtigen Behörde erfolgen, worin die Anerkennung der Ehe mit allen ihren Folgen ausgesprochen ist, das Dispensationsrecht der Kantonsregierungen nach Maßgabe der vorhergehenden Vorschrift vorbehalten.[4])

In Bezug auf Ehen zwischen Ausländern darf eine Scheidungs- oder Nichtigkeitsklage von den Gerichten nur dann angenommen werden, wenn nachgewiesen wird, daß der Staat, dem die Eheleute angehören, das zu erlassende Urteil anerkennt.[5])

Eine im Auslande unter der dort geltenden Gesetzgebung abgeschlossene Ehe wird nur dann als ungültig erklärt, wenn

---

[1]) Bundesgesetz vom 24. Christmonat 1874 Art. 48.

[2]) Das. Art. 31.

[3]) Trauung heißt im schweizerischen Gesetze die bürgerliche Eheschließung.

[4]) Das. Art. 37.

[5]) Das. Art. 56.

die dagegen erhobene Nichtigkeitsklage sowohl nach der Gesetzgebung, unter welcher die Ehe abgeschlossen wurde, als nach dem schweizerischen Gesetze begründet ist.[1])

Also wird die von einem schweizerischen Staatsangehörigen im Ausland in Gemäßheit des dortigen formellen und materiellen Rechts abgeschlossene Ehe in der Schweiz sowohl in öffentlichrechtlicher wie in privatrechtlicher Beziehung als gültig anerkannt.

Serbien.

Nur die kirchliche Eheschließung wird anerkannt, auch wenn es sich um eine im Auslande geschlossene Ehe handelt. Die Serben sind fast durchweg griechisch-katholisch. Es wird auf das Recht Rußlands Bezug genommen.

Jedoch bedürfen Großjährige, auch wenn sie griechisch-katholischen Glaubens sind, der elterlichen Einwilligung nicht.[2])

Spanien.

Fähig zur Eheschließung sind alle, welche 1) ehemündig (d. h. als Männer 14, als Frauen 12 Jahre vollendet haben) 2) zur Zeit der Eheschließung im Vollbesitz ihrer Vernunft 3) zeugungsfähig sind.

Auch wenn keiner dieser Unfähigkeitsgründe vorliegt, ist doch:

1. die Eheschließung verboten:
2. denen, deren früheres Eheband nicht auf gesetzliche Weise gelöst ist; eine Ehescheidung gibt es nicht, nur eine Trennung von Tisch und Bett;
2. ordinierten oder in einem kanonisch approbierten Orden eingetretenen katholischen Geistlichen, wenn sie nicht Dispens erlangt haben;

---

[1]) Bundesgesetz vom 24. Christmonat 1874 Art. 54.

[2]) Erl. des Just.-Min. v. 26. Aug. 1903 (Stdb. 1903 S. 209).

3. Hauskindern oder Minderjährigen, welche die gesetzlich erforderliche Zustimmung nicht erlangt haben;
4. Witwen vor Ablauf des 301. Tages nach dem Tode ihres Mannes oder vor ihrer Entbindung und geschiedenen Frauen unter gleichen Voraussetzungen und Schranken, vorbehaltlich der Dispensation.

II. Ferner dürfen sich nicht ehelichen:
1. Ascendenten und Descendenten ehelicher oder außerehelicher Verwandtschaft oder Schwägerschaft;
2. Seitenverwandte bis zum 4. Grade (also einschl. Geschwisterkinder);
3. in der Seitenlinie ehelich Verschwägerte bis zum 4. Grade;
4. in der Seitenlinie außerehelich Verwandte oder Verschwägerte bis zum 2. Grade;
5. Adoptiveltern und Adoptivkinder, Adoptiveltern und Ehegatten der Adoptivkinder, sowie Adoptivkinder und Ehegatten der Adoptiveltern;
6. eheliche Descendenten des Adoptierenden und Adoptierte, während die Adoption besteht;
7. diejenigen, welche rechtskräftig des Ehebruchs schuldig gesprochen sind;
8. diejenigen, welche als Urheber, Miturheber oder Teilhaber des Mordes des unschuldigen Ehegatten verurteilt sind, auch wenn sie Ehebruch nicht begangen haben;
9. der Vormund und sein Mündel, ausgenommen im Falle der Vater des Mündels die Ehe letztwillig oder in öffentlicher Urkunde genehmigt hat;
10. die Descendenten des Vormunds mit dem Mündel, bevor Entlastung des Vormunds nach beendeter Vormundschaft erfolgt ist, ausgenommen in dem unter Nr. 9 erwähnten Falle.

Die Regierung kann auf Nachsuchen der Beteiligten aus hinreichenden Gründen nach Maßgabe eines zu erlassenden

Regulativs von der für Frauen vorgeschriebenen Wartezeit (oben I. Nr. 4), vom 3. und 4. Grade der Seitenverwandtschaft (oben II. Nr. 2), von den Eheverboten unter II. Nr. 3 und 4 in ihrer ganzen Ausdehnung mit Ausnahme der außerehelichen Verwandtschaft und von den Eheverboten unter II. Nr. 6 dispensieren.[1])

Minderjährige, d. h. Personen unter 23 Jahren, bedürfen der Erlaubnis des Vaters, im Fehlfalle der Mutter, des väterlichen Großvaters, des mütterlichen Großvaters, des Familienrates. Bei Adoptierten geht der Adoptivvater den leiblichen Ascendenten vor. Bei (nicht anerkannten oder legitimierten) unehelichen Kindern ist die Mutter, im Fehlfalle deren Vater oder Mutter, schließlich der Familienrat zur Einwilligung berechtigt.

Großjährige müssen vom Vater, im Fehlfalle von der Mutter vor der Heirat Rat einholen. Wird er verweigert oder lautet er ungünstig, so darf die Ehe erst drei Monate nach der Nachsuchung eingegangen werden.

Eine außerhalb Spaniens geschlossene Ehe von Ausländern hat, wenn sie den Gesetzen des Auslandes entspricht, in Spanien alle Wirkungen einer gültigen Ehe.

Eine im Auslande von zwei Spaniern oder von einem Spanier und einem Ausländer geschlossene Ehe gilt in Spanien, wenn bei ihrem Abschlusse die im Auslande gültigen Formen gewahrt und die Eheschließenden fähig gewesen sind, nach spanischen Gesetzen die Ehe zu schließen.[2])

Von vorstehenden Bestimmungen finden nur die Eheverbote unter I. Nr. 1—4 auf katholisch-kirchlich geschlossene Ehen Anwendung; im übrigen sind letztere den Vorschriften

---

[1]) Ley provisional de matrimonio civil. 18. de Junio de 1870 art. 4—7.

[2]) Das. Art. 40, 41.

des katholischen Kirchenrechts unterworfen (welches jedoch, was die Ehefähigkeit betrifft, mit obigen Bestimmungen übereinstimmt).[1])

Türkei.[2])

Die Ehemündigkeit tritt mit der Geschlechtsreife ein.

Das türkische Recht läßt die Doppel- oder Mehrehe zu. Jedoch widerspricht eine solche nach deutschen Begriffen den guten Sitten, sodaß die Anwendung des türkischen Rechts in diesem Punkte innerhalb des Deutschen Reichs nach Art 30 E. G. z. B. G. B. ausgeschlossen ist.

Für Nichttürken gibt es in der Türkei eine gesetzliche Form der Eheschließung nicht; gewohnheitsrechtlich gilt jedoch die kirchliche Trauung als genügend, auch für die türkischen Behörden.[1])

Ungarn.[3])

Durch das Ehegesetz vom 12. Dezember 1894, in Kraft getreten am 1. Oktober 1895, ist die obligatorische Zivilehe in Ungarn (auch in Fiume) eingeführt; nur in Kroatien und Slavonien ist es für die Katholiken und für die nicht unierten Griechen bei ihren Kirchen geblieben;[4]) für die anderen Kon-

[1]) Decreto 9. de Febrero 1875 art. 5, 6. Dieses Dekret stellt im Gegensatz zum provisor. Gesetz vom 18. Juni 1870, welches die obligatorische Zivilehe einführte, das frühere Eheschließungsrecht für Katholiken, die sich kirchlich trauen lassen, wieder her, beläßt es aber für Nichtkatholiken und für „schlechte den Kirchenzensuren verfallene Katholiken" bei dem Gesetz vom 18. Juni 1870.

[2]) Ueber die Eheschließung Deutscher in der Türkei s. Reichs-Gerichts-Urteil v. 26. Febr. 1891, Stdb. 1891 S. 193 1902 S. 94, 105.

[3]) Stdb. 1896 S. 33, 1897 S. 19, 1898 S. 157, 1902 S. 170.

[4]) Runderlasse des Just. Min. und des Min. d. Innern v. 27. März 1896 (Stdb. 1896 S. 189, 1902 S. 172), v. 18. Febr. 1886 (Stdb. 1886 S. 177). Vgl. auch Stdb. 1902 S. 174.

fessionen gilt dort das österreichische bürgerliche Eherecht. Im Bereich des Ehegesetzes gilt folgendes:

Die Ehemündigkeit tritt beim Manne mit 18, bei der Frau mit 16 Jahren ein. Der Justizminister kann Befreiung erteilen.

Ein Minderjähriger bedarf der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Ist er noch nicht 20 Jahr alt, so ist ferner die Einwilligung des Vaters als solchen erforderlich; fehlt der Vater, so tritt die Mutter, fehlt diese, so tritt die Vormundschaftsbehörde an die Stelle. Dieser elterlichen Einwilligung bedarf es nicht, wenn der Großvater gesetzlicher Vertreter ist. Verweigert der gesetzliche Vertreter oder der Elternteil die Einwilligung grundlos, so wird sie von der Vormundschaftsbehörde ersetzt.

Verboten ist die Ehe:

1. dem Handlungsunfähigen, d. h. dem Geisteskranken und dem unter Kuratel Stehenden,
2. zwischen Verwandten und Verschwägerten, und zwar:
   a) Ascendenten und Descendenten,
   b) Geschwistern,
   c) einer Person und den Kindern ihres Bruders oder ihrer Schwester,
   d) einem Ehegatten und dem Blutsverwandten gerader Linie des anderen Ehegatten, auch wenn die Ehe getrennt oder für ungültig erklärt ist (nicht jedoch zwischen Schwager und Schwägerin),
   e) Geschwisterkindern;
3. dem Verheirateten, bevor die Ehe aufgelöst (z. B. durch Ehescheidungsurteil, nicht durch Separationserkenntnis) oder für ungültig erklärt ist,
4. zwischen denjenigen, von denen der eine im Einverständnis des andern dem Gatten des einen oder des anderen nach dem Leben getrachtet hat,
5. einem Geisteskranken und einem solchen Taubstummen, der sich nicht verständigen kann und unter Kuratel gestellt

ist; wer als geistesschwach oder als verständigungsfähiger Taubstummer unter Kuratel steht, bedarf der Einwilligung des Kurators oder der Vormundschaftsbehörde,

6. während des Adoptionsverhältnisses:
   a) zwischen dem Adoptierenden und dem Adoptierten oder dessen früherem Ehegatten, zwischen dem Adoptierten und dem früheren Gatten des Adoptierenden,
   b) zwischen dem Adoptierenden und dem Abkömmling sowie dem früheren Ehegatten des Adoptierten; zwischen dem Abkömmling des Adoptierten und dem früheren Gatten des Adoptierenden;
7. während einer Vormundschaft zwischen dem Vormund oder seinen Kindern und dem Mündel,
8. denjenigen, denen wegen Ehebruchs im Scheidungsurteil die Ehe untersagt ist,
9. der Frau vor Ablauf der zehnmonatlichen Wartezeit.
10. Militärpersonen ohne Einwilligung der Militärbehörde.

In den Fällen unter 2 steht überall die uneheliche Geburt der ehelichen, stehen halbbürtige Geschwister den vollbürtigen gleich. In den Fällen 2c, 4, 8 kann der König, in den Fällen 2e, 6b, 9 der Justizminister Befreiung erteilen.

Wer nach den Gesetzen seiner Kirche infolge Gelübde oder Eintritt in einen Orden nicht heiraten darf, bedarf zur Heirat der Erlaubnis der Kirchenbehörde.

Erfordern die Militärgesetze eine Erlaubnis, so ist die Ehe ohne solche verboten.

Für eine Eheschließung im Auslande werden die materiellen Erfordernisse nach dem Recht des Heimatstaats beurteilt. Heiratet ein Ungar (im In- oder Auslande) eine Ausländerin, so wird die Gültigkeit der Ehe nach ungarischem Recht beurteilt, ausgenommen allein die Ehemündigkeit und die Handlungsfähigkeit der Frau.[1])

[1]) Runderlaß des Justizministers und des Ministers des Innern v. 3. März 1896 (Min. Bl. f. i. V. 1896 Nr. 3; Stdb. 1896 S. 89, 1902 S. 172).

Die formellen Erfordernisse richten sich nach dem Ort der Eheschließung; doch muß die Ehe eines Ungarn in Ungarn verkündet werden, auch wenn sie im Ausland geschlossen werden soll. In solchem Falle wird die Bescheinigung, daß der Ehe nach ungarischem Gesetz kein Hindernis entgegensteht („Ehefähigkeits-Zeugnis"), auf Grund des Aufgebotszeugnisses des „Matrikelführers" (Zivilstandsbeamten) vom Ungarischen Justizminister ausgestellt.

Will ein Ausländer in Ungarn eine Ehe schließen, so gelten dieselben Grundsätze. Das Aufgebot wird erst angeordnet, wenn der Ausländer entweder ein Zeugnis seiner Heimatsbehörde, daß der Ehe nach den heimatlichen Gesetzen nichts entgegensteht, oder einen Dispens des Ungarischen Justizministers beibringt.

Vereinigte Staaten von Amerika.[1])

Das Eherecht der Vereinigten Staaten beruht hauptsächlich auf den Gesetzen und Gewohnheiten der Einzelstaaten und widerstrebt deshalb einer kurzen, zusammenfassenden Darstellung. Folgendes mag hervorgehoben werden:

Zu einer Eheschließung ist gemeinrechtlich keinerlei Form vorgeschrieben; es genügt beiderseitige Willensübereinstimmung. Ein Verlöbnis wird durch Beischlaf zur Ehe. Eine Anklage wegen Ehebruchs oder Bigamie setzt jedoch eine ausdrückliche Eheschließung voraus. Eine solche kann vor einer Magistratsperson, einem Geistlichen oder bloß vor Zeugen stattfinden. Dies gilt in Neu-York, Südcarolina, Kentucky und überhaupt da, wo es nicht durch Statuten aufgehoben ist; es gilt nicht in Louisiana.

In einigen Staaten wird Trauung, Aufgebot, Registrierung vorgeschrieben teils mit, teils ohne Wirkung auf die Gültigkeit der Ehe.

---

[1]) Schmitz S. 87. Einiges enthält auch Stdb. 1897 S. 170.

Die Ehe wird in allen Beziehungen (materiell und formell) nach den Gesetzen des Orts beurteilt, an dem sie geschlossen wird, auch wenn die Verlobten das Ausland nur aufsuchen, um das einheimische Recht zu vermeiden. (Letzteres gilt jedoch nicht in Massachusetts).

Volljährig wird man in Ohio und Vermont mit 18 Jahren, sonst überall mit 21. Ehemündig wird der Knabe in der Regel mit 14, das Mädchen mit 12 Jahren, in Indiana, Michigan und Ohio beginnt die Ehemündigkeit mit 18 bezw. 14 Jahren, in Wiskonsin mit 18 bezw. 15 Jahren. In einigen Staaten wird die Einwilligung der Eltern oder des Vormunds verlangt.

Das Ehehindernis der Verwandtschaft reicht in Neu-York nur bis zum zweiten Grade (halb- und vollbürtige Geschwister), in Ohio, Nordcarolina bis zum vierten Grade (Geschwisterkinder) und schwankt im übrigen zwischen diesen Grenzen.

In Virginien ist die Ehe zwischen Schwager und Schwägerin verboten, sonst ist das Ehehindernis der Schwägerschaft im allgemeinen unbekannt.

Sachregister.

Adoptiert, s. Angenommen.
Amtliche Zuständigkeit des Standesbeamten 30. 58.
Anfechtbare Ehe 32 flg. 76.
Angenommen an Kindesstatt, Ehehindernis 28. 69.
— elterliche Einwilligung 27. 64.
Anhalt, Landesrecht 112.
Argentinien 82.
Arglistige Täuschung, siehe Täuschung.
Aufgebot 12 flg. 29. 73.
— bei Ausländern 47.
Aufgebotsverhandlung 124 flg.
Auflösung der Ehe 27. 80.
Aufschiebendes Ehehindernis 75.
Aufsicht über die Standesbeamten 4.
Auseinandersetzung vor der zweiten Heirat 28. 71.
Ausführungsbestimmungen 44.
Ausland, Eheschließung Deutscher 24. 42.
— Eheschließungsform 37.
Ausländer 29. 46 flg. 73.
— Eheerfordernisse 38.
— Zeugnis 44. 53; Landesrecht 81 flg. 91. 97—122 (überall unter II); zuständige Behörden 82 flg.
Außereheliche Verwandtschaft als Ehehindernis 28. 67.
Auszüge aus den Standesregistern 6.

Baden, Landesrecht 100 flg.
Bayern, Landesrecht 90 flg.
— Verehelichungszeugnis 45. 55. 92 flg.
Beamte, s. Reichsbeamte, Landesbeamte, Standesbeamte.
Befreiung von Ehehindernissen 30. 44. 54. Landesrecht 89. 91. 98 – 122 (überall unter III).
Belgien 54. 82. 85 flg. 88.
— Eherecht 135 flg.
Berichtigung des Standesregisters 18.
Bescheinigung des Aufgebots 58.
Bestätigung einer anfechtbaren Ehe 33.
Betrug, s. Täuschung.
Beurkundung durch den Standesbeamten 1. 39.
Bewußtlosigkeit 31. 62.
Bigamie, s. Doppelehe.
Brasilien 48. 83.
Braunschweig, Landesrecht 107.
Bremen, Landesrecht 121.
Bulgarien 83. 87. 88.
— Eherecht 138.
Bundesrats-Verordnung 23.

C s. auch Z.
Costarica 48. 83. 84.

Dänemark 83. 88.
— Eherecht 139 flg.
Dispensation s. Befreiung.
Dispositionsurlauber 71.
Dominikanische Republik 83. 84.
Doppelehe 27. 31. 65.
Drohung 33. 61.

Ehebrecher 28. 31. 69 flg.
Eheerfordernisse, materielle 9. 60 flg.
— formelle 12. 73.
Ehemündigkeit 26. 60.
Ehescheidung 79 flg.
Ehestreitigkeiten 22.
Eintragung der Eheschließung 15.
— den Formmangel heilend 31.
Einwilligung der Eheschließenden 61.
— s. auch Elterliche, Gesetzlicher Vertreter.
Elsaß-Lothringen, Landesrecht 122.
Elterliche Einwilligung 26 flg. 63 flg.
England s. Großbritannien
Erfordernisse der Eheschließung s. Eheerfordernisse.
Ermächtigung eines unzuständigen Standesbeamten 58.

Form der Eheschließung 29. 31. 73.
Formelles Recht, örtliches Anwendungsgebiet 47 flg.
Frankreich 87. 88.
— Eherecht 141 flg.

Gebühren für die Standesregister 6.
Gebührentarif 25.
Geburt, Beurkundung 6 flg.
Geburtsanmeldung, nachträgliche 9. 23.
Geistesstörung 31. 62.
Geistliche Gerichtsbarkeit aufgehoben 22.
Geistlicher, Strafe in Ehesachen 19.
Gericht erster Instanz in Standesamtssachen 4. 39.
Geschäftsfähigkeit, mangelnde und beschränkte 26. 32. 62.
Geschlechtsgemeinschaft als Ehehindernis 28. 68.
Gesetzlicher Vertreter, Einwilligung desselben 26. 32. 62.
Grenzpfarreien, Standesamtsrecht nicht eingeführt 21.
Griechenland 87. 88.
— Eherecht 144.
Großbritannien 87. 88.
— Eherecht 144.
Guatemala 83. 84.
Gutsbezirke, den Gemeinden gleichstehend 4.

Haiti 83. 84.
Hamburg, Landesrecht 121.
Hawai 48.
Heiratsregister, Führung 15.
Hessen, Landesrecht 102.
Hohenzollern, Fürstliche Familie 20. 45.

Internationales Recht 46 flg.
Irland s. Großbritannien.
Irrtum 32. 61.
Italien 48. 54. 83. 88.
— Eherecht 146.
Japan 48. 83. 84.
— Eherecht 145.

Kirchenbücher, Weitergeltung der Auszüge 21.

Kirchliche Pflichten 23. 27.
Konsul, Eheschließung in Deutschland 48.
Kosten, sächliche 3.
Kroatien 84.

Landesbeamte, Eheerlaubnis 29. 44. 54. 73; Landesrecht 81. 90. 97—122 (überall unter I).
Landesherren und ihre Familien 20. 45.
Landesrecht 43 flg. 81 flg.
Lippe, Landesrecht 119.
Lübeck, Landesrecht 120.
Luxemburg 83. 88.
— Eherecht 149.

Materielles Recht, Anwendung bei Ausländern 48 flg.
— Begriff 47.
Mecklenburg-Schwerin, Landesrecht 103.
Mecklenburg-Strelitz, Landesrecht 105.
Mexiko 83. 84.
Militärpersonen, Eheerlaubnis 29. 71.
— im Felde 20.

Nebenregister 5. 40.
Nicaragua 83. 84.
Nichtehe 77 flg.
Nichtige Ehe 31 flg. 76.
Nicht-Standesbeamter als Standesbeamter tätig 30. 58.
Niederlande 83. 88.
— Eherecht 149.
Norwegen 84. 88.
— Eherecht 152.

Oldenburg, Landesrecht 105.
Oertliche Zuständigkeit des Standesbeamten 30. 56.
Oesterreich 83. 85 flg. 88.
— Eherecht 154.

Paraguay 48. 84.
Personenstandsgesetz 1 flg.
Peru 84.
Portugal 84.
— Eherecht 158.
Preußen, Landesrecht 81 flg.

Reichsangehörigkeit 49.
Reichsbeamte 72.
Reichsrecht und Landesrecht 41 flg.
Reuß älterer Linie, Landesrecht 116.
— jüngerer Linie, Landesrecht 117.
Rumänien 84. 88.
— Eherecht 159.
Rußland 87. 88.
— Eherecht 161.

Sachsen, Königreich, Landesrecht 97.
Sachsen-Altenburg, Landesrecht 110.
Sachsen-Koburg-Gotha, Landesrecht 111.
Sachsen-Meiningen, Landesrecht 108.
Sachsen-Weimar 103.
Salvador 48. 84.
Schaumburg-Lippe, Landesrecht 118.
Schiffe, Geburten und Sterbefälle auf Seeschiffen 17.
Schwarzburg-Rudolstadt, Landesrecht 113.
Schwarzburg-Sondershausen, Landesrecht 114.
Schweden 84. 88.
— Eherecht 164.
Schweiz 52. 54. 84. 88.
— Eherecht 165.
Seeschiffe, s. Schiffe.
Serbien 48. 84. 87. 88.
— Eherecht 168.
Slavonien 84.

Spanien 88.
— Eherecht 168.
Staatsangehörigkeit 49.
Staatsbeamte s. Landesbeamte.
Standesamtsbezirke, Bildung 1.
Standesbeamter, amtliche Zuständigkeit 30. 58.
— Bestellung 2.
— Entschädigung 3.
— örtliche Zuständigkeit 30. 56 flg.
— Strafe in Ehesachen 20.
Standesregister, Berichtigung 18.
— Führung 4 flg.
Sterbefälle, Beurkundung 16.
Strafe für einen Geistlichen 19.
— für einen Standesbeamten 20. 75.
Südafrikanische Republik 48.

Täuschung 32. 61.
Todeserklärung, Eheschließung danach 36. 61. 66.
Trennendes Ehehindernis 76 flg.
Trennung von Tisch und Bett 22.
Türkei 52.
— Eherecht 171.

Ungarn 83. 85 flg. 88.
— Eherecht 171.
Urkunden, zum Aufgebot nötige 130 flg.

Venezuela 84.
Verehelichungszeugnis s. Bayern.
Vereinigte Staaten von Amerika 87. 88.
— Eherecht 174.
Verschwägerte 28. 67.
Verwandtenheirat 28. 31. 66.
Voraussetzungen s. Eheerfordernisse.

Waldeck, Landesrecht 115.
Wartezeit von zehn Monaten 28. 71.
Wiederholung der Eheschließung 27. 66.
Wille s. Einwilligung.
Witwe, Wartezeit, s. Wartezeit.
Württemberg, Landesrecht 98 flg.

Zehnmonatige Wartezeit s. Wartezeit.
Zentral-Amerika 83. 84.
Zeugnis für Ausländer s. Ausländer.
Zivilbeamte s. Reichsbeamte, Landesbeamte.
Zurückverweisende ausländische Gesetze 38. 52.
Zuständiger Standesbeamter 30. 56 flg.
Zuständigkeitsbescheinigung für Ausländerzeugnisse 85.

Otto Drewitz in Berlin.

Verlag von Franz Vahlen in Berlin W. 8.

Rechtsweg und Kompetenzkonflikt in Preußen.

Von

Dr. Otto Stölzel,

Landrichter.

Nebst einem Anhang, enthaltend die einschlagenden Rechtsquellen.

1901. Geheftet M. 12,—. Gebunden (Halbfranz) M. 14,50.

„... Die Darstellung ist überall geschickt, die eigenen Ansichten des Verfassers werden in ruhiger Klarheit entwickelt und in ihrem Verhältnisse zur Rechtsprechung erörtert. Die Nachweisungen aus der Praxis sind dabei ungemein reichhaltig und geben dem Fleiße des Verfassers ein glänzendes Zeugnis. Das Buch wird seiner Aufgabe, für ein schwieriges Rechtsgebiet den richtigen Weg zu weisen, überall gerecht. . . ."

Oberlandesger.-Präsident Dr. **Seelus** (Gruchot's Beiträge 45. Jahrg. Heft 6).

„. . . . Es ist eine hocherfreuliche Leistung, welche für das schwierige Grenzgebiet zwischen Privat- und öffentlichem Rechte von wahrhaft fördernder Bedeutung ist. . . ."

Geh. Ob.-Reg.-Rat Dr. **Freund** (Das Recht VI., Nr. 4).

„Eine umfangreich angelegte und das Thema nach allen Richtungen erschöpfende Arbeit. Bürgt schon der Name des Autors dafür, daß seinen Arbeiten in allen juristischen Kreisen Aufmerksamkeit, in denen der angehenden Juristen Respekt und besondere Beachtung entgegengebracht wird, so füllt er mit diesem Buche zugleich eine, namentlich auch von Verwaltungs-Juristen längst empfundene klaffende Lücke in der juristischen Literatur aus. Die Behandlung des Stoffes ist klar und übersichtlich, die Schreib- und Darstellungsweise leicht faßlich und doch bestimmt und läßt ein sicheres Beherrschen der einschlägigen Rechtsquellen erkennen. Das Buch dürfte eines derjenigen sein, die dem Verwaltungs-Juristen unentbehrlich sind."

(Deutsche Gemeinde-Ztg. v. 8. VIII. 01.)

„Dem Verfasser, der bereits früher in amtlichem Auftrage die gesamte Rechtsprechung des preußischen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte zusammengestellt hat, stand eine genaue und allseitige Kenntnis des weitverzweigten Rechtsstoffes zu Gebote, und sein Buch bildet daher auf dem schwierigen Gebiete einen zuverlässigen Führer."

(Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen Nr. 60 v. 3. VIII. 01.)

Das Standesamt.

Handbuch für Standesbeamte,

nach den Ministerialakten

bearbeitet und herausgegeben von

Dr. F. Kruse,

Regierungspräsident in Bromberg.

Sechste Auflage

von

Wohlers, Das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875.

1902. Gebunden M. 5,—.

— „Wie gründlich und gewissenhaft die Bearbeitung des Stoffes ist, wird jeder finden, der das Buch einer Besichtigung unterzieht, und so können wir das Buch seine Wanderung in die Oeffentlichkeit mit dem sicheren Bewußtsein antreten sehen, daß, wie der alte „Wohlers", so auch der junge „Kruse" überall als ein wertvoller Ratgeber angesehen werde." **Gerland** (Verwaltungsarchiv Bd. 8).

— „Gar bald ist abermals eine Auflage notwendig geworden, die das inzwischen erschienene Auslegungsmaterial berücksichtigt. Ein erneutes Durchblättern kann unser Urteil nur befestigen, daß das Buch recht eigentlich ein Führer und Berater, ein nie versagendes Handbuch für Standesbeamte ist, dessen Erläuterungen ebenso zuverlässig, wie vollständig, ebenso wissenschaftlich, wie praktisch und gemeinverständlich sind. Nicht minder kann es den Aufsichtsbehörden zum Handgebrauche empfohlen werden."

(Zeitschrift f. Polizei- und Verwaltungsbeamte v. 16. IV. 02.)

„Das insbesondere für den preußischen Standesbeamten und dessen Aufsichtsbehörde bestimmte Werk hat insofern einen hervorragenden Wert, als es nach den Ministerialakten bearbeitet ist und gewissermaßen einen Ersatz bietet für die in Preußen fehlende besondere Ausführungsanweisung zum Personenstandsgesetz. Der Herausgeber, zur Zeit Regierungspräsident in Bromberg, war vordem als Dezernent in Standesamtssachen im Ministerium des Innern tätig, er war daher in allererster Linie dazu berufen, das allgemein bekannte und beliebte Handbuch von Wohlers mit Rücksicht auf die neueren Bestimmungen umzuarbeiten.

Welch günstige Aufnahme diese Arbeit gefunden hat, ersehen wir schon aus dem Umstande, daß die 5. Auflage in verhältnismäßig kurzer Zeit vergriffen war.

Die vorliegende 6. Auflage unterscheidet sich von der vorhergehenden hauptsächlich durch Einschaltung der seit Dezember 1899 bis November 1901 ergangenen Bestimmungen an den bezüglichen Stellen. Wir können das Werk nur aufs wärmste empfehlen."

(Das Standesamt v. 15. V. 02.)

Entscheidungen
des
Bundesamts für das Heimatwesen.

Im amtlichen Auftrage

bearbeitet und herausgegeben von

Dr. J. Krech,

Kaiserl. Geheimen Regierungsrat, Mitglied des Bundesamts f. d. Heimatwesen.

Heft 35,

enthaltend die in der Zeit vom 1. Juli 1902 bis zum 1. Juli 1903 ergangenen wichtigeren Entscheidungen.

(Mit einem, die 35 Hefte umfassenden alphabetischen Sachregister.)

Preis: Kartoniert M. 2,—.

(Heft 1 M. 1,60. Heft 2—35 je M. 2,—.)

Jedes Heft ist einzeln käuflich, daher kann das Abonnement von jedem Heft ab begonnen werden.

Das Reichsgesetz über den
Unterstützungswohnsitz

erläutert nach den

Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatwesen

von

Wilh. Wohlers.

Neunte vermehrte Auflage

nebst einem Anhange, behandelnd die für die Armenverbände wichtigsten Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Bearbeitet von

Dr. J. Krech,

Kaiserl. Geh. Regierungsrat, Mitglied des Bundesamts f. d. Heimatwesen.

1901. Geheftet M. 4,60. Gebunden M. 5,50.

— „Der Kommentar von Wohlers-Krech erfreut sich infolge seiner außerordentlichen Brauchbarkeit bei allen, die mit der praktischen Anwendung des Unterstützungswohnsitzgesetzes zu tun haben, mit Recht einer so großen Beliebtheit, daß es seiner Empfehlung an dieser Stelle kaum noch bedarf. . . . . Besonders hingewiesen sei hier auf den Anhang (S. 243—281), in dem die für die Armenverbände wichtigsten Bestimmungen über gültige und nichtige Ehen, über die gesetzliche Befugnis der Frau, von ihrem Manne getrennt zu leben, über eheliche und diesen gleichgestellte Kinder, über die Unterhaltungspflicht der Verwandten, der Ehegatten und des unehelichen Kindes eingehend erläutert werden."

Oberverwaltungsgerichtsrat v. Kamptz (Das Recht v. 10. X. 02).

Die

reichsgesetzliche Arbeiterversicherung

(Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung).

Wer ist versichert? Ansprüche der Versicherten. Verfolgung der Ansprüche. Kosten des Verfahrens.

Nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung und Rechtsprechung, unter Berücksichtigung der letzten Novelle zum Krankenversicherungsgesetze bearbeitet

von

Ernst Funke und **Walter Hering,**

Kaiserlichen Expedierenden Sekretären im Reichs-Versicherungsamte.

Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage.

(6. bis 15. Tausend.)

Preis für das einzelne Exemplar 60 Pf., beim Bezuge von 50 Exemplaren je 55 Pf., von 100 Exemplaren je 50 Pf., von 500 Exemplaren je 45 Pf.

Das Buch wurde aus ersten Fachkreisen warm empfohlen und in der Presse durchweg als eine hervorragende Erscheinung auf dem Gebiete sozialpolitischer Fachliteratur besprochen.

Das **Reichs-Versicherungsamt** und der frühere **Präsident des Reichs-Versicherungsamts Herr Dr. Bödiker** sprechen sich, und zwar ersteres in seinen Amtlichen Nachrichten (1903 S. 380) und letzterer in einem an die Verfasser gerichteten Schreiben über den Wert der Schrift sehr anerkennend aus und wünschen derselben die weiteste Verbreitung.

Muster

zu

Anträgen, Klage- und Beschwerdeschriften

in Angelegenheiten der

Arbeiterversicherung

(Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung).

Zum praktischen Gebrauche für die Versicherten, für Behörden, für Beamte, Geistliche, Lehrer, für Arbeitersekretariate, Volksbureaus usw. entworfen

von

Ernst Funke und **Walter Hering,**

Kaiserlichen Expedierenden Sekretären im Reichs-Versicherungsamte.

Preis für das einzelne Exemplar 60 Pf., beim Bezuge von 50 Exemplaren je 55 Pf., von 100 Exemplaren je 50 Pf., von 500 Exemplaren je 45 Pf.

Verlag von Fra[redacted] W. 8.

Verlag von Franz Vahlen in Berlin W. 8.

Handausgabe
des
Bürgerlichen Gesetzbuchs
für das Deutsche Reich
unter Berücksichtigung der sonstigen Reichsgesetze und der Gesetzgebungen **aller** Bundesstaaten insbesondere Preußens
für Studium und Praxis
bearbeitet von
Dr. Hugo Neumann,
Rechtsanwalt am Königl. Kammergericht zu Berlin.

1903. Dritte vermehrte und verbesserte Auflage.

Drei Bände. 136½ Druckbogen gr. 8°.
Preis: Geheftet 26 M., gebunden in Halbfranz 31 M.

— — „**Die Neumann'sche Handausgabe des BGB. darf unbedenklich als die beste bezeichnet werden**, welche zur Zeit vorliegt." —
(Badische Rechtspraxis 1900 Nr. 25.)

Jahrbuch des Deutschen Rechtes.
Unter Mitwirkung
zahlreicher und namhafter Juristen
herausgegeben von
Dr. Hugo Neumann,
Rechtsanwalt am Kammergericht.

1. Jahrgang
(die Zeit bis Ende 1902 umfassend).
Erste bis zwölfte Lieferung.
Geheftet M. 15,—.

Der Leser des Jahrbuchs erspart die Anschaffung neuer Auflagen seiner Kommentare, da er durch die übersichtlichen, wissenschaftlich und praktisch gearbeiteten Berichte des Jahrbuchs fortdauernd auf dem laufenden erhalten wird über die Ergebnisse der Judikatur und Literatur zu dem gesamten der Zivilrechtspflege dienenden Reichsrechte.
Der erste Jahrgang wird Anfang Mai 1904 vollständig vorliegen.